



Wa. 276. o.

Dr. Johann Friedrich  
König  
Vollständige  
Anleitung  
zur  
Kenntnis  
der  
Rechtswissenschaften  
in  
den  
Rechtswissenschaften  
1788

Neue Darstellung

Civil-Processus

in  
den  
Rechtswissenschaften  
1788

von  
Johann Friedrich König

1788

Dr. Johann Friedrich König  
Vollständige  
Anleitung  
zur  
Kenntnis  
der  
Rechtswissenschaften  
in  
den  
Rechtswissenschaften  
1788

0.





D. Justus Claproth's

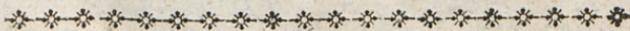
ordentlichen Lehrers der Rechte, außerordentlichen Besitzers  
der Juristen-Facultät auf der Königlich-Groß Britt. und Churfürstl.  
Braunsch. Lüneb. Augustus-Universität, wie auch Königl.  
und Churfürstl. Manufactur-Richters und ordentlichen  
Mitgliedes der Königl. deutschen Gesellschaft  
dieselbst,

Kurze Vorstellung  
des  
Civil-Processes

nebst denen  
Entwürfen und nöthigen  
Formularien

zum Gebrauch  
der praktischen Vorlesungen.

Nebst einer Vorrede:  
von der Vorbereitung zu denen practischen  
Arbeiten und denen dazu dienlichen  
Hülfsmitteln.



Frankfurth <sup>1768</sup> und Leipzig,  
bey Tobias Gbhard, 1768.



Dem  
Hochgebohrnen Freyherrn  
Herrn  
Gerlach Adolph  
von Münchhausen

Sr. Königl. Majestät von Groß-  
Brittannien und Churfürstl. Durchl. zu  
Braunschweig Lüneburg

hochbetrauten

Premier - Ministre

Erb- und Gerichts-Herrn in Strausfurth &c.

Meinem höchstgebiethendem und  
gnädigstem Herrn!

Das

hochgebornen Fürstlichen

Erben

Erlebe ich

von

Er Königl. Majestät von Groß  
Britannien und Irland Durch  
Seine Excellenz

Er

Er

Premier-Minister

Er und Erben in

Er

Er



Hochgebohrner Frey-Herr!

Höchstgebiethender Herr

Premier - Ministre!

Gnädigster Herr!

**E**w. Hochfrenherrlichen Excel-  
lence werden in höchsten Gnaden ver-  
merken, daß ich mich unterstehe, das  
Denkmahl meiner tiefsten Devotion zu  
erneuern, welches ich bey der vorigen



preisen. Außer dieser allgemeinen Dank-  
pflicht habe ich vorzügliche Ursache, die  
mir erwiesene höchste Gnade vor der  
Welt zu erkennen. Dies sind eben so  
viel starke Bewegungs-Gründe Ew.  
Hochfreyherrlichen Excellence  
diese geringfügige Arbeit zuzueignen.  
Mein von Dankbegierde und Devotion  
überströmendes Herz schicket die heißen  
Wünsche zum Himmel, daß Gott die  
unschätzbahren Tage unsers gnädigsten  
Mäcens bis zum äußersten Ziel verlän-  
geren, einen jeden derselben mit Segen  
und Zufriedenheit bezeichnen, und in  
höchstem Wohlseyn vorüber gehen lassen  
wolle.

Q Morgal) buñuē) ( 4

Ew.

**Em. Hochfrenherrlichen Ex-**  
**cellence** empfehle ich mich und meine  
Bemühungen zu höchsten Gnaden und  
verharre in tiefster Devotion

**Hochgebohrner Fren-Herr!**

**Höchstgebiethender Herr**

**Premier-Ministre!**

**Gnädigster Herr!**

**Em. Hochfrenherrlichen Excellence**

**Göttingen**

**um die Ostermesse 1766.**

**unterthänigster Diener**

**Justus Claproth D.**



## Vorrede.

**E**s kann einem Staate nicht anders als ersprieslich seyn, wenn dessen Glieder, so viel als die Unvollkommenheit der menschlichen Natur zuläßt, sich im Stande befinden, den gemeinschaftlichen Endzweck: das Wohl des Ganzen zu befördern. Um die Glieder des Staats in diesen Stand zu setzen, wird keine geringe Cultur erfordert, und es darf dem ungefähren Zufalle gewiß nicht überlassen werden, ob die mehresten Glieder zu dem gemeinschaftlichen Entzweck sich tüchtig zu machen suchen wollen oder nicht; denn das menschliche Gemüth ist, ohne Bearbeitung, zum Guten träge, und nur die herrschende Leidenschaft wird die Triebfeder der Handlungen. Die Ausnahmen hiervon sind würlliche Seltenheiten, und in wenigen Menschen keimet so viel Gutes,

tes, daß es durch die Unart des Herzens hervordringen und zum gedeylichen Wachsthum kommen kann, ohne erstickt zu werden.

Diese so nöthige Wartung muß aber nicht bis dahin aufgeschoben werden, da die Unart schon zu tiefe Wurzel geschlagen hat. Schon in denenjenigen Jahren wird nützlich der Anfang damit gemacht, wo sich die Beurtheilungs- und Unterscheidungs-Kraft zeigt, welches sich nicht nach einerley Zeitpuncte richtet; bey manchem stellet sich dieser Zeitpunct vor seinem nützligen Tode gar nicht ein. Es kann aber der beste Verstand durch eine üble Cultur aanzlich verdorben werden, wenn selbige nicht nach dem Alter und nach dem Endzwecke eingerichtet wird.

Unsere Schulen sollten billig diesen Nutzen haben, daß der Verstand ausgearbeitet und der Wille gebessert werde; Ob sie diesen Nutzen auch nur zum Theil stiften, überlasse ich andern zu beurtheilen. Der zarte Verstand muß frühzeitig zum eigenen Nachdenken und zum Vortrage der Gedanken angewöhnt werden, wobey denn gleich anfanglich, jedoch nach Masgabe der Fähigkeit auf das Zierliche, Richtige und Ordentliche zu sehen ist. Wer auf die hohen Schulen ziehet, ohne sich im eigenen Nachdenken und

Vor-

Vortrage seiner Gedanken hinlänglich geübt zu haben, dem will ich nicht Bürge davor seyn, daß er nicht bloß mit einigen Wörtern bereichert, zum Vater zurück komme, sonst aber an Gedanken und Sachen ein leeres Gehirn behalte. Das eigene Nachsinnen wird bey allen höheren Wissenschaften beynahe in gleicher Maasse erfordert. So ist auch zwar in einer jeden Wissenschaft nöthig, seine Gedanken andern auf eine geschickte Art wiederum mitzutheilen; bey der Rechtsgelehrsamkeit aber, wird nach der in Deutschland üblichen Art selbige zur Ausübung zu bringen, nothwendig erfordert, daß man seine Gedanken auf eine gute Weise schriftlich entwerfen könne. Diese Fähigkeit muß ein jeder mit auf die hohe Säule bringen, wo die kurze und flüchtige Zeit billig denen höheren Wissenschaften zu widmen ist. Es ist die Art des schriftlichen Vortrages, in so weit ein Rechtsgelehrter sich damit bekannt zu machen hat, und welche man den *stylum curiae* oder Canzley-Styl nennet, immer noch eine Fertigkeit, die da erlernt werden muß, und letzterer ist nur als eine Abweichung, der guten natürlichen Styl aber als die Regel anzusehen. Ich glaube daher hinlänglichen Grund zu haben, eine natürliche flüssige Schreibart unter die Hülfsmittel der practischen Rechtsgelehrsamkeit zu zählen. Wer hierinn  
sich

sich erst festgesetzt hat, der wird hernächst gar leicht sich an die Wendungen und Ausdrücke des gerichtlichen Styls gewöhnen können. Ein doppelt nütliches, leichtes und angenehmes Mittel hierzu ist die fleißige und aufmerksame Lesung guter Acten. So sollte es seyn; so sollte sich ein jeder vor der Abreise auf eine Academie prüfen. Allein dies werden bey unserer jetzigen Verfassung fromme Wünsche bleiben! Dennoch ist es aber nothwendig, daß ein Rechtsgelehrter sich den guten schriftlichen Vortrag eigen mache; und obgleich die Zeit auf Academien zu andern Sachen billig angewendet werden sollte, so ist diese Fertigkeit doch so nothwendig, daß sie unter denen Beschäftigungen eines angehenden Rechtsgelehrten einen vorzüglichen Platz verdient. Sollte es auch wohl nicht besser seyn, sich einer guten Schreibart zu befeisigen, als sich auf viele andere Sachen zu legen, die bloß deswegen getrieben werden, weil es so eingeführt ist, ohne einen wahren Nutzen davon vor sich zu sehen. Ich halte zwar davor, daß niemand zu viel lernen könne; Es ist aber dennoch keinem Zweifel unterworfen, daß wenn das Nöthige und Nützliche zusammen stößt, jenes nach einer vernünftigen Wahl vor diesem den Vorzug überwiegend behauptet. Diese Nothwendigkeit,

feit,

feit, einen guten Aufsatz machen zu lernen, ist keine von den beschwerlichsten oder verdrieslichsten, wenn die natürliche Fähigkeit nur die Hand dabey biethet. Ich will einige Vorschläge thun, welche zu diesem Endzweck führen, und von der Erfahrung sowohl als der Natur des Vortrages bestätigt werden. Zuerst halte ich davor, daß ein jeder sein eigener Lehrmeister seyn kann, und eine besondere Unterweisung hierbey nicht ohnungänglich nöthig ist. Zeit und Geld würden sonst meinen Vorschlag nicht allgemein machen. Die Theorie der Sprache muß ein jeder in dem männlichen Alter ohne Erläuterung, zumahl da es seine Muttersprache ist, einsehen können, und es darf also nur eine gute deutsche Grammatick gelesen werden. Die Regeln der Sprache müssen demnächst durch eine beständige Uebung ihr Leben erhalten; denn ohne diese ist keine Sprache zu erlernen. Hiervon ist leyder das deutlichste Beyspiel auf unsern Schulen an der lateinischen Sprache zu sehen. Wie wenige bringen es in dem dritten und zwar dem kostbahrsten Theile des menschlichen Lebens dahin, daß sie mittelmäßig lateinisch lernen. Mich überfällt jedesmahl eine Traurigkeit, wenn ich diese Einrichtung überdenke, die in Ansehung der Denkungsart, der Sitten, und der Wissenschaften dem

dem Staate unbeschreiblich schadet. Bey Erlernung einer Sprache sind tausend und abermahl tausend Fehler möglich. Wer diese verhüten will, muß sich die Gelegenheit machen, selbige zu begehen. Ausser der Richtigkeit der Sprache komt es nun auch auf den Vortrag selbst an. Man muß dessen Verschiedenheit kennen, um zu einer jeden Sache die gehörigen Ausdrücke zu wählen. Die gemeinen Wendungen und Redensarten schicken sich in keinen schriftlichen Aufsatz, woferne der Leser nicht ein Mensch ist, der keine andere Sprache versteht, als die gesprochen wird. Dahingegen muß das Prachtige, das Erhabene, das Ernsthafte, das Scherzende, das Vertrauliche, das Ehrfürchtige, das Traurige und das Gleichgültige alles an seinem rechten Orte angebracht und nach dem Gegenstande gehörig abgemessen werden.

Unter denen anzustellenden Uebungen läffet sich ebenfalls eine gewisse Wahl und Ordnung treffen, so in der Sache selbst ihren guten Grund hat. Alles laufft auf folgende Classen hinaus: Entweder wird etwas erzählt, etwas ausgeföhret oder widerleget, um etwas gebethen, oder etwas befohlen. Der historische Vortrag ist immer der leichteste, weil die Materie nichts tief,

tieffsinniges an sich hat, und die Verbindung der Gedanken sich von selbst giebet. Daß nun aber ein jeder mit dem leichtesten den Anfang mache, ist der Natur gemäß. Wenn wir etwas bitten, so giebt gemeinlich die Begierde unsere Wünsche erfüllt zu sehen, die Wendungen und die Worte willig her, und wir dürfen nur eine gute Wahl darunter treffen, um uns so auszudrücken, daß wir desto ehender und selbst mit Hülfe des Ausdrucks unsere Absicht erreichen: Ich glaube daher nicht zu irren, wenn ich nach dem historischen Vortrage demjenigen, so bittweise geschieht, den zweenen Platz einräume. Das Befehlen können die mehresten Menschen besser als das Gehorchen; wenigstens hilft uns bey dem ersteren der verborgene Trieb, und daher lasse ich den befehlenden Vortrag demjenigen vorgehen, welcher eine Ausführung erfordert.

Dieser letztere Vortrag hat die mehresten Schwierigkeiten, weil die Materie erfunden und das unmordentlich und stückweis Erfundene in eine gute natürliche Ordnung gebracht werden muß. Unter diesen Ausführungen, sind dennoch aber diejenigen die leichtesten, welche nur die Wiederlegung oder Beantwortung eines vorgetragenen Satzes in sich halten. Ich setze nur zum vor-

aus,

aus, daß nicht verlangt wird, unumstößliche Wahrheiten zu entkräften. Billig müßte solches bey keinem Vorfalle nöthig seyn. Allein wenn nun einmahl auch die Wahrheit selbst einen Angriff ausstehen muß, so ist es doch schon schwer der Sache einen Anschein zu geben. Hingegen wird bey denenjenigen Sätzen, so nicht ausgemacht sind, der Weg zur Widerlegung gewiesen, und es ist leichter denen Gedanken eines andern, zumalen wenn sie ordentlich eingerichtet sind, zu folgen, als selbst eine Ordnung zu treffen. Bey einer jeden practischen Uebung aber muß man außer denen Regula auch Muster und Exempel vor sich haben. Die Regula sind aus der gesunden Vernunft herzuleiten, und diese ist meine Führerin bey Entwerfung derer Regula gewesen, welche ich in folgendem von dem Vortrage hin und wieder gegeben habe. Eine öftere Uebung entdeckt die Regula ohne Mühe, zeigt die Vortheile und läßt die Fehler unserer Aufmerksamkeit nicht entgehen. An Exempeln und Mustern fehlet es gewiß auch nicht. So viele in gutem Vortrage geschriebene historische Werke, so viele gute Ausführungen machen die Klagen ungegründet, daß man keine Muster vor sich habe. Es kommt nur auf die fleißige Durchlesung an, und diese wird, wenn die erforderliche Aufmerksamkeit

feit

feit nicht mangelt, zu Erfindung weiterer Regeln behülflich seyn, auch den Grundriß eines solchen Gebäudes vor Augen stellen, welchen man hernach bey einer vorhabenden Ausführung befolgen kann. Dieß sind nun die Wege, die einer betreten muß, um im schriftlichen Vortrage weiter zu kommen. Allein wird nicht mancher den Mangel der Gelegenheit zu solchen Ausarbeitungen vorzuschützen, und was stehet hierauf zu antworten? Kurz dieses: daß diese Gelegenheit von dem Genie und der Lust abhängt, und nur ergriffen werden dürfe, weil sie immer vorhanden ist, und immer etwas zu erzählen, zu bitten u. s. w. vorkommt, oder doch erdacht werden kann.

Eine fortgesetzte Uebung wird einem jeden Aufmerktsamen seine Fehler einsehen lernen, und wem sollte es wohl an einem solchen Freunde fehlen, welcher die Aufsätze nachsiehet, und die Fehler anzeigt.

Wer nun mit denen Aufsätzen gut fertig werden kann, hat deswegen noch nicht alles beyammen, was zu der practischen Rechtsgelahrtheit, den Weg bahnet, sondern es muß sich ein jeder auch mit denen theoretischen Wissenschaften hinlänglich bekennt gemacht haben. Hierzu müssen die

))

ersten

ersten zwey Jahre, die nur gar zu oft schnell und unbemerkt vorbey zu streichen pflegen, mit allem Fleis und Ernste angewendet werden. Ein jeder Studirender findet ein viel zu weites Feld vor sich, und die zu dessen Bearbeitung bestimmte Zeit ist nur gar zu kurz, als daß nicht alle die Stunden denen Wissenschaften gewidmet werden müßten, welche die Erhaltung der Gesundheit und Pfliegung einer vernünftigen Freundschaft übrig lassen. Dies muß ein jeder zugeben, wenn er auch gleich noch so ein großer Freund der jugendlichen Ergötzlichkeiten wäre. Vielleicht ist es wahr, daß die academische drey Jahre nicht zur Freude, sondern zur Arbeit, und zwar nicht ohne Schweiß, angewendet werden müssen. Sie sind diejenigen, die den Grund von Wohl und Wehe der übrigen Lebenszeit groffentheils in sich halten. Eine Zeit, worinn ein so weitläufiges Feld zu bearbeiten ist, daß man allen Muth zu fassen nöthig hat, sich hinein zu wagen, wenn man die weiten Gränzen desselben sich vorher vorstellt. Um aber die gehofte Erndte bey allem angewandten Fleiße nicht zu verfehlen, wird folgende Anweisung vermuthlich einem oder andern Dienste leisten. Ueberhaupt deucht mir, wird nicht selten eine schädliche Vermischung zwischen dem Nützlichen und Nöthigen vorgenommen. Man sollte billig so  
lan.

lange das Nöthige betreiben, bis man sich völlig versichert halten könnte, daß man damit so weit gekommen, als erforderlich ist, um sich hernach selber helfen zu können. Alsdenn könnte man das übrige, so nur nützlich aber nicht nothwendig, in einer ununterbrochenen Reihe vornehmen, und in wenigerer Zeit mehr thun, als wenn die verschiedene Wissenschaften immer durcheinander erlernt werden. So zuträglich nun eine solche Einrichtung ist, eben so nothwendig ist es auch unter denen verschiedenen Arbeiten eine gute Ordnung zu treffen und dasjenige zuerst zu lernen, was die Grundsätze in sich hält und das leichteste ist. Man muß sich dabey angewöhnen, die Beweise der Sätze selbst einzusehen, die Wahrheit aus ihren Quellen, und nicht aus Büchern zu schöpfen und von deren Richtigkeit sich zu überzeugen, welches die Seele des Fleisches ist, und zum eigenen Nachdenken Anlaß giebt. Hierdurch aber lernt man erst die Lehren recht einsehen; man verfällt auf neue Beweise, und wo noch eine Nachlese möglich ist, da giebt es auch Gelegenheit neue Wahrheiten zu entdecken. Hierinn liegt der Reiz der Wissenschaften, und eine Schmeicheley vor die unsträfliche Eigenliebe, die keiner abläugnen kann, wer sich nicht schämet ein Mensch zu seyn, und welche die Triebfeder der

der grossen Handlungen der Menschen abgibt.

Wer nun auf solche Weise den nöthigen Vorrath von geprüften Materien gesamlet hat, der muß sich billig solche recht lebhaft und so geläufig zu machen suchen, daß sie ihm nicht allein bey einer angestellten Ueberlegung einfallen, sondern er muß selbige auch andern sogleich mittheilen lernen. Beydes ist nöthig, sobald man von der Academie in die Laufbahn der Geschäfte gesetzt wird. Ist es also nicht auch nöthig, auf der Academie sich so zuzubereiten, daß man auf der Bühne der Welt wenigstens einen erträglichen Auftritt machen kann.

Zu dieser Fertigkeit gelangt man durch öfters aufgeworfene Fragen. Es sind nun zwar diese Uebungen auf denen hohen Schulen nicht so allgemein eingeführet, und bey manchem sind unübersteigliche Hindernisse vorhanden, sich die Gelegenheit dazu zu verschaffen; allein muß man denn alles auf den Lehrer ankommen lassen? Kann dieses nicht ein guter Freund beynahе eben so gut verrichten. Wie manche Stunde, die öfters in einer Gesellschaft gähnend oder in  
einer

einer völligen Ruhe der Seele zugebracht wird, könnte auf solche Weise nicht zweyen und mehrern zugleich zum größten Nutzen gereichen. Dieses ist aber alles noch nicht genug. Es sind die Gelegenheiten sehr häufig, daß einer seinen Satz wider verschiedene Anfechtungen weiter behaupten muß. Wenn dieses auf eine vernünftige Weise geschehen soll, so gehöret gewiß mehr dazu als Schwachhaftigkeit, Zanksucht und Unverschämtheit, die verächtlichen Künste so vieler gelehrter Klopfechter. Eine vernünftige Streitigkeit ist der Wahrheit überaus zuträglich, dahingegen durch solches Gewäsche nichts ausgemachet wird, wöben ohne alle Ordnung der Gedanken gestritten wird, weil man nicht die Wahrheit untersuchen, sondern nur zanken will. Aber auch mit diesen Bemühungen siehet es eben so aus, wie mit denen vorigen. Einem jeden ist es nicht gegeben, solche Uebungen zu bezahlen, und werden daher seltener angestellt, als billig geschehen sollte. Ich weiß aber zuverlässig, daß dennoch ein jeder sich selbige verschaffen kann, welcher sich nur einige gute Freunde, die fleißig sind, und zur Beförderung ihrer Wissenschaften Lust haben, aussuchet, mit selbigen gewisse Stunden zu einem gelehrten Streite über gewisse unausgemachte Sätze

verabredet. Es muß aber die Ernsthaftigkeit zu einem Gesetze dabey gemacht werden. Im übrigen kann es bey dem Herkommen der Gesellschaften bleiben, und wenn diese zu gelehrten Streitigkeiten bestimmte vernünftige Stunden vorbei sind, alsdenn kann ein munterer Scherz in die Stelle des Ernsthaften treten und diesen Wechsel doppelt angenehm machen, amant enim alterna Camoenae. Wer sich nun auf solche Weise mit der Theorie bekannt gemacht hat, der kann mit großem Nutzen zu der Anwendung der Rechtsgelehrsamkeit schreiten. Eine Wissenschaft und Fertigkeit, so ein jeder billig bey dem Abzuge von der Academie mitnehmen muß, weil er daselbst Leute antrifft, die sich Mühe geben Unterricht zu ertheilen, solchen auch zu geben im Stande sind. Sehr selten trifft man dieses bey andern erfahrenen Leuten, so in Berrichtungen sitzen, beisammen an. Und so fehlet es öfters auffer der Universität an einer guten Gelegenheit sich in practischen Sachen unterrichten zu lassen. Es gehört überdem zu denen practischen Unterweisungen eine beständige Aufmerksamkeit auf die Lücken, so sich noch bey denen Lernenden äussern, und die nöthige Erfahrung, um alles gehörig und so einzurichten, daß der Endzweck, nemlich zu denen wirklichen Geschäften vorzubereiten, voll-

vollständig erhalten werde. Wer sich nun auf die jezo angeführte Art vorbereitet hat, der wird mit Nutzen und Vergnügen zu denen practischen Theilen übergehen. Hierbey kommt es aber mehr als bey andern Theilen der Jurisprudenz auf eine gute Lehrart an, weil hier ein künstlich zusammen gesetztes Gebäude sowohl nach seinem Ganzen, als nach seinen Theilen auseinander gesetzt werden muß. Um das Gebäude des ordentlichen Processus im Ganzen und mit einem Blicke zu übersehen, habe ich die Schemata vor das leichteste Mittel angesehen, welche einem jeden Verfahren vorgesezt sind, wodurch man gleichsam die étagen erst einzeln kennen lernet, durch die Zusammensetzung aller étagen aber einen Begriff vom ganzen Gebäude bekommt. Die Dispositiones, welches auf ein jedes Schema folgen, enthalten die kurze Regeln, wie ein jedes einzelnes Stück eines Verfahrens bearbeitet werden müsse. Diese Regeln sind so nothwendig, daß ich nicht begreife, wie man Leute ohne selbige zur Arbeit führen kann, die nicht ohnehin ein sehr systematisches Gehirn haben. Bey allen Arbeiten von Wichtigkeit muß man sich ein System machen, und davon überzeugende Ursachen wissen. Alsdenn weiß man sich in allen Fällen zu helfen, und die vorkommende zweifelhafte Fälle nach denen

nen Regeln zu bestimmen. Ich hätte gewünscht, bey dieser neuen Auflage auch die übrigen summarischen Processe auseinander setzen zu können. Es haben dieses aber meine übrigen Geschäfte noch nicht erlauben wollen, worauf ich jedoch mit Gottes Hülfe bedacht seyn werde. Ich wünsche übrigens herzlich, daß dieses vor die Anfänger geschriebene Werk zur Beförderung der heylsamen Gerechtigkeit etwas beitragen möge, und wird der billige Leser dasselbe ohne meine Erinnerung nach der Absicht beurtheilen.



General-



# Vorbereitung.

## I. General-Regeln

von

### Abfassung derer gerichtlichen exhibitorum überhaupt.

a) In Ansehung der äußerlichen Form.

- 1) **M**üssen alle gerichtliche exhibita sauber und leserlich geschrieben werden.
- 2) Muß keine andere als die gewöhnliche Titulatur sowohl bey der Anrede als im context gebraucht werden.
- 3) Ist zwischen der Anrede und dem context ein gehöriger Raum, wie auch ein schicklicher Rand zu lassen.

M

a) In

a) In einigen Berichten wird zwischen der titulatur und dem context kein spatium gelassen.

4) Daß die Schriften, sowohl original als Copen, übereinstimmend paginirt werden, solches ist zwar nicht allerwärts vorgeschrieben, dennoch aber sehr zuträglich. Das Foliiren derer Acten hat gleiche Absicht.

5) Das petitum ist einzurücken, damit es sich von dem übrigen Inhalte unterscheide.

6) Eine jede Schrift ist mit einer Rubric zu versehen, welche entweder in fronte oder in dorso exhibiti, und zwar im letztern Falle entweder in quarto oder in octavo, nach dem verschiedenen Stylo curiae, darauf gesetzt wird. Ueberhaupt muß die Rubric in sich halten: a) Die Namen derer streitenden Partheyen, von welchen derjenige immer zuerst genennet wird, welcher die Schrift übergeben hat. Kommt ein dritter ein, so setzt man z. E.

Gemüßigte protestation

An Seiten

N. N.

ad acta

N. Kl.

Ctra

N. Bessl.

b) Den actum judiciale, so darinn expedirt worden, z. E. exceptivische Nothdurft; Replicaе injunctae &c. c) Alle Anlagen, imgleichen ob es originalia oder Copenen sind, müssen in rubro nach ihren Buchstaben oder Numern bemerket seyn, auch wenn sie dem Gegenheil schon bekannt sind, solches angeführet werden.

7) Die Rubriquen dürfen nicht verändert werden. Kommen demnächst Statt der bisherigen andere Personen vor, so wird das vorige Rubrum beybehalten und diese

diese Veränderung durch *modo* dessen Erben &c. ausgedruckt.

8) Es dienet zur genauen Unterscheidung der verschiedenen Acten, so zwischen eben denen Partheyen entweder bereits im Gerichte verhandelt sind, oder noch in der Folge entstehen, wenn in *rubro* auch der streitige Punct bemerkt wird. Sind viele Klage-Puncte in einer Klage enthalten, so setzet man: in *puncto diversorum*.

9) Damit die Verfahren in ein und eben derselben Sache von einander separiret werden können, ist nützlich den *litum processus* zugleich zu exprimiren z. E. in *pto debiti modo desertae probationis*. In diesem Falle muß aber diese Rubric sowohl auf allen deßfalls einzureichenden Schriften als in denen Decretis und *interlocutis* beygehalten werden.

10) So ist auch das *petitum pro transmittendis actis* in *rubro* mit anzuführen, damit *acta* nicht in *loco ad referendum* ausgestellt werden, und geschwind ersehen werden könne, wer der bittende Theil ist. Daferne *periculum in mora* vorhanden ist, so setzet man diese Worte über die Rubric, damit solches gleich in die Augen falle.

11) Müssen die Schriften von einem *advocato immatriculato*, bey denen Ober-Gerichten noch überdem von einem *procuratore ordinario*, auch hin und wieder von denen Partheyen selbst unterschrieben seyn.

## b) In Ansehung des Styli.

1) Der *Introitus* wird von der Veranlassung hergenommen, wenn dergleichen vorhergegangen, sonst fängt man so fort mit der Geschichtserzählung ohne Vorrede

an. Es ist sehr willkürlich, ob man auch dem Richter vor die communication, verstattete Frist zc. Dank abstaten will.

2) Muß ein jedes factum nach der chronologischen Ordnung erzählt, unterweilen auch Tag, Jahr und Stunde bemerkt werden, wenn es præcise auf die Zeit ankommt. Der Advocat redet nicht in tertia persona, sondern führet den Clienten in prima persona redend ein.

3) Zwischen der Geschichte: Erzählung müssen keine conclusiones, Muthmassungen, Urtheile &c. gemacht oder gefällt werden, sondern das factum ist historisch in einer ununterbrochenen Reihe, mit möglichster Kürze und Deutlichkeit vorzutragen. Die fundamenta petiti müssen folgen, und hierauf das petitum, ohne fernere Einmischung der Gründe oder der Umstände des facti.

4) Ein jeder vollständiger Sinn muß in einen periodum eingeschlossen, und nicht mehrere perioden, zum Schaden der Deutlichkeit, an einander gehängt werden.

5) Dahingegen muß man sich wieder hüten, daß man nicht hochtrabend, nicht vulgair und nicht zu lebhaft durch gar zu kurze perioden, durch häufige exclamations und interrogations schreibt.

6) Alle complimente sind zu vermeiden, in so weit sie nicht dem ernsthaftesten stylo curiae gemäs sind, und aus der allgemeinen Höflichkeit oder aus dem schuldigen respect stelen, welchen der Richter zu fordern befugt ist.

7) Man muß in denen Streitschriften nicht mit dem Gegner reden, sondern lediglich dem Richter argumenta vortragen, oder gegenseitige argumenta widerlegen.

8) Je kürzer und nervöser ein jedes argument vortragen werden kann, desto besser ist es. Was der Kläger

ger

ger vorbringt, muß Behauptungs-, nicht aber Zweifelsweise gesetzt werden. Z. E. Ich halte mich berechtigt zu seyn u.

c) In Ansehung der Sachen selbst und des Vortrages.

1) Ist einem jeden, der ordentlich schreiben will, zu rathen, daß er die vorzutragende Sachen vorhero auf ein besonder Papier mit zwey oder drey Worten setze, um sich alles erst sinnlich zu machen, was bey der Sache in Ueberlegung zu ziehen ist. Auf solche Weise wird es nun nicht schwer fallen, unter denen argumentis eine gute Wahl und Ordnung zu treffen, die nöthigen Abschnitte zu machen, auch die vorige Ordnung, wenn sie die beste nicht ist, wieder umzuwerfen, welches alles schwerer ist, wenn die Ausarbeitung schon zu Ende gebracht ist. Dieser disposition folget man hernach mit grosser Bequemlichkeit bey der Ausarbeitung. Man kann auf solche Weise die Arbeit ohne Nachtheil unterbrechen, und man weiß immer wo man geblieben ist. Es dienet dieser Entwurf auch dazu, daß man kein argument bey der Ausarbeitung vergißt, woran man vorher gedacht hatte.

2) Ein jeder streitiger Punct ist zu Erleichterung der Beantwortung und der allegation mit numern zu unterscheiden.

3) Ein gleiches muß auch billig bey den einzelnen streitigen Puncten in Ansehung derer verschiedenen argumentorum geschehen. Ohne diese Abschnitte wird ein weitläufiger Aufsatz undeutlich, und machet dem Referenten bey dem extrahiren mehrere Mühe.

4) Wenn die Ausführung weitläufig ist, und viele Punkte zu deduciren vorkommen, so ist zur Deutlichkeit des Vortrages ein Leitfaden bey der Abhandlung nöthig. Es kann zu solchem Ende entweder gleich nach dem Introitu ein Entwurf der ganzen Abhandlung gesetzt werden; oder es muß nach einem jeden Punct ein solcher transitus zu dem folgenden gemacht werden, daß der Referent eben denen Gedanken folgen kann, die der Verfasser der Schrift darbey gehabt hat.

5) Die eigenen Worte eines Instrumenti, oder worauf es sonst hauptsächlich ankommt, müssen eingerückt werden, damit deren Nachdruck dem Referenten in die Augen falle.

6) Dahingegen muß dasjenige, was den Sinn unterbrechen könnte, ebenfalls eingerückt werden, als: die Allegationes Auctorum und Actorum.

7) Zur Bequemlichkeit des Referenten werden auch sehr dienlich marginalien gemacht, wodurch das Aufsuchen eines gewissen Puncts erleichtert wird. Bey denen libellis gravaminum und introductionibus appellationis wird dieses öfters als nothwendig erfordert.

8) Wenn etwa Documenta bengelegt worden; so muß der Concipient selbige im context dergestalt anführen, daß man allemahl gleich ansehen kann, von was für Documentis die Rede sey, und zu welchem passu sie gehören, woneben nicht undienlich ist, dieselbe nach ihren Numern oder Buchstaben in margine zu allegiren. Gleichwie denn auch bey Rescriptis, Decretis und Bescheiden gewöhnlich ist, in margine eben so viel lange schiefe Striche zu machen, als Anlagen dabey befindlich sind.

9) Unleserliche Documenta müssen zugleich in leserlichen Abschriften, exotica in Uebersetzungen bengelegt werden.

10) Muß

10) Muß überhaupt in allen Schriften die Bescheidenheit nicht gekränkter, sondern alle Ausdrücke, so etwas Ehrenrühriges, Grobes, Unbescheidenes oder Zweydeutiges an sich haben, sie mögen betreffen wen sie wollen, müssen vermieden werden.

11) Die Ordnung der numern, so in der ersten Schrift gebraucht ist, muß hernach beständig beybehalten werden, und immer eine numer auf die andere passen, wodurch dem Referenten die Sache ungemein leichter gemacht wird.

12) Was Kläger oder Beklagter vorbringet, um sich darinn zu gründen, muß Behauptungsweise, nicht aber zweifelhaft, gesetzt werden.

13) Muß man nichts als dem Richter bekannt ausgeben, so derselbe nicht ex actis ersehen kann.

14) Man darf sich nicht auf andere Acten beziehen, sondern es müssen Copyen davon ad haec acta gebracht werden.

15) Es pflegen die Schriften öfters mit protestationen, so entweder in hypothesi nichts nützen, oder ipso facto contrariae sind, angehäuft zu werden. So nützlich es nun ist am rechten Orte eine protestation einzulegen, eben so vergeblich ist es, da zu protestiren, wo man entweder ohnedem schon sicher ist, oder doch die protestation das vermeldete Recht nicht conserviren kann.

16) Die reservatio competentium ist ein Kunstwort, welches häufig gebraucht wird, aber an sich betrachtet, in keinem andern Falle Nutzen hat, als wenn aus dem Stillschweigen der Parthey eine remissio iuris geschlossen werden würde; weswegen denn diese reservationes competentium ebenfalls mit Mäßigung gebraucht werden müssen.

17) Die acceptation eines Geständnisses oder eines verabsäumten fatalis würket ein *Ius quaesitum*, und hat dahero alsdenn seinen guten Nutzen, wenn das Geständnis releviret, oder das fatale wirklich ver säumet ist. Vor dem eingerissenen Misbrauche der überflüssigen acceptationen hat man sich nur zu hüten, welcher durch den eben angeführten rechtmäßigen Gebrauch seine Bestimmung erhält.

18) Einem *generalia Iuris & facti* entgegen setzen, heißt nichts gesagt. Eben so hindert die protestation: man wolle *tacendo* nichts eingeräumt haben, keinesweges, daß da einer nicht *pro contentiente* gehalten werde, wo er zu *dissentiren* verbunden gewesen.

19) Die *oblationes ad probandum* sind gefährlich und überflüssig.

20) Nichts ist dem richterlichen Ermessen anheim zu geben, als was *ad causas arbitrarias* gehöret.

21) Wenn etwas *principaliter* gesucht wird, etwas anderes aber in *subsidium*, so ist diese Intention sorgfältig anzuführen, damit der Referent nicht das eine vor das andere ergreife.

## II. Was ein Advocat bey Uebernehmung einer Sache zu beobachten.

1) Muß man den Clienten ernstlich zureden, die Wahrheit ohne Zurückhaltung zu gestehen.

2) Ist das *factum* nach allen kleinen Umständen von selbigem zu erforschen, zu annotiren, und zugleich alle *Documenta* zur näheren Aufklärung des *facti* zu verlangen.

3) Muß

3) Muß der Client auch alle Beweis-Mittel angeben, um zu beurtheilen, wie weit man von dieser Sache mit der Sache kommen kann.

4) Findet man, daß vorhin schon etwas in dieser Sache im Gerichte verhandelt und ergangen, so ist nicht ehender etwas darinn vorzunehmen, als bis man entweder die Manual - Acten gesehen, oder inspection der Acten genommen, oder copiam designationis Actorum eingesehen, und sich gerichtliche Abschriften von denen benötigten Stücken erbethen hat.

- a) Von extradition der Manual - Acten.
- b) Von der inspectione actorum.
- c) Von der communication der Acten - Stücke.

5) Der Patronus causae muß dem Clienten lieber zu wenig als zu viel von dem Ausgange versprechen.

6) Ehe an die Ausarbeitung des Klag - Libells gedacht wird, muß man die anzustellende Klage, den zu ergreifenden Proceß, den Gerichts - Stand wie auch die Person des Beklagten festgestellt haben, wenn etwa die Sache verschiedene Klagen, einen verschiedenen modum procedendi, verschiedene Gerichts - Stände, oder verschiedene Beklagten zulasse.

- a) Von denen remediis praeparatoriis intuitu actionis eligendae.
- b) Von denen remediis praeparatoriis intuitu iurisdictionis, wenn iurisdictionis a) ligitiosa ist, b) Beklagter das privilegium electionis fori hat, c) Iudex ordinarius übergegangen, und die Sache sofort beim Ober-Richter angebracht werden soll, entweder propter defectum iudicis ordinarii, vel suspicionem vel propter connexitatem causarum.

c) Von denen remediis praeparatoriis um die personas litigantes gehörig zu bestimmen und zu qualificiren.

8) Bey Anstellung einer Klage sowohl, als während des Processus, muß auch auf diejenige Rechtsmittel sorgfältige Achtung gegeben werden, welche den Kläger in Sicherheit stellen, damit is nicht inanis werde, oder doch beträchtliche Veränderungen vorgehen.

### III. Von Einbringung derer processualischen Handlungen, und wie damit im Gerichte zu verfahren.

1) In einigen Landen geschehen alle ordentliche Handlungen von Mundt aus in die Feder, und nur die außer der Suite des Processus vorkommende Handlungen werden in einem Schreiben vorgebracht.

2) Bey denen Untergewichten sollten nach vielen Landesgesetzen alle Sachen summarisch ad protocollum verhandelt, und nur aus erheblichen Ursachen der Schriftwechsel zugelassen werden; allein es wird diese Vorschrift häufig außer Augen gesetzt.

3) In einigen Gerichten werden die Handlungen in duplo, in andern in simplo übergeben.

a) Vom Stempel-Pappier.

4) Die exhibita werden sowohl judicialiter als auch extrajudicialiter übergeben, zu deren Annahme in besetzten collegiis eine gewisse Person ernennet ist, welche das praesentatum darauf zu schreiben und das Producten-Buch zu führen hat.

a) Von der Absicht, Nutzen und Einrichtung des Producten-Buches.

5) Et

5) Eine ganz neue eingelaufene Klage, wird, nach dem das praesentatum darauf gesetzt, und selbige ein- getragen worden, dem Praesidi vorgeleget, welcher selbige ad referendum austheilet. Ist es aber ein exhibitum in einer bereits im Gange seyenden Sache, so wird dasselbe bey die Acten geleet, und dem bisherigen Referenten zugeschicket.

6) Sobaldt mehrere Acten-Stücke entstehen, muß ein Umschlag daruin gemacht und die Rubric darauf geschrieben werden, welches man das pallium actorum nennet, nunmehr auch sofort die designatio oder auch das Protocollum Actorum angefangen werden.

a) Von der Einrichtung und Nutzen der designationis oder Protocolli Actorum.

7) In Sachsen werden die verschiedene Hauptverfahren in eigenen fasciculis von einander separiret, es auch auf gleiche Weise bey denen incident-Puncten gehalten. Ersteres geschiehet aufferhalb Sachsen nirgends, wohl aber letzteres bey verschiedenen Ober-Collegiis, ob es gleich die gute Ordnung erforderte, daß es in jedem Untergerichte also gehalten würde, und aus eben dieser Ursache von einem jeden Richter also gehalten werden kann, wenn es gleich nicht durch ein Gesetz verordnet, noch durch den Gebrauch hergebracht ist.

8) Es ist eine löbliche Einrichtung, daß die Acten gehestet werden.

9) Die Acten werden, wenn das nöthige daruin expediret ist, in die Registratur in den gehörigen Buchstaben geleet. Ohne einen Schein darf billig kein Assessor Acten aus der Registratur mit sich ins Haus nehmen. Auf Ordnung der Acten und der Registratur kommt überaus viel an.

a) Von

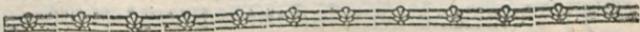
- a) Von der confessione actorum judicialium wenn selbige ganz oder zum Theil verlohren gegangen.
- b) Von Auffuchung alter abgethaner Acten.
- c) Von adjunction connexer Acten.

10) Was einmahl per productionem ein pars Actorum worden ist, darf nicht anders, als retenta copia vidimata, zurück gegeben werden.

11) Die gerichtliche Acten müssen geheim gehalten werden.



SCHE-



# SCHEMA PRIMVM

DE

PROCESSV ORDINARIO, PRIMAE  
INSTANTIAE,

und zwar

in Ansehung des ersten Verfahrens.

- 1) **N**echtsbegründete Klage.
- 2) **D**ecretum, wodurch die Klage dem Beklagten communiciret, und ihm anbefohlen wird, seine exceptivische Nothdurst zu verhandeln.
- 3) Des Beklagten injungirte exceptivische Nothdurst.
  - a) Vergleichs-Versuch.
- 4) **D**ecretum, wodurch diese exceptivische Nothdurst dem Kläger zur schließlichen replicirenden Handlung communiciret wird.
- 5) Des Klägers replicae submissivae.
- 6) **D**ecretum, wodurch dem Beklagten die replicae, so Statt Schlusses angenommen werden, zur Einbringung der duplic und gleichfalls in der Sache zu schließen, communiciret werden.
- 7)

7) Duplicae concludentes des Beklagten.

8) Decretum, worinn diese duplic. Schrift dem Kläger zur Nachricht communiciret, die Sache vor beschloffen angenommen und bekant gemacht wird, daß acta ad referendum ausgestellt werden sollen.

a) Unterweilen kommt Triplic und Quadruplic hinzu. Die Triplic kann nicht anders als impetrata prius venia triplicandi verhandelt, diese venia aber auch nicht anders ertheilet werden, als wenn noch erhebliche nova bezuz bringen oder beträchtliche Punkte der Duplic zu beantworten sind, woferne die Proceß-Ordnungen nicht wollen, daß auf solche in duplicis vorkommende nova anders keine Absicht genommen werden soll, als wenn entweder bescheiniget wird, daß die nova vorhero nicht bekant gewesen, oder man selbige anzuführen unnöthig geachtet, und wenn hierüber keine Bescheinigung bezuz bringen stehet, oder selbige zu weitläufig ist, daß juramentum calumniae abgeschworen werde.

9) Citatio ad audiendam sententiam.

10) Sententia.



AD

•••••

AD Nro. I. SCHEM. I.

# DISPOSITION

zum

## LIBELLO.

1) **D**er Klag-Libell bestehet aus drey Hauptstücken: Der Geschichts = Erzählung, dem fundemendo agendi und petito, und wird der Libell rechtmäßig mit einem Syllogismo primae figurae verglichen.

2) Man fängt mit der Geschichts = Erzählung ohne alle Vorrede an.

3) Alle Umstände, so zur Entscheidung der Sache oder zu mehrerer Deutlichkeit etwas beytragen, werden in der Ordnung, wie sie sich nach einander zugetragen haben, stylo historico vorgetragen, und von einem jeden besonderen Umstande, worauf es hauptsächlich ankommt, ein eigener periodus gemacht.

4) Zur Deutlichkeit des facti nicht allein, sondern auch zu Formirung des status controversiae ist erforderlich, Risse und Stamm-Bäume der Klage bezulegen.

a) Von der localischen Besichtigung.

5) Es schadet der Deutlichkeit im Vortrage, wenn in der Geschichts = Erzählung Umstände mangeln, so in die Decision einen Einfluß haben; Ferner

6) Wenn

6) Wenn pronomina relativa gebraucht werden, so sich falsch beziehen; imgleichen

7) Wenn zwischen der Geschichts, Erzählung conclusiones oder etwas, so zum fundamento oder petito gehört, eingemischet ist; Endlich

8) Wenn unbekante termini ohne Erklärung gebraucht werden. Alle Mängel der Deutlichkeit begründen die exceptionem obsecuri libelli.

9) Sind mehrere Klagen mit einander in einem Libello vorzutragen, so müssen selbige mit numern oder Buchstaben von einander unterschieden, und nicht mit einander vermischet werden.

10) Alle facta, so der Kläger vor sich anführet, müssen positive asseriret, und nichts zweifelhaft oder alternative vorgebracht werden.

11) Das fundamentum legale obligationis, sive fundamentum agendi und genus actionis muß zwar allemahl vor der Ausarbeitung aufgesuchet seyn, allein man läffet es alsdenn ganz hinweg, wenn die Verbindlichkeit des Beklagten und das genus actionis aus dem facto proposito von selbst flieset.

12) Wo die gesetzliche Verbindlichkeit des Beklagten, und die Gattung der angestellten Klage nicht so gleich in die Augen fällt, da ist es so nöthig als nöthlich, das fundamentum legale obligationis, sorgfältig auszudrücken.

13) Es muß aber nichts im petito vorkommen, wovon nicht vorher das nöthige factum und fundamentum obligationis, insoferne dieses nicht ex facto von selbst flieset, angeführet worden.

14) Gleichwohl muß man die Rechtsätze im Libello so kurz als möglich anführen, und sich der weitläufigen deductionum iuris enthalten.

15) Es

15) Es lassen sich auch aus einem facto obligatorio mehrere fundamenta agendi cumulative anbringen.

16) Wenn sehr viele Klage-Puncte wie z. E. Beschwerden derer Untertanen wider die Guthsherrn, Beschwerden über einen fehlerhaften Bau, Rechnungsmonita &c. vorkommen, so ist zu rathe, daß man so viel Abtheilungen mache, als verschiedene fundamenta agendi vorhanden sind, und sodann unter jeder die einzelnen Puncte unter fortlaufenden Numern oder Buchstaben deutlich anführe. Z. E. Die Beschwerden der Untertanen wider ihre Guths-Obrigkeiten, so aus denen gemeinen Rechten entspringen, machen eine Classe aus, und in so ferne darunter wieder einige vorkommen, so einerley fundamentum agendi haben, trägt man selbige distinctim, jedoch unmittelbahr hinter einander vor. Hierauf nimmt eine andere Classe diejenigen Beschwerden ein, so wider Reccessu laufen; und eine dritte Classe wird denenjenigen Beschwerden gewidmet, welche wider die bisherige possession anstossen. Bey Bau-Beschwerden kann man füglich die beyden Classen machen: ersilich; was wider den beliebten Riß und Accord, zweytens: was wider die Regeln der Kunst versehen worden.

17) Wenn eine Specification beygelegt wird, so ist ein jeder Posten der Specification als ein besonderer Klage-Punct anzusehen. Ob man nun gleich dabey nicht verlangen kann, daß das factum und fundamentum operose ausgeführet werde, so ist doch dahin sorgfältig zu sehen, daß so viel in der Anführung der einzelnen Posten liege, als zum facto und fundamento erforderlich ist.

18) Das fundamentum agendi wird fehlerhaft in einem generalem Ausdruck v. g. dominium, injuria, dolus, consuetudo &c. gesetzt, wenn nicht hinlängliche facta præmittiret sind, welche diese generale idee näher und soweit bestimmen, als die Gesetze es in dem einen oder andern casu erfordern.

19) Nach dem fundamento agendi führet man die interpellationem extrajudicalem umständlich an, um dadurch moram zu begründen, da denn auf die effectus morae speciales vom Schriftsteller des Klägers wohl Acht zu geben ist.

20) Das petitum wird in processu ordinario auf citation und Einlassung ohne Noth gerichtet, gleichwie auch der Libellus citationis heut zu Tage nicht mehr im Gebrauche ist. Dahingegen ist es im processu summario nützlich, durch das petitum die speciem processus electi näher zu bestimmen.

21) In Ansehung der intentionis principalis ist in actionibus realibus, personalibus, mixtis praejudicialibus, possessoriis das petitum nach der Natur dieser Klagen gehörig einzurichten.

22) In actionibus certi muß das petitum auf das bestimteste eingerichtet seyn; nur die actiones universales, generales arbitrariae lassen, als actiones incerti, ein petitum generale zu.

23) Die petita vere alternativa (wovon die petita, so in subsidium geschehen, wohl zu unterscheiden sind) sind nur alsdenn zulässig, wenn die Verbindlichkeit entweder vermöge der Verabredung, oder vermöge der gesetzlichen Verordnung alternativ ist.

24) Die

- 24) Die plus petitiones sind möglichst zu vermeiden.
- 25) In Ansehung deret accessoriorum, expensarum, fructuum, meliorationum, accessionum, damnorum &c. muß das petitum ebenfalls auf das bestimmteste eingerichtet seyn, wenn das objectum eine obligationem certi ausmacht, sonst muß man die certitudinem relativam nach Möglichkeit beobachten, und wo es die Rechte zulassen, die Sache zum juramento in litem zu qualificiren suchen.
- 26) Auch auf diejenigen remedia, welche den Kläger pendente lite in Sicherheit setzen, muß das petitum mitgerichtet werden.
- 27) Wenn die Sache ein remedium interimisticum zuläßet, wohn auch suo modo das petitum pro subministrandis sumtibus litis gehöret, so ist darauf vorzüglichster Bedacht zu nehmen.
- a) Von dem Armen-Rechte.
- 28) In dem petito darf nichts vom facto oder fundamento agendi eingemischet werden.
- 29) Der stylus petiti ist der stylus decretorum & sententiarum, und muß selbiges so gefasset werden, wie der Richter sprechen und erkennen würde, wenn das petitum völlig Statt fände.
- 30) Die clausula salutaris ist post L. un. C. ut quae desint Adv. völlig überflüssig, dennoch aber in einigen Ordnungen bey Strafe vorgeschrieben. Sie wird am besten so gesetzt: Desuper nobile Iudicis (III. Canc. &c.) officium humillime (devotissime, vel observantissime implorando, und im Deutschen: Hierüber will ich das mildrichterliche Amt Königl. u. unterthänigst (gehorsamst) imploriret haben.

a) Von unnützen protestationen: sich mit keinem überflüssigen Beweise zu beladen; die Klage nicht per modum libelli solennis, sondern per modum simplicis facti narrationis vorzubringen.

31) Die Rubric ist nach dem Unterschiede des processus ordinarii und summarii einzurichten, als wornach sich auch die Benennungen derer Partheyen richten.

32) Auf dem Klage-Libell müssen alle consortes litis sowohl von des Klägers als von des Beklagten Seite nach ihrem Vor- und Zunahmen, Caractere und Wohnung nachhaft gemacht werden, in der Folge der Sache aber nennet man blos den ersten Kläger und Beklagten, und setzet hinzu: und Consorten.

a) Vom Libelli summario und protocollari.

Rubric:

Rechtsbegründete Gemüßigte	} Klage und Bitte, Imploration oder summarische Klage
-------------------------------	--

An Seiten

Des Bürgers und Schumachers Johann Wilhelm  
Z. zu H. Klägers (Imploranten)

wider

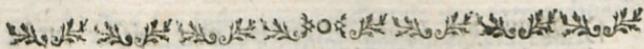
Den Ackermann Erich St. zu H. Beklagte. (Imploranten.)

hat Anlage A. B. C. in  
originali & copia, wo  
von A. bekannt.

in pto.  
heredit. petit.



AD



AD N. 2. SCHEM.

# DISPOSITION

zum

ersten Decreto auf das übergebene  
Klageschreiben.

1) **W**ird dem Beklagten der Klag-Libell nebst den allenfallsigen Anlagen communiciret, dafern sich in Ansehung des Libelli alles in Richtigkeit befindet. (Grunde sätze von Verfertigung der Relationen S. 84. & seq.)

2) So viele besondere Personen vorhanden sind, so viele mahl muß auch die Klage communiciret werden. Diesem incommodo processus vorzubeugen, muß bey pluribus Litis-Consortibus gleich im ersten decreto injungiret werden: communem procuratorem zu bestellen.

3) So lange noch nicht Lis contestiret ist, wird nicht in Sachen &c. gesetzt, sondern in der nachher angesführten Masse decretiret; Unterweilen aber auch, wenn nämlich der Libell verworfen und nicht communiciret wird, gesetzt: Auf die von N. übergebene Klage wird hiermit zum Bescheid erthellet. Alsdenn muß aber die communicatio simpliciter geschehen, wenn es etwa auf eine interruptionem praescriptionis ankommt. Die Rejectio ab Actis geschiehet, wenn das exhibitum wegen grober Anzüglichkeiten nicht bey denen Acten bleiben kann.

B 3

4) Wenn

4) Wenn der Libell verworfen oder wieder zurück gegeben wird, so muß solches cum rationibus geschehen.

5) Wird dem Beklagten anbefohlen, darauf seine exceptivische Nothdurft zu verhandeln, daneben die gewöhnliche Frist ab insinuato praesigiret.

a) In hiesigen Landen wird in diesem Decreto zugleich terminus zum mündlichen Verhör und Versuch der Güte angesetzt, welches die schicklichste Einrichtung ist.

b) Von dem Rescripts- oder Informativ-Process.

c) Von dem Unterschied einer Frist a die decreti und ab insinuato.

6) Was etwa noch sonst ratione processus vom Kläger besorget werden muß, wird demselben auferleget und

7) gemeinlich damit geschlossen: worauf sodann ferner ergeheth W. R. oder worauf in der Sache fernere rechtliche Verfügung erfolgen soll.

8) Wird dies und consil, wie auch das nomen collectivum Collegii gesetzt, da denn der praeses das originale decret unterschreibt.

a) Von der Bestiegelung derer Decretorum, denen gerichtlichen Siegeln überhaupt, deren Gebrauch und Verwahrung.

9) In dorso wird ausgedrückt, wem das Decret zu zustellen. Derjenige, welcher selbiges extrahiret hat, bekommt die Copen, worauf die Gebühren verzeichnet sind, und das documentum insinuationis gesetzt wird. Der andere aber bekommt das original.

a) Von der insinuation per nuntium juratum, Iudicem inferiorem, Notarium.

b) Von

- b) Von der insinuatione ordinaria und extraordinaria:  
ad aedes, per Edictum, per vocem praeconis.  
c) Von der Zeit der insinuation und dem documento in-  
sinuationis.  
d) Von der insinuatione subsidiali.

FORMVLAR.

Hiermit wird dem Licent. Commissario  
Heinrich Adolph von B. zu A. imgleichen  
des Lieutenant Henrich von M. nachgelasse-  
nen Wittwe gebohrne von B. Befl. der von  
dem Fährndrich Ludewig S. uxorio nomine  
allhier übergebenen Schrift: abgenöthigte Klä-  
ge zc. Copen erkannt, und denenselben anbefoh-  
len: innerhalb Monatsfrist nach Empfa-  
hung dieses ihre exceptivische Nothdurft zu  
verhandeln und einzubringen, worauf sodann  
ferner ergeheth W. R. Darneben wird denen  
Befl. hiermit aufgegeben, binnen gleichmäßiger  
Frist communem procuratorem zu bestellen,  
dem Kläger aber, sich wegen seiner Ehefrauen  
gehörig ad acta zu legitimiren. Decretum  
Hannover in Consilio den 13ten Julii 1756.

Königl. Groß-Britannische  
zur Churfürstl. Brauns-  
Lüneb. Justiz- u. Canzley  
verordnete Director und  
Räthe.

v. N.

### Von der accusatione contumaciae.

- 1) Begriff der contumaciae dolosae & culposae.
- 2) Außer der Bescheinigung der rechtmäßigen insinuation, wird erfordert, daß die Frist völlig verlaufen sey. Dieses tritt ein, wenn das spatium primum, a die insinuationis computandum, verlaufen ist. Es wird jedoch der dies insinuationis gar nicht mitgerechnet. Ist es ein spatium iteratò concessum, so lauset es a die decreti. Ist es ein dies certus praefixus, so ist die Zeit verstrichen, wenn die Session dieses dici iudici aufgehoben ist.
- 3) Die contumacia wird solenniter accusiret, und specificè gebethen, was der Richter in causa principali, und was er in Ansehung der Kosten erkennen soll; denn ultra petita erstrecket sich die potestas iudicis bey der accusatione contumaciae nicht.
- 4) Von der poena contumaciae a) actore non comparente b) reo non respondente secundum Ius commune & Saxonicum.
- 5) Die contumacia der Vormünder, Gemeinde, und anderer Vorsteher kann niemahls mit einem praesudicio in causa principali compefciret werden, sondern es sind davor Geldstrafen, so sie ex propriis erlegen müssen, zu substituiren.

### Von dem Dilations - Gesuche.

- 1) Von dem Unterschiede zwischen der dilation und prorogation.
- 2) Diese muß so zeitlig vor Ablauf der vorgeschriebenen Frist oder des termins gesucht werden, daß dem  
Ge

Gegentheil noch Nachricht davon ertheilet werden kann, ehe derselbe genöthiget wird, Unkosten aufzuwenden.

3) Die dilation oder prorogation hat bey einem impedimento inevitabili & perdurante keine Schranken. Außer diesem muß bey der anderen dilations-Bitte das impedimentum angeführet, bey der dritten aber selbiges bescheiniget oder das juramentum calumniae abgeschwohren werden.

4) Die weitere Fristen werden elapso spatio priori nicht ab insinuato sondern a die decreti ertheilet, und wenn kein decretum erfolgt, vor stillschweigend verstatet gehalten.

### Von der Wiederholung der Klage.

1) In Sachsen ist gebräuchlich, daß der Kläger in primo termino sich auf seine Klage besiehet und Einlassung fordert, welches ausserhalb Sachsen nicht geschieht.

2) Vor der Litis-contestation kann der Kläger libellum mutiren; der Beklagte kann sich aber sodann novum terminum ausbitten, und falls ihm Unkosten verursacht find, selbige zu ersetzen verlangen.

---

## DISPOSITION

zur

### exceptivischen Nothdurft.

I) Zum introitu wird desjenigen Decreti bey allen Auffäßen gedacht, wodurch die ichtige Handlung injungiret worden. J. E. Dem decreto vom 16ten  
 B 5 m. p.

m. p. zu gehorsamster Folge will ich hiermit die mit injungirte exceptivische Nothdurft verhandeln.

2) Hierauf schreitet man zur exceptional-Handlung, da denn nicht, wie gemeinlich ausserhalb Sachsen geschieht, in den Tag hinein alles durch einander vorgebracht werden darf, sondern es muß alles Vorbringen entweder eine exceptio litis ingressum impediens, eine dilatoria, litis contestatio, eine exceptio peremptoria oder reconventio seyn, und hierunter eine gute Ordnung im Vortrage beobachtet werden.

3) Die natürlichste Ordnung, welche sich nach dem ordine in decidendo servando richtet, ist diese:

a) Zu allererst müssen die fori declinatorie opponiret werden, und zwar mit dem Unterschiede, daß wenn sich der Beklagte völlig darauf verlassen kann, daß er damit durchkommt, so hat er nicht nöthig, das geringste weiter vorzubringen. Ist aber die exceptio nicht so stark, so gehet Beklagter cum protestatione weiter in seiner Exceptional-Handlung.

b) Hierauf folgen die exceptiones litis finitae, und litis ingressum impediens;

c) Weiter die dilatoriae und zwar diese in folgender Ordnung:

a) Diejenigen, so personas litigantes principales und accessorias betreffen;

β) Hierauf diejenigen, so den modum procedendi, nehmlich die cautiones, das genus processus, das factum actionis, fundamentum agendi und petitum, die citationem und das spatium vel terminum betreffen;

γ) Fero

3) Ferner die exceptiones, so das negotium selbst concerniren.

4) Es müssen die dilatoriae nicht bloß dem Namen nach opponiret, sondern von jeder mit Numern zu unterscheidender exception ein kurzes factum, fundamentum exceptionis, und petitum specificum angeführet werden, indem der Richter bey denen exceptionibus, ius partis concernentibus, ad petita gebunden ist.

5) Nach absolvirten dilatoriis hänget man das petitum generale an: Daß Beklagter vor Erledigung dieser exceptionum sich einzulassen nicht schuldig.

6) Daß alle dilatoriae ante litis contestationem bey Verlust derselben opponiret werden müssen, ist allgemein bekannt. Hiervon sind nur ausgenommen:

- a) Die exceptiones noviter emergentes.
- b) Die exceptiones, so substantiam iudicii concerniren.
- c) Wenn restitutio in integrum gesucht ist und Statt findet.

7) Wird zur Litis contestatione geschritten. Diese ist vel pura vel eventualis. Jene hat Statt, wenn keine der vorhergehenden exceptionum Platz greifet; diese im gegentheiligen Falle, und wird nach denen dilatoriis folgender transitus gemacht: Ob man sich nun gleich nicht schuldig erachte, sich vor Erledigung derer dilatoriarum auf die Klage einzulassen, so wolle man doch salvis hisce exceptionibus bloß der Ordnung zu Folge litem eventualiter contestiren. Das Wesen der litis contestation besteht darinn, daß alle zur Decision und Erläuterung dienende Umstände des facti vom Beklagten herausgesuchet und auf jeden derselben seorsim dergestalt geantwortet

set

tet werde, daß man sogleich ersiehet, was er eingestehet oder abläugnet. Auf das *Ius scriptum* und *petitum* zu antworten ist vergeblich. Bey *factis alienis* ist es erlaubt, mit *nesciendo* oder *non credendo* zu antworten, als welches hierbey eine hinreichende *negationem* ausmacht; Bey *factis propriis* aber muß mit *affirmando* vel *negando* positive geantwortet werden.

8) Die Fehler der *Litis-contestation* sind folgende  
 a) wenn generaliter *lis* contestiret worden, z. E. Ich läugne die Klage, inmassen sie angebracht worden; b) wenn bey *factis propriis* nicht positive *affirmando* vel *negando* geantwortet wird; c) wenn nicht auf alle zur *decision* gehörige oder zur *Erläuterung* dienende Umstände geantwortet ist; d) Wenn dunkel und zweydeutig geantwortet worden, der Beklagte also mit der Sprache nicht heraus will; e) Wenn der Beklagte Anschläge bey seinen Antworten macht, so seine *exceptiones* oder die *reconvention* betreffen; f) Wenn der Beklagte eine ganz andere *speciem facti* vorbringt, und aus beyder Zusammenhaltung nicht deutlich erhellet, was abgeläugnet oder eingestanden worden. Es ist zwar öfters rathsam, eine andere *speciem facti* zu formiren, wenn der Kläger die Sache ganz verworren oder verkehrt vergetragen hat, und es doch auf den eigentlichen Zusammenhang ankommt; allein dieses muß per *modum exceptionis, rei non sic sed aliter gestae*, angebracht werden; g) Wenn eine *exception* opponiret wird, in welcher ein stillschweigendes Bekännniß zu liegen scheint; h) Vlos in Sachsen ist die *L. C.* fehlerhaft, wenn nicht der ganze *Libell* mit eben so viel Worten in der Beantwortung repetiret wird.

9) Nach

9) Nach absolvirter L. C. müssen derselben die exceptiones peremptoriae bey Strafe der Verwerfung anneciret, und jede besonders unter fortlaufenden Nummern nicht bloß dem Nahmen nach dahin gesetzt, sondern nach dem jure actionis aestimiret werden, mithin ist von der specie facti und fundamento excipiendi eben das hier zu merken, was oben von diesen Puncten bey der Klage angeführet ist. Die Ordnung derer exceptionum peremptoriarum ist willkürlich, nur daß man diejenige, welche die Sache am souverainesten und kürzesten aufhebt, zuerst setzet. Man repetiret auch in omnem eventum die litis ingressum impediendes, ohne weitere Ausführung und beziehet sich bloß auf das Vorlge. Das petitum aller exceptionum peremptoriarum gehet dahin, daß Beklagter ganz oder zum Theil von der Klage absolviret werde.

10) Die reconvention unterscheidet sich von denen exceptionibus peremptoriis darinn, daß diese nur auf die absolution von der Klage gerichtet sind, jene aber nach der Natur einer mutuae actionis zur Absicht hat, daß der Kläger hinwiederum zu etwas condemniret werden soll.

11) Die admissibilitaet der reconvention, sowohl quoad effectum prorogationis als simultanei processus, muß zuvorderst wohl erwogen seyn, und dabey a) auf iurisdictionem b) auf personas litigantes, c) auf genus processus, und d) auf qualitatem ipsius actionis gesehen werden, ob nemlich der effectus simultanei processus ohne confusion des Processus zugelassen werden könne.

12) Außer diesem puncto admissibilitatis ist die reconvention völlig nach denen Regeln der Klage zu beurtheilen.

13) Wird

13) Wird mit der clausula salutari geschlossen.

14) Vor der Replik stehet dem Beklagten frey, die L. c. zu verbessern, allein der Regel nach darf er keine neue exceptiones vorbringen.

Rubric:

*Exceptivische Nothdurft juncta eventuali litis-  
contestacione & reconventione*

An Selten

N. N. Befl. und Wiederbfl.

contra

N. N. Kl. und Wiederbefl.

hat Anl. sub Nro. 1. & 2.

in puncto

- - -

### Von dem gütlichen Vergleichs, Versuche.

1) Der Vergleich wird am schicklichsten nach verhandelter exceptivischen Nothdurft in einem besonders dazu angelegten termino versuchet. Es kann aber auch in der Folge, und nach der heutigen praxi post rem judicatam dieser Versuch, sowohl ad instantiam, als ex officio, wenn dazu einiger Ansehen ist, wiederholet werden.

2) Der Vergleich wird von einem jeden Richter sowohl, als auch von einem Commissario, obgleich das  
Com-

Commissorium nicht darauf gestellet ist, nicht weniger von einem arbitro rechtmäßig versucht.

3) In diesem termino müssen die Partheyen in Ehe-Sachen, in Streitigkeiten zwischen Eltern und Kindern, Unterthanen und Obrigkeiten, Reichkindern und Reichvätern, in Person erscheinen. In andern Sachen werden specialiter Bevollmächtigte und hinlänglich instruirte Anwälde zugelassen.

4) Im termino werden zuerst persuasoria generalia an Handt gegeben.

5) Hierauf verlangt man von einem oder andern Theile le Vorschläge, und fängt die Unterhandlung an.

6) Finden diese Vorschläge keinen Beyfall, so muß der Richter billigere Vorschläge thun.

7) Jedem Theile seorsim, remota altera parte, müssen persuasoria specialia ex meritis causae geschehen, und sodann die Handlung über die Vorschläge in beyder Theile Gegenwart fortgesetzt werden.

8) In causis minutis, deren Ausführung denen Partheyen weit mehr kosten würde, als das objectum litis werth ist, muß der Richter, wenn die Güte nicht vortragen will, einen billigen Durchschnitt machen. Bey juribus aber kommt es nicht auf die Geringsfügigkeit des Ertrages an.

9) Wenn die Partheyen in wichtigeren Sachen nicht überein kommen können, so muß man vorschlagen, ob sie nicht die Güte noch außergerichtlich durch ein membrum judicii versuchen oder die Sache auf ein Compromiß stellen wollen.

10) Wenn



2) Wenn die Litis - contestation nicht gehörig geschehen, muß ehender im Proceß nicht weiter gegangen, sondern es muß mit der Litis - contestation, mit denen exceptionibus peremptoriis und der reconvention sich alles in Ordnung befinden, ehe man weiter gehet. (Grundsätze von Verfert. der Relat. §. 90.) Ist dieses aber in gehöriger Ordnung, so wird

3) dem Kläger anbefohlen, darauf intra spatium praefixum zu repliciren und von seiner Seite in der Sache zu schließen.

4) Endlich folget der Schluß: worauf sodann ferner ergethet W. N. Es wird auch dies & consil, locus, nomen Collegii, &c. wie bey dem vorigen gesetzt.

a) Ist der Procurator bey denen Judiciis superioribus noch nicht mit Vollmacht versehen, so wird selbigem bey Strafe der Ordnung anbefohlen: vor der conclusion in causa gehörige Vollmacht bezubringen.

b) Ist etwa vom Bezl. eine reconvention angestellt, welche simultaneo processu tractiret wird, so kann in Ansehung dieser dem Kl. noch nicht auferleget werden, in der Sache zu schließen, weil er auf die reconvention in der replie erst excipirt: gestalten ihm denn auch in solchem Falle durch dieses zweyte Decret in Ansehung der reconvention zu excipiren auferleget wird.

### F O R M U L A R.

In Sachen des Fährndrich Ludewig S. Kl.  
wider den Licent-Commislarium Heinrich Adolph von B. zu A. imgleichen des Lieutenant Heinrich von M. nachgel. Wittve geb. von B. Bezl. wird jenem der von diesem alhier übergebenen Schrift: exceptivische Nothdurft samt  
C Anl.

Anl. Copeny erkannt und demselben hiermit anbefohlen, innerhalb Monaths Frist nach Empfangung dieses seine schließliche Nothdurst replicando zu verhandeln, worauf sodann ferner ergehen soll W. R. Decretum Hannover in Cons. den 13ten Julii 1756.

Königl. Groß. Britt. zur  
Churfürstl. Braunsch.  
Lüneb. Justiz, Canzley  
verordnete Director u.  
Räthe.

v. N.

### Von der accusatione contumaciae.

1) Der Beklagte kann entweder um absolutionem ab instantia, oder, wenn ihm wegen seiner exceptionum und wegen der reconvention an Fortsetzung der Sache gelegen ist, um poenam contumaciae non respondentis bitten.

2) Es ist aber unschicklich, daß um praecclusion und conclusionem causae gebethen wird, wosern der status controversiae nicht schon völlig bey der exceptivischen Nothdurst determiniret ist.



AD



AD N. 5. SCHEM. I.

DISPOSITION

zur

REPLIC.

1) Der introitus wird mit Anführung des Decreti gemacht, worinn die replic injungiret ist.

2) Hierauf removiret man die fori declinatorias nach Möglichkeit.

3) Die litis ingressum impediendes müssen möglichst entkräftet werden.

4) Darauf wird eine jede exceptio dilatoria in eben der Ordnung, wie der Befl. solche vorgetragen und unter eben denen numern, entweder beantwortet und deren Unerheblichkeit gezeigt, oder selbigen abgeholfen, und nunmehr gebethen: Einwendens ohngehindert Befl. zur Litis - contestation anzuhalten.

5) Wendet man sich zur Litis - Contestation, acceptiret die eingestandene beträchtliche Umstände, moniret die defectus litis contestationis, und urgiret deren Abstellung sub poena contumaciae, nebst Erstattung derer Kosten. Auf gleiche Weise wird auch billig alles dasjenige mit berühret, was sonst noch bey dem process zu erinnern vorfällt. Hat der Beklagte litem negative

gehörig contestiret, so stellet man die Sache zum interlocut über den Beweis und instruiret allenfalls das officium Iudicis intuitu thematis & oneris probandi.

6) Hiernächst wird zu denen exceptionibus peremptoriis, falls deren opponiret sind, geschritten, eine nach der andern in eben der Ordnung und nach eben den numern, wie Bezl. solche vorgetragen, *in facto* gehörig beantwortet, oder ex jure widerlegt.

7) Endlich in der Haupt-Sache priora petita repetirt, und nisi quid novi ad salutarem sententiam concludiret.

8) Ist eine Reconvencion angebracht, so muß nach Möglichkeit die inadmissibilitas reconvencionis quoad effectum simultanei processus gezeiget, sonst aber eben so auf das factum geantwortet, und Lis contestiret werden, wie solches bey der Convencion oben schon angeführet worden.

Rubric:

Schließliche replicirende Nothdurft oder: *Replicae, nisi quid novi concludentes*

An Seiten

„ „ Kläger

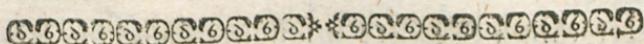
„ „ contra

„ „ Bezl.

in puncto

„ „ „

An



AD N. 6. SCHEM. I.

DISPOSITION

zum

Decreto auf die überreichte Replic.

- 1) Wird die Replic dem Befl. communiciret.
- 2) Wenn alles darinn deutlich und ordentlich beantwortet ist, so in facta bestehet, so wird die Sache von Seiten des Klägers damit vor beschloffen angenommen. (Grundsätze von Verfert. der Relat. S. 91.)
  - a) Wenn eine Reconvention angesetzt, so kann nur in Ansehung der convention nicht aber in Ansehung der ersteren die Sache vor beschloffen angenommen werden.
- 3) Wird dem Befl. anbefohlen, auf die Replic seine duplic zu verhandeln und gleichfalls in der Sache zu schliessen.
  - a) Bey einer angehängten Reconvention aber wird in Ansehung derselben dem Beklagten und Wiederkläger auferlegt, schließlich zu repliciren.
- 4) Wird endlich auf eben die Weise geschlossen, wie bey den vorigen Decretis.

FORMVLAR.

In Sachen des Fährndrich Ludewig S. Kl. wider den Licent - Commissarium Heinrich Adolph von B. zu A. und Conf. in actis benannt Befl. wird diesen der von jenem alhier überreichte



bergebenen Schrift: injungirte schließliche Replica Copey erkannt, die Sache damit von Seiten Klägers vor beschloffen angenommen, und Befl. innerhalb Monats Frist, nach Empfangung dieses, duplicando gleichfalls zu schliessen hiermit anbefohlen, worauf sodann ferner ergehen soll W. R. Decretum Hannover in Consilio den 13ten Julii 1756.

Königl. Gros-Britt. zur Churfürstl. Braunsch. Lüneb. Justitz-Canzley verordnete Director und Rätthe.

v. N.

Oder:

In Sachen N. Klägers und Wiederbeklagten entgegen N. Beklagten und Wiederkl. wird diesem der von jenem alhier übergebenen Schrift: Replica &c. so in Ansehung der Vorklage Statt Schlusses angenommen wird, Copey erkannt, um in Ansehung der Nachklage innerhalb Monats Frist, nach Empfangung dieses, seine schließliche replicirende Nothdurft, ratione der convention aber seine schließliche duplicirende Nothdurft zu verhandeln und einzubringen, worauf sodann ferner ergethet W. R. Decre-

cretum Hannover in Consilio den 13ten Julii  
1756.

Königl. Gros-Britt. zur Churf.  
Braunsf. Lüneb. Justitz  
Cantzley verordnete Di-  
rector und Râthe.  
V. N.

Von der accusatiōe contumaciae.

- 1) Wenn der Beklagte mit der Duplic zurück bleibet, und der status controversiae in aller Betrachtung richtig formiret ist, so kann rechtmäßig um praecclusion und conclusion gebethen werden.
- 2) Sind aber nova facta replicae zu beantworten übrig, so muß in Ansehung derselben um poenam contumaciae non respondentis gebethen werden.
- 3) In Ansehung der reconvention kann gebethen werden, daß Wiederbeklagter ab instantia absolviret werde.

AD N. 7. SCHEM. I.

DISPOSITION

zur

D V P L I C.

1) Wird der Introitus wiederum, wie bey denen  
vorigen exhibitis, mit Anführung des decreti, worinn  
die duplic injungiret worden, gemacht.

C 4

2) Wird

2) Wird dem Vorbringen des Klägers in Ansehung derer fori declinatoriarum, derer litis ingressum impediendum, und derer dilatoriarum widersprochen, eine nach der andern vorgenommen, deren Rechtmäßigkeit entweder gezeiget, oder auch nach Beschaffenheit auf bessere Abhelfung derer dilatoriarum z. E. auf bessere legitimationem ad causam, auf Bestellung einer besseren caution &c. gedrungen.

3) Wird das nöthige wegen der litis - contestation nachgeföhret, wosferne selbige noch nicht gehörig einge richtet gewesen.

4) Ist der Grund der exceptionum peremptoriarum, daserne selbiger vom Kl. in replicis angefochten, zu deduciren und zu retten. In Ansehung des bey sothanen exceptionibus zum Grunde liegenden facti aber, ist vom Besl. auf eben die Weise zu verfahren, wie bey dem Kl. von der Litis - contestation vorhin angefohret worden, weilien die exceptio peremptoria als eine Klage angesehen werden muß.

5) Beziehet man sich auf das vorige petitum und submittiret ad sententiam.

6) Daserne Kläger in Replicis libellum mutiret hat, muß der Besl. selbiges urgiren, und sich darauf nicht einlassen.

7) Ist eine reconvention ange stellt, so wird hierauf replicando geantwortet, und es dabey so gehalten, wie vorhin bey der Replic gezeiget worden. Nur muß der etwa opponirten exceptioni inadmissibilitatis gehörig begegnet werden.

Rubric:

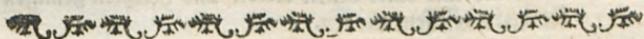
Gegenschließliche duplicirende Nothdurft  
an Selten

Kl.

contra

Bekl.

in puncto



AD N. 8. SCHEM. I.

DISPOSITION

zum

Decreto auf die übergebene Duplic.

1) Wird dem Kl. die duplic zur Nachricht communiciret.

2) Wird die Sache vor beschloffen angenommen, Dieses leidet alsdenn eine Ausnahme, wann in duplicis nova in facto erlaubter Weise vorgebracht sind. In diesem Falle muß ex officio die triplic verstattet werden.

3) Wird denen Partheyen bekandt gemacht, daß acta ad referendum ausgestellt werden sollten, oder auch in judiciis inferioribus vel causis summariis communicatio, conclusio und decisio zusammen vorgenommen.

a) Entweder geschiehet dieses sofort nach überreichter duplic, oder es wird solches erst nach bescheinigter insinuation dieses Decreti bewerkstelliget, um zu erwarten, ob Kläger nicht um veniam triplicandi nachsuchet. Wo aber die in der duplic enthaltene nova nicht attendiret werden, da ist dergleichen Verfügung überflüssig, und können acta simpliciter ad referendum ausgestellt werden.

b) In denen Gerichten, so nur aus einer Person bestehen, ist der Ausdruck ungerichtet: und sollen *acta ad referendum* ausgestellt werden, sondern es ist davor etwas anders zu substituiren v. g. und sollen partes nächstens mit einer denen Acten und Rechten gemäßen Urtheil versehen werden.

4) In casu reconventionis wird Klägern und Wiederbeklagten anbefohlen, innerhalb dem gewöhnlichen spatio zu dupliciren. Worauf denn, wenn diese duplic eingelaufen, die Sache auch intuitu reconventionis vor beschloffen angenommen wird. Nur darf in dieser duplic die causa conventionis nicht weiter herühret werden, weil solches in effectu eine triplic seyn würde.

#### FORMVLAR.

In Sachen N. Kl. wider N. Befl. wird jenem der von diesem alhier übergebenen Schrift: Duplicae concludentes Copen zur Nachricht erkannt, die Sache damit vor beschloffen angenommen und sollen acta nunmehr ad referendum ausgestellt werden. **Decretum Hannover in Consilio d. 13. Julii 1756.**

Königl. r.

Oder:

In Sachen N. Kl. und Wiederbefl. wider N. Befl. und Wiederkl. wird jenem der von diesem alhier übergebenen Schrift: Duplicae &c.

8c. Copey erkannt, die Vorlage damit vor beschloffen angenommen, in Ansehung der Nachklage aber demselben anbefohlen innerhalb Monatsfrist nach Empfangung dieses seine schließliche duplicirende Nothdurft zu verhandeln, worauf sodann ferner ergehen soll W. R. Decretum Hannover in Consil. d. 13. Julii 1756.  
Königl. R.

### Von der transmissione Actorum.

1) Die Verschickung derer Acten ist nach dem Iure communi ohne Unterschied zulässig; in einigen Landen ganz verbotthen; in andern Landen in denen Sachen untersaget, welche die innere Landesverfassung angehen; und wieder in andern Landen nach dem Verhältnis der Ober- und Untergerichte verschiedentlich eingeschräncket. Am häufigsten wird selbige in Sachsen gebrauchet.

2) Wenn die transmissio Actorum zulässig ist, so wird terminus ad inrotulandum angesetzet, beyde Theile hierzu citiret, und dem bittenden Theile, oder, wenn die transmissio ex officio erkannt ist, beyden Theilen vorgeschrieben, wie viel sie an Verschickungs-Kosten erlegen sollen.

3) In termino werden die Acten mit denen Sachwaltern beyder Theile durchgelaufen, und, nachdem selbige richtig befunden, ihnen frengelassen, einige collegia zu eximiren, welches alles ad protocollum genommen wird, worauf die Acten nebst diesem Protocoll in Gegenwart derer Partheyen versiegelt werden.

4) Das Schreiben an die Facultaet oder Schöppenstuhl ist gemeiniglich schon fertig, und enthält auser  
Berz

Vermeldung derer Voluminum Actorum, das Ansuchen, ein Urtheil darinn abzufassen, und demselben rationes decidendi beyzufügen, weil selbige sonst nicht erfolgen. Zugleich wird gemeldet, wie die Gebühren entrichtet werden sollen. Es ist rathsam, in dem Schreiben zu melden, daß wenn ein oder anderer Theil schon ein privat-Responsium erhalten, selbige wieder zurück zu schicken.

5) Wohin die Acten verschicket werden, muß ein Geheimniß bleiben.

6) Wenn selbige zu lange ausbleiben, so wird auf Ansuchen derer Partheyen ein Erinnerungs-Schreiben erlassen.

7) Nach zurückgelangten Acten müssen selbige mit dem Facultaets-Siegel verschlossen liegen bleiben und terminus ad publicandam sententiam angesetzt werden. In dieser citation wird zugleich die Rechnung formiret, ob von denen vorgeschossenen Verschickungs-Kosten etwas zurückgegeben oder nachgeschossen werden soll.

8) In termino werden die Acten post recognitionem sigilli eröffnet und das Urtheil wie gewöhnlich publiciret.

### Von der Sollicitation eines Urtheils oder Decreti.

1) Wenn das Urtheil oder Decret zu lange ausbleibt, so erinnert man entweder durch Sollicitations-Zettul oder Gesuche pro maturanda sententia.

2) Wenn diese nicht helfen, so beschwehret man sich bey dem Ober-Richter super protracta justitia.

3) Wenn aber auch die vom Ober-Richter erlassene mandata de administranda justitia nichts helfen, so wird um avocationem causae gebethen.

Von

Von der rescissione conclusionis  
ex officio.

1) Diese wird alsdenn verfügt, wenn der status controversiae noch nicht so weit determiniret ist, daß in der Sache ein Urtheil gefället werden kann.

2) Wenn etwa vorhero noch ein Augenschein einzunehmen oder ein Riß ad acta zu bringen wäre, ohne welchen der casus nicht verstanden werden kann.

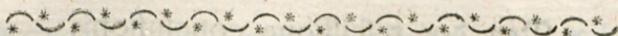
F O R M U L A R.

In Sachen *re.* wird der gemachte Schluß der Acten ex officio rescindiret, und nachdem man die Partheyen über ein und andern Umstandt vor Abgebung weiteren Bescheides zu vernehmen nöthig findet; Als wird dazu terminus auf den *re.* angesetzt, gestalten beyde Theile besagten Tages in hiesigem Gerichte persönlich zu erscheinen citiret werden. Decretum &c.

Oder:

In Sachen *re.* wird der gemachte Schluß der Acten ex officio rescindiret, und nachdem man vor Abgebung weiteren Bescheides den Augenschein einzunehmen nöthig findet; Als wird das zu terminus *re.*





AD N. 9. SCHEM. I.

## DISPOSITION

zur

citationem ad audiendam sententiam.

- 1) Wird nach abgefasseter Sentenz terminus zu Anhörung der Urtheil ex officio angesetzt.
- 2) Werden die Partheyen zu diesem Ende citiret.
- 3) Wird Ihnen eröffnet, was ein jeder an Gebühren zu erlegen habe.
- 4) Geschlehet solches mit der Verwarnung: daß im Ausbleibungs-Falle die Urtheil in contumaciam emanentis publiciret werden solle.

## FORMVLAR.

In Sachen N. Kl. wieder N. Bekl., wird zu Anhörung einer denen Rechten und Acten gemäßen Urtheil terminus auf den 23ten Aug. a. c. wird seyn der Donnerstag nach dem 8ten Sonntage post Trinit. hiermit beraumet, und angesetzt, daneben beyde Theile Kraft dieses citiret und vorgeladen, besagten Tages Morgens um 10 Uhr auf hiesiger Justitz-Canzley zu obigem Ende zu erscheinen, und wenn ein jeder Theil 3 Rthlr. an Gebühren erlegt haben wird, der pu-

publication zu gewärtigen, mit der Verwar-  
nung, daß woferne ein oder anderer ungehor-  
samlich ausbleiben würde, nichts desto weniger  
in contumaciam mit der publication verfahren  
und zu exceptivischer Beytreibung der Gebüh-  
ren die nöthige Verfügung gemacht werden solle.  
Decretum Hannover in Conf. den 1ten Aug.  
1756.

Königl. rc.

Ad. N. 10. Schem. I. vid. meine Grund- & Sätze von  
Verfertigung der Relationen. Sect. II. cap. 2. S. 101-  
114.

Von der publicatione sententiae.

- 1) Im termino muß außerhalb Sachsen wenigstens  
einer erscheinen, contumaciam emanentis accusiren, und  
mit der publication zu verfahren bitten.
- 2) Die Publication geschieht durch wörtliche Vorles-  
ung des Urtheils.
- 3) Unter das Urtheil wird die registratura publica-  
tionis gesetzt, welche das Erscheinen derer Partheyen,  
und die stante pede eingewandte remedia suspensiva in  
sich hält.
- 4) Es ist heilsam, unerfahrene Leute de fatalibus  
zu certioriren, welches in einigen Landen ex necessitate  
geschehen muß.

\*\*\*\*\*

Generalia vom Beweise.

1) Der Beweis muß nicht sponte angetreten, son-  
dern vom Richter aufgelegt, und ein vollständiges the-  
ma probandum vorgeschrieben werden.

2) Nach

2) Nach diesem interlocut fallen öfters remedia suspensiva: a) über irrelevantiam probationis in genere b) über irrelevantiam thematis probandi, und c) über das onus probandi vor.

3) Wenn dieses Interlocut rechtskräftig ist, so fängt der terminus probatorius zu laufen an, und wird jedes mahl über das spatium praefixum noch das decendum hinzugerechnet.

4) Stehen einem Beweisführer mehrere media probandi zu, so ist das zuverlässigste daraus zu wählen.

5) Mehrere media probandi lassen sich super iisdem articulis cumuliren, nur die Endes delation kann über einen und eben denselben Articul nebst andern Beweis mitteln nicht bestehen.

6) Post terminum probatorium ist eine mutatio medii probandi nicht weiter zulässig.

7) Der Gegner muß vigiliren, ob der Beweisführer auch den terminum probatorium wahre, widerigenfalls muß desertio allegiret und lapsus termini probatorii acceptiret werden.



SCHE-

SCHEMA SECVNDVM

PROCESSVS ORDINARII PRIMAE  
INSTANTIAE

und zwar

in Ansehung des zweyten Verfahrens,  
wenn Beweis geführet worden.

A) Von der *probatione per testes.*

a) Begriff dieses Beweises.

1) Des Beweisführers Exhibitio Articulorum probatorialium, welcher beygelegt sind

2) Articuli probatoriales.

3) Decretum communicativum articulo-  
rum probatorialium cum injuncto zulässige  
Fragstücke darauf zu überreichen.

4) Des Producti Exhibitio Interrogato-  
riorum, nebst denen exceptionibus contra ar-  
ticulos et testes, welche sich beziehet

5) auf die Interrogatoria

6) Decretum communicativum, worinn  
über die liquiden exceptiones so fort Verfügung  
gemacht, zugleich terminus ad producendum,

D

vi-

videndum produci et jurare testes, praefigirt, auch erlassen wird:

Citatio ad testes entweder a) immediata oder b) mediata, α) durch litteras requisitoriales β) durch commissoria de examinandis testibus.

7) Protocollum so im Beendigungs- und Abhörungs-termino abgehalten wird.

8) Rotulus.

9) Citatio ad publicandum rotulum.

10) Des Producten Deductio ex rotulo.

11) Decretum communicativum zur Gegen-Deductio.

12) Des Producten Gegen-Deductio.

13) Decretum communicativum und Beschluß der Sache.

14) Citatio ad audiendam sententiam.

15) Sententia.

a) Von denen Rotulis extrajudicialibus und Notarialibus.

b) Von dem examine testium in perpetuum rei memoriam.

c) Von der reprobatione.



AD N. I. SCHEM. 2.

DISPOSITION

ju

Der Exhibitione Articulorum probatorialium.

1) Man beziehet sich auf die Sentenz, worinn der Beweis injungiret worden, und deduciret kürzlich, daß das fatale gewahret und beobachtet sey. Wenn das fatale würklich verlaufen ist, muß man restitutionem in integrum ex iusta causa bitten.

2) Beziehet man sich auf den angetrettenen Beweis und desfalls sub A. beygefügte articulos probatoriales cum denominatione testium & directorio super quibus.

3) Bittet man mit deren Beendigung und Abhörung prout moris & styli zu verfahren, und demnächst den rotulum zu publiciren.

4) Sind die Zeugen an einem andern Orte sesshaft, so ist nach den Umständen entweder um eine commision oder um Requisitoriales nachzusuchen.

5) Wer einen Notarium bey dem Zeugen Verhör zu adhibiren verlanget, der muß an diesem Orte darum bitten.

6) Bey localischen Streitigkeiten ist diensam, ausdrücklich zu bitten, daß die Zeugen in re praesenti vernommen werden, und ein Geometra adhibiret werde.

## Rubric:

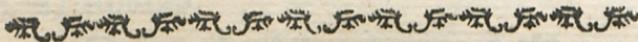
*Exhibitio Articulorum probatorialium cum denominatione testium & directorio super quibus.*

An Selten

N. Producenten

contra

N. Producenten.



AD N. 2. SCHEM. 2.

## DISPOSITION

zu

denen articulis probatorialibus.

- 1) **M**uß man vor Entwerfung derer Articulorum sich das thema probandum, entweder nach der Sentenz oder nach der Lage der Sache deutlich inprimiren.
- 2) Wenn die Zeugen von allen Umständen Nachricht wissen, so ist rathsam, die articulos zuerst auf die Kenntnis, welche der Zeuge von der Person, Sache oder Gerechtigkeit, so in Streit gezogen ist, hat; hernach ferner auf die antecedentia negotii, weiter auf das negotium principale selbst, und endlich auf die subsequentia zu richten.
- 3) Wissen die Zeugen aber nur ein und anderen Umstande, so muß vorzüglich hierauf die Frage gerichtet werden.

4) In

4) In alle Wege, muß von factis principalibus nichts mehr in die articulos gebracht werden, als im ersten Verfahren vorgebracht und worüber der Gegner gehöret ist.

5) Ein jeder articul muß sich mit: Wahr anfangen, und nur einen Umstand in sich halten.

6) Müssen alle Umstände, worauf articuliret werden soll; entweder directo oder per indirectum einen Einflus in die Entscheidung der Sache haben.

7) Muß man denen Zeugen niemahls solche Fragen vorlegen, welche eine ganze idee in sich halten, sondern man muß das factum zergliedern und ihnen nur die einzelnen Umstände abfragen. Auch darf man denen Zeugen keine unbekante Kunstwörter in denen Fragen vorlegen.

8) Noch weniger müssen die Umstände, so in denen Fragen enthalten, vage oder obscure gefasset werden.

9) Die Fragen dürfen nicht auf Urtheile, Muthmaßungen, Folgen oder Jus gerichtet seyn, auch keine Wiederholungen derselben Umstände in sich halten.

10) Die Fragen dürfen nicht captivus eingerichtet seyn.

11) So viel als immer möglich ist, muß man die Articulos probatoriales so bestimt abfassen, damit dem Gegentheile keine interrogatoria übrig bleiben.

12) Besorget man, daß der Gegentheil sich eines Gegenbeweises anmaßen werde, so muß man articulos einschalten, welche diesen Gegenbeweis elidiren, welche man daher articulos delisivos nennet.

13) Nach absolvirten articulis folget die Angabe der Zeugen, nach ihrem Vor- und Zunahmen, Gewerbe oder condition, und Wohnung, woben zugleich hinter

eines jeden Zeugens, Namen angegeben wird, über welchen Articul derselbe vernommen werden soll, und wenn sämtliche Zeugen über alle articulos vernommen werden sollen, so setzet man kurz: Singuli ad omnes.

14) Wenn der Beweis = Termin verfloßen ist, so können weiter keine articuli additionales eingerechet werden; sogar stehet nicht einmahl eine Aenderung in dem Directorio frey.

\*\*\*\*\*

AD N. 3. SCHEM. 2.

## DISPOSITION

zu

dem Decreto communicativo derer  
Articulorum.

1) Ehe der Richter zu der communicatione articulorum schreitet, muß der angetretene Beweis wohl erwogen werden. (Grundsätze von Verfertigung der Relationen S. 116.)

2) Soweit nichts bey dem termino probatorio, bey denen articulis, bey der Person der Zeugen und bey dem medio probandi zu erinnern ist, werden die articuli communiciret, um zulässige interrogatoria darauf einzubringen, um wie gewöhnlich geschlossen.

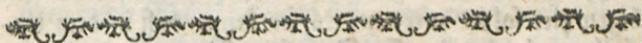
3) In einigen Gerichten wird sogetlich terminus zu Producirung, Beendigung und Abhörung der Zeugen angesetzt, und dem Producto nur freigelassen, ante terminum zulässige interrogatoria zu überreichen.

FOR-

FORMVLAR.

In Sachen des Oberhauptmann zu N. Johann Dieterich von N. Kl. und Producenten, entgegen und wider Ernst Leopold von N. zu N. Befl. und Producten wird diesem der von jenem übergebenen Exhibitio &c. samt Anf. Copen erkannt, und demselben anbefohlen, auf die überreichte articulos, wovon jedoch der 5te als irrelevant, der 8te 9te und 10te als illativi, zu verwerfen, zulässige interrogatoria innerhalb 4. Wochen nach Empfangung dieses zu überreichen; worauf sodann fernere rechtl. Verfügung gemacht werden soll. Decretum Hannover in Consil. den 21ten Julii 1756.

Königl. Gros, Britt. 2c.



AD N. 4. SCHEM. 2.

DISPOSITION

34

der exhibitione interrogatoriorum.

1) Wenn der Beweis-Termin desert worden, so muß selbiges zwar jetzt erinnert werden, allein es hätte billig gleich da, wo der Beweis-Termin versäumes worden, der lapsus termini acceptiret werden sollen.

D 4

2) Wenn

2) Wenn der Zeugen Beweis da, wo artis periti hätten gebraucht werden sollen, adhibiret ist, so muß gegen das medium probandi protestiret werden.

3) Denen articulis werden die nöthigen exceptiones opponiret, und bittet man um Verwerfung derer widerrechtlichen articulorum.

4) Denen testibus werden gleichfalls die gehörigen exceptiones entgegen gesetzt, und um deren Verwerfung geberhen.

5) Wenn diese Einwendungen so stark sind, daß man sich darauf verlassen kann, so ist nicht nöthig, interrogatoria einzureichen, sondern man läset hierüber erkennen.

6) Im gegenseitigen Falle werden die Interrogatoria sub protestatione und zwar in simplo eingereicht.

7) Es ist nicht nöthig, sich die exceptiones contra dicta testium ausdrücklich zu reserviren.

8) Wer einen Gegen Beweis führen will, kann selbigen hier sofort antreten, es sey denn, daß in dem Urtheile auch ein gewisser Gegenbeweis, termin praefigiret worden wäre, welcher sodann sub poena desertionis observiret werden muß.

9) Bittet man den Richter die Zeugen auch über die interrogatoria mit zu vernehmen, und demnächst den rotalum zu publiciren.

Rubric:

*Loco Exhibitionis interrogatoriorum*

rechtsbegründete exceptiones (n. 5.)

*Eventualis Exhibitio Interrogatoriorum* (n. 6.)

In Seiten

N. Producenten

contra

N. Producenten.

hat Anl. A. so nicht  
de communicandis.

Ad

\*\*\*\*\*

AD N. 5. SCHEM. 2.

# DISPOSITION

zu

## denen Interrogatoriis specialibus.

1) **M**it denen Interrogatoriis generalibus wird der Anfang gemacht, woserne selbige nicht ein vor allemahl in denen Proceß - Ordnungen vorgeschrieben sind. Sonst müssen selbige auf dem Namen, das Alter, Herkunft, Gewerbe, Verwandtschaft, Antheil an der streitigen Sache, Kenntniz des Ortes oder der Sache, worüber er die Wahrheit sagen soll, und überhaupt auf alle dlejenige Umstände gerichtet seyn, welche fidem und habilitatem testium betreffen, in soweit es nicht delicta sind, wobey der Zeuge propriam turpitudinem zu gestehen gezwungen würde.

2) Interrogatoria generalia ad causam, welche auf intentionem Producti gehen, sind unzulässig.

3) Die interrogatoria specialia müssen immer nur einen einzigen Umstand in sich halten.

4) Werden selbige a) auf die rationem scientias, b) auf die nähere und genauere Bestimmung eines zweydeutigen, captiösen oder dunkelen articuli c) auf den Begriff, den der Zeuge sich von der Sache macht, worüber er zeugen soll &c. gerichtet.

D 5

5) Sind

5) Sind die Interrogatoria mit Nummern zu unterscheiden und nach der Ordnung der articulorum zu verfassen.

6) Ist sorgfältig zu vermelden, daß dieselbe weder auf den Gegebenbeweis gerichtet werden, noch diras exsecrationes in sich halten.

7) Selbige dürfen nicht juris oder illativi seyn.

8) Auch muß man sich hüten, in denen Interrogatoriis nicht eben die Fragen zu wiederholen, welche in denen articulis bereits geschehen.

9) Am Ende wird gesetzt: caetera committuntur legalitati Domini Examinantis.



AD N. 5. SCHEM. 2.

## DISPOSITION

zu

einem Decreto, worinn die exhibitio interrogatoriorum communiciret und terminus ad producendum &c. praefigiret wird.

- 1) Geschiehet die communication wie gewöhnlich.
- 2) Wenn die Interrogatoria nicht so, wie vorher kürzlich angeführet, eingerichtet sind, so müssen selbige mit Anführung der Ursachen, verworfen werden.
- 3) Wird terminus zur Production Beendigung und Abhörnung der Zeugen angefezt.

4) Wer

4) Werden beyde Theile citiret, producens ad producendum, product aber ad videndum produci ad pro-rare testes.

5) Geschiehet der dabey erlassenen citationum ad testes, commissiorum & requisitorialium Erwähnung.

FORMVLAR.

In Sachen Johann Martin Träger Kl. und Producten wider Michael Siechmann Besh. und Producenten wird diesem der von jenem alhier übergebenen Schrift: Exhibitio interrogatorum Copen zur Nachricht erkannt; dieweilen nun die Interrogatoria ad art. 1. & 2. nicht weniger das 4te und 5te über den 3ten articul impertinent, das 2te aber über den 7ten articul auf dem Gegenbeweis gerichtet, als werden diese hiermit verworfen, und des Producten Schriftsteller in 18 gl. Strafe genommen, übrigens ist nunmehr terminus zu production und eydlicher Abhörung der Zeugen auf den Freytag nach dem 10ten Sonntage post Trinitatis wird seyn der 27te Aug. a. c. beraumet und angesetzt, gestalten beyde Theile kraft dieses citiret und vorgeladen werden, besagten Tages Morgens um 10 Uhr auf hiesiger Justitz, Cansley respective ad producendum et videndum produci & jurare testes zu erscheinen; Uebrigens sind sowohl citationes ad testes als auch wegen der auswärtigen respective requisitoriales und Commissorium hierbey ausgefertigt. Decretum Hannover in Consilio den 26ten Iulii 1756.

Königl. R.

AD

AD N. 6 a. SCHEM. 2.

## DISPOSITION

zur

## Citatione ad testes immediata.

- 1) **W**ird dem Zeugen eröffnet, daß er in dieser oder jener Sache von dem Producenten zum Zeugen vorgeschlagen;
- 2) ferner, daß terminus zur Beendigung und Abhörung der Zeugen auf diesen oder jenen Tag angesetzt sey.
- 3) Wird der Zeuge darauf citiret, um sich mit dem Zeugen Ende belegen zu lassen und seine Antworten auf articulos und Frag: Stücke zu thun.

## FORMVLAR.

Demnach ihr in Sachen N. wider N. von jenem zum Zeugen vorgeschlagen und dann terminus zu Beendigung und Abhörung der Zeugen auf den Frentag nach dem Ioten Sonntage post Trinitatis anberaumer; Als werdet ihr kraft dieses citiret und vorgeladen; besagten Tages Morgens um 10 Uhr auf hiesiger Justiz: Canzley zu erscheinen, euch mit dem Zeugen Ende belegen zu lassen, und darauf eure Wissenschaft über articulos und Fragstücke zu eröffnen;

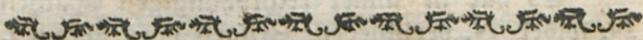
Wor:

Wornach ihr euch zu achten. Decretum Hannover in Conf. den 26ten Julii 1756.

Königl. Groß-Britannische  
zur Churfürstl. Braunsch.  
Lüneb. Justiz-Canzley  
verordnete Director und  
Räthe.

v. N.

An  
N. N.  
zu  
N.



AD N. 6. b. a) SCHEM. 2.

DISPOSITION

zu

Litteris requisitorialibus de exami-  
nandis testibus.

- 1) Es wird mit Erzählung der Veranlassung dieser Requisitionum der Anfang gemacht.
- 2) Darauf geschiehet die requisitio IN SUBSIDIVM IVRIS, dergestalt, daß darum nachgesucht wird, was geschehen soll, nemlich die Zeugen entweder auf einen gewissen Tag in hiesigem Gerichte zu sistiren, oder dieselben über die mit zu übersendende Interrogatoria genera-

neralia, articulos und Fragstücke umständlich nach Verordnung der Rechte zu vernehmen, deren Aussagen in einen Rotulum zu fassen, und selbigen ad acta verschlossen zurück zusenden.

3) Declariert man, daß dieses als eine Rechtsgefälligkeit angesehen und in vorkommenden Fällen erwiedert werden solle.

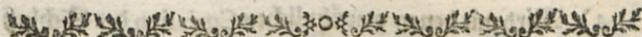
4) Wird mit denen nöthigen Curialien geschlossen.

FORMVLAR.

Hochedelgebohrner,  
Hochgeehrter Herr Amtmann,

Es hat in alhier rechtshängigen Sachen N. wider N. verschiedene Zeugen vorgeschlagen, welche theils unter Ew. Hochedelgeb. Gerechtigbarkeit gefessen sind. Nachdem nun um subsidiales an dieselben nachgesuchet, diesem Suchen auch Statt gethan worden; Als haben Wir Ew. Hochedelgeb. hiermit in subsidium Juris ergebenst ersuchen wollen, die Zeugen über nebenhende articulos und Fragstücke nach Vorschrift der Rechte eyndlich gebührend zu vernehmen, deren Aussage in einen rotulum zu fassen und uns selbigen demnächst verschlossen zuzusenden. Wir werden diese Rechts-Willfahung jedesmahl dankbahrlieh erkennen und bey aller Gelegenheit willig erwiedern. Die wir mit aller Hochachtung verharren

Ew. Hochedelgebornen ꝛc.



AD N. 6. b) β) SCHEM. 2.

# DISPOSITION

84

## Dei commissorio de examinandis testibus.

1) Zum Introitu beziehet sich der superior auf die beygehende articulos probatoriales und Interrogatoria, und meldet die Veranlassung der Commission.

a) Eine Commission kann nur ein Superior erkennen; Aequales requiriren sich einander. Allein der inferior muß unter dem Superiori stehen, und dieser jenem zu gebiethen haben, sonst findet keine commissio Statt, weil sie einen Befehl in sich hält. In diesem Falle requirirt der Superior des inferioris extra-nei superiorum, welcher denn seinem inferiori die Commission ertheilt.

2) Wird die Commission würcklich erkannt, und darauf umständlich vorgeschrieben, was der Commissarius thun soll.

a) Nach dem stylo curiae verschiedener Gerichte wird das decretum, worinn die commissio erkannt, mit beygelegt.

3) Welches denn darinn bestehet, daß der Commissarius mit Beendigung und Abhörung der Zeugen prout moris et styli verfahren, die Aussagen in einen rotulum verfassen und selbigen demnächst verschlossen einschicken soll.

6A

4) Wird

4) Wird mit denen gewöhnlichen Curialien der Schluß gemacht.

- (a) Von der Beförderung des Zeugen: Verhör, protection de adhibita diligentia, und denen litteris excitatoriis.
- (b) Von der Bitte um praeclusion.
- (c) Von der substitutione testium in locum demortuorum.

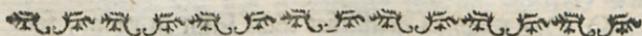
FORMVLAR.

Unsere freundliche Dienste zuvor Ehr- und  
Achtbare günstige, gute Freunde!

Wir lassen euch ohnverhalten seyn, welcherge-  
stalt in alhier rechtshängigen Sachen N. wider  
N. jener verschiedene unter eurer Gerichtsbar-  
keit gelesene Zeugen nahmhast gemacht, anbey ge-  
bethen, auf Euch commission zu Abhörung derer  
Zeugen zu erkennen. Nachdem Wir nun so-  
thanem Suchen mittelst beygehenden Decreti  
vom heutigen Tage Statt gethan; Als begeh-  
ren Nahmens Sr. Königl. Majestät unsers al-  
lergnädigsten Königs und Herrn Wir an Euch  
hiemit, die nahmhast gemachte Zeugen über bey-  
gehende articulos und Fragstücke endlich nach  
Vorschrift der Rechte gebührend zu vernehmen,  
deren Aussagen in einen rotulum zu fassen, und  
selbigen demnächst verschlossen einzusenden. Wir  
sind euch zu freundlichen Diensten geneigt.  
Hannover den 26ten Julii 1756.

R. G. B. K.

An  
die Beamte zu  
N.



AD N. 7. SCHEM. 2.

DISPOSITION

zu

dem Protocollo, so in termino ad  
 producendum &c. abgehalten  
 wird.

1) Nach vorgängiger Anführung des Tages, Jahres, Orts und derer Anwesenden, wie auch der rubric der Sache, wird die Veranlassung dieses protocolli vorgelesen.

2) Hierauf wird das Erscheinen der Partheyen und derer procuratoren umständlich angeführet. Ist der Producent ausgeblieben, so wird praevia accusatione contumaciae gebethen, den Beweis vor desert zu erklären. Bleibt der Producent aus, so wird gebethen, nichts desto weniger mit der Beendigung und Abhörung zu verfahren.

3) Führet man den actum productionis testium mit umständlicher Benennung der Zeugen an. Die Abwesenden müssen ebenfalls formaliter produciret werden, da man denn um arctiorem citationem blisset.

4) Ist zu bemerken, wie es mit der Beendigung zugegangen, damit ordo Iuris observatus daraus abgenommen werden könne.

5) Wird auf gleiche Weise angeführet, wie mit dem examine testium zu Werke gegangen worden.

☞

6) Das

6) Das Examen geschlehet nicht leicht in pleno, sondern per Deputationem, unterweilen auch in aedibus testis, bey localischen Streitigkeiten aber immer in re praesenti.

7) Eines jeden Zeugens Aussage schreibet man auf einen besondern Bogen oder Lage, und lässet in ipso examine die Fragen selbst hinweg, bemerket aber die Numer der Frage.

8) Zuerst werden die Zeugen über die Interrogatoria generalia, hernach secundum directorium über die articulos und gleich nach dem articulo über die darüber verfertigte Interrogatoria specialia vernommen.

9) Die Fragen müssen, wenn sie unverständlich sind, erläutert, wenn sie mehrere propositiones in sich halten, zergliedert, und denen Zeugen öfters sinnlich dasjenige vorgewiesen werden, worüber sie zeugen sollen.

10) Die Antworten müssen so viel möglich mit des Zeugens eigenen Worten niedergeschrieben, und nicht mit einem generalen affirmat, negat, nescit, refert se, ausgedrückt werden. Ist eine nachherige Frage, durch die Antwort auf die vorhergehende schon erlediget, so setzet man Expeditum per responsionem ad art. 4.

11) Wo es auf einen Riß ankommt, da muß ein Geometra adhibiret werden, welcher die Linien punctiret auf den Riß trägt.

12) Wenn der Zeuge bey seiner Antwort sich versärbt, stamlet, bald so bald anders ausaget, so muß er an seinen End erinnert, übrigens dieses Betragen ad protocollum notiret werden.

13) Nach geendigtem Verhör wird dem Zeugen die Aussage vorgelesen, erkläret, derselbe facta praelezione & ratihabitione imposito silentio dimittiret, und falls

falls derselbe bey der Vorlesung wirklich variiret, und nicht blos seine Aussage erläutert, so muß auch dieses niedergeschrieben, und die vorige Deposition nicht ausgestrichen werden.

14) Ist die Aussage dunkel, so werden die Zeugen vorgefordert, ihres Endes erinnert, und nochmahls vernommen.

(a) Bon der reculatione testimonii licita und illicita.

FORMULAR.

Actum Hannover in  
 Conf. d. 27ten Aug. 1756. || Praef. Dn. Conf. N.  
 In Sachen  
 N. N. Kl.  
 contra  
 N. N. Befl.

Nachdem per Decretum vom 26ten Iulii a. c. auf heute terminus zu Beeyndigung und Abhörnung der Zeugen angesetzt; so erschien Kl. in Person und producirte seine Zeugen

1) N. N.

2) N. N.

3) N. absentem tanquam praesentem, und bath in Ansehung desselben um arctiorem citationem, im übrigen aber die gegenwärtige Zeugen zu beeyndigen und gehörig zu vernehmen.

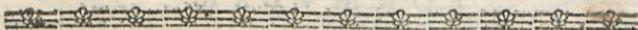
Nahmens des Befl. erschien der Procurator N. reservirte sich seine vorhin bereits angebrachte und künfftig noch emergirende exceptiones.

☞ 2

Hiers

Hierauf sind die erschienene Zeugen in Gegenwart beyder Partheyen praevia avisatione de perjurio vitando mit dem Zeugen-Eyde beleget, und darauf semotis partibus jeder besonders nachfolgender massen vernommen. - - -  
Actum ut supra

in fidem  
N.



AD N. 8. SCHEM. 2.

## DISPOSITION

zum

## R O T V L O.

1) Der rotulus muß alle verschiedene Beendigungsprotocolla in sich halten, und diese müssen denen Aussagen praemittiret werden.

a) In einigen Gerichten wird der rotulus in forma instrumenti judicialis abgefasst, und enthält die ganze seriem probationis. welches überflüssig ist.

b) Von der Art den Rotulum bequem zu verfertigen.

2) Werden bey jedem Fragstücke und articulo die Aussagen aller Zeugen hingeschrieben.

3) Müssen alle Zeugen bey jeder Antwort aufgeführt werden, damit sich der Referent überzeugen könne, daß kein Zeuge fehle. Wenn also der Zeuge gleich nicht bey diesem oder jenem artical befragt worden, so wird doch

doch in besagter Absicht hinzugesetzt: Cessat per Directorium.

4) Wird das Papier zur Hälfte gebrochen, und auf der einen columne die Frage, auf der andern aber alle dazu gehörige Antworten geschrieben.

5) Wird am Ende wegen aller Zeugen Aussagen die praelectio cum approbatione, wie auch die impositio silentii hinzugesüget.

7) Das in termino abgehaltene Protocoll gehet dem Rotulo vor, wenn selbige nicht harmoniren, in welcher Absicht denn das erwähnte Protocoll aufbewahret, und sobald der Rotulus fertiget, mit selbigem in einem Umschlage versiegelt zu denen Acten geleyet werden muß.



AD N. 9. SCHEM. 2.

DISPOSITION

zur

Citatione ad publicandum rotulum.

1) Wird terminus angesetzt und causa citationis dabey ausgedrückt.

2) Werden beyde Theile citiret, und

3) Die Verwarnung hinzugesüget, daß in contumaciam emanentis nichts destoweniger mit der publication verfahren werden solle.

€ 3

FOR-

## FORMVLAR.

In Sachen N. Kl. und Producenten wider N. Befl. und Producenten, ist terminus zu Eröffnung des Rotuli auf den Dienstag nach dem 9ten Sonntage post Trinitatis, wird seyn der 17te Aug. a. c. beraumet und angesetzt, gestalten beyde Theile zu obigem Ende Kraft dieses citiret und vorgeladen werden, besagten Tages Morgens um 10 Uhr auf hiesiger Justiz-Canzley zu erscheinen und der publication zu gewärtigen, mit angehängter Verwarnung, daß, daferne ein oder anderer ungehorsamlich ausbleiben würde, nichts destoweniger mit der Eröffnung des Rotuli in contumaciam verfahren werden soll. Decretum Hannover in Cons. den 14ten Julii 1756.

R. G. B. z. C. B. L. 26.

Von der protestation contra publicationem rotuli.

- 1) Wer einen Gegenbeweis zu führen denket, falls kein terminus reprobatorius praefigiret worden, der muß contra publicationem rotuli protestiren, und sich zum Gegenbeweis anschicken.
- 2) Desgleichen derjenige, so anderweite probationem per testes zu führen gedenket, falls kein terminus probatorius vorgeschrieben ist.
- 3) Nach eröffnetem rotulo werden super iisdem vel contrariis articulis, auch nicht einmahl in der Appellation-Instanz weitere Zeugen zugelassen.

Ad



AD N. 10. SCHEM. 2.

# DISPOSITION

§ 11 r

## Deductione ex rotulo.

1) Werden die dubia so denen fatalibus, solenni-  
bus, und der fidei testium obstiren, wenn sie beträch-  
lich sind, removiret. Ist aber dabey nichts zu erin-  
nern, so wird sofort zu denen Aussagen selbst geschritten.

2) In dieser Absicht wird das thema probandum  
festgesetzt und gezeigt, daß die Zeugen Aussagen selb-  
ges exhauriren, wobey denn alle die Aussagen, so zu  
einem capite des thematis probandi gehören, zusammen  
getragen werden müssen, um dem Referenten die Ar-  
beit leicht zu machen.

a) Um die Zeugen Aussagen in ein mehreres Licht zu  
sehen, wird erlaubt, dieser Deduction Urkunden  
mit beizufügen.

3) Ist ein Gegen, Beweis geführt, so wird selb-  
ger zugleich in dieser Schrift impugniret, und dabey  
so zu Werke gegangen, wie hernach bey der Gegen, de-  
duction gezeigt werden wird.

4) Das petitum wird nach Beschaffenheit des Bewe-  
ses entweder darauf gerichtet, daß der Beweis vor völ-  
lig geführt declariret werde, oder es wird solches dahin  
gerichtet, daß der Beweisführer zum juramento supple-  
torio zu lassen, und damit in causa concludiret.

a) Von der pura ad rotulum submissione.

Rubric:

*Deductio ex rotulo*

An Seiten

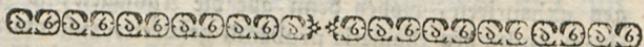
N. Kl. und Producenten  
contra

N. Befl. und Producenten

in puncto  
N.

### Von der accusatione contumaciae.

Wenn der Producent oder Product mit dem ersten Satze, es mag selbiges die Deduction oder Impugnation seyn, nicht einkommt, so kann praeuia accusatione contumaciae sofort um praecclusion gebethen werden.



AD N. II. SCHEM. 2.

## DISPOSITION

3 u

dem Decreto communicativo ad  
contra-deducendum.

1) Geschlehet die communicatio der deductionis ex rotulo auf die gewöhnliche Art, und wird die Sache von Seiten des producentens damit vor beschloffen angenommen.

2) Wird

2) Wird dem producten anbefohlen, seine Gegen: deduction innerhalb der praefigirten Frist einzubringen; und gleichfalls zu schliesen.

3) Der Schluß wird, wie gewöhnlich, gemacht.

FORMVLAR.

In Sachen N. Kl. und Producenten wis der N. Befl. und Producten wird diesem der von jenem alhier übergebenen Schrift: Deductio ex rotulo Copen erkannt, und demselben auferleget, innerhalb Monaths: Frist, nach Empfangung dieses, seine Gegen: deduction darauf zu verhandeln und einzubringen, worauf sodann ferner ergehen soll W. K. Decretum Hannover in Conf. den 24ten Sept. 1756.

K. G. B. K.

Von der accusatione contumaciae.

Well der Richter die merita probationis ex officio erwägen muß, so ist die Gegen: deduction keine so nothwendige Handlung. Daher kann in der Ungehorsams: Beschuldigung rechtmäßig um praecclusion gebethen werden.



~~\*\*\*\*\*~~

AD N. 12. SCHEM. 2.

## DISPOSITION

zur

### Gegen = deduction.

- 1) Wird das decretum allegiret, worin diese Handlung anbefohlen worden.
- 2) Werden die etwanigen Mängel: a) intuitu fatalium, b) intuitu solennium an und ausgeführt.
- 3) Schreitet der product zu denen meritis probationis und merkt an: 1) was der Glaubwürdigkeit der Zeugen im Wege stehet, wobey ein Zeuge nach dem andern vorgenommen werden muß, in soferne nicht mehreren Zeugen einerley exception im Wege stehet. 2) Wird gezeigt, daß die Aussagen das thema probandum nicht berühren, oder nicht erschöpfen, mithin der Beweis nicht vollführt sey.
- 4) Das petitum wird entweder auf absolutionem oder auf Aufserlegung des juramenti purgatorii gerichtet.
- 5) Ist ein Gegenbeweis geführt, so wird damit auf eben die Weise verfahren, wie bey der deductione probationis gezeigt worden.

Rubric:

Gegen v Deduction  
an Seiten

N. Bekl. und Producenten  
wider

N. Kl. und Producenten

in puncto  
N.

AD



\*\*\*\*\*

## SCHEMA TERTIVM

### B.) Vom Beweis durch Urkunden.

- a) Begriff des Urkundenbeweises.
- b) Von der edition derer Documentorum.

1) Des Beweisführers productio documentorum nebst Anfügung derer Documentorum.

2) Decretum communicativum, cum praefixione termini ad producendum originale & recognoscendum vel jurato diffitendum.

- a) Von dem Verfahren über vorgeschützte exceptiones irrecognoscibilitatis.

3) Protocollum so in bemeldetem termino abzufassen.

4) Communicatio protocolli cum injuncto ad deducendum.

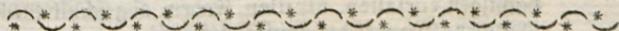
- a) Dieses cessiret bey klahren Brief und Siegeln, imgleichen bey instrumentis publicis.

5) Deductio ex documento von Seiten des producenten.

6) Decretum communicativum ad contradeducendum.

7) Ges

- 7) Gegen, deductio.
- 8) Decretum communicativo - conclusivum.
- 9) Citatio ad audiendam sententiam.
- 10) Sententia.



AD N. I. SCHEM. 3.

## DISPOSITION

jur

productione documentorum.

1) **W**ird kürzlich gezeiget, daß der Beweis per Documenta intra terminum probatorium angetreten und dieses fatale beobachtet sey.

2) Beziehet man sich auf die Documenta, oder wisset auf dieselben Acta, woben sie bereits produciret sind, nicht aber auf andere Acta, so mit numern oder Buchstaben bezeichnet werden müssen, und zeiget zugleich an, was daraus erwiesen werden sollen, woserne es nicht schon völlig aus dem Inhalte des instrumenti erhellete.

a) In Sachsen werden befalls besondere articuli probatoriales übergeben. Da es zu besserer Ordnung gereicht, so kann dieses auch gar füglich ausserhalb Sachsen geschehen. Es muß nur sodann ein ordentliches directorium dabey verfertigt werden, welches sodann entwedder jedem articulo, oder am Ende bey der designatione documentorum hinzugefüget wird.

b) Von

- b) Von der Beweis-Kraft und denen Gattungen derer öffentlichen Urkunden.
- c) Von denen privat-Scripturen, welche pro scribente, oder contra scribentem, produciret werden.
- d) Von denen instrumentis privatis tertii.
- e) Von denen vitiis externis documentorum: a) mangelfahfter subscription, rasuren, correcturen, interpolationen, incisionen, Verschiedenheit der Dinte, verdächtigen curialien, Sigillen, Faden, abgeschnittenem Papier, Mangel der causae debendi.
- f) Von der irrelevanz derer Documentorum ratione contentorum.

3) Bittet man um Ansetzung des termini und citationem des adversarii sub poena agniti.

4) Bey instrumentis publicis, sigillo & subscriptione munitis, ist es überflüssig auf agnitionem oder recognitionem das petitem zu richten; Fehlet aber das sigillum publicum, oder ist solches verdächtig, oder auch ein instrumentum quasi publicum, dessen Unterschrift die Zeugen noch nicht recognosciret haben, so muß terminus ad agnoscendum, nicht aber ad jurato diffidendum gebethen werden.

Rubric:

*Productio Documentorum*

An Seltens

N. Producenten

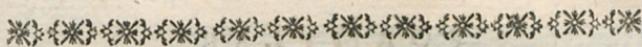
wider

N. Producten

in puncto

N.

AD



AD N. 2. SCHEM. 3.

DISPOSITION

zum

decreto communicativo.

1) **M**uß der Richter vor allen Dingen genau erwägen, ob das instrument *ratione vis probandi ceteris omnibus paribus* tauglich sey, ingleichen, ob etwa Fehler des *documenti* vorhanden sind, die selbiges entweder in Betrachtung der *scriptur* oder des Inhalts verwerflich machen, ob nämlich der Inhalt des *instrumenti* mit dem *thematē probando* übereinkommt. Ist das Document in der einen oder anderen Betrachtung völlig untauglich, so muß in solchen Fällen das instrument *ex officio* verworfen werden.

2) Ist aber nichts bey dem *instrumento* zu erinnern, so wird, *prævia consueta communicatione* der exhibitionis nebst Anlagen, *terminus ad producendum originalia eaque agnoscenda vel juratò diffitenda* angesetzt.

3) Wird *citatio* erkannt, und zwar wird *producant*, wenn die *originalia* noch nicht *produciret* sind, *citiret*: *ad producendum originalia*, *productus* aber: *ad agnoscendum vel juratò diffitendum* und zwar *sub poena agniti*.

4) Der Schluß ist wie gewöhnlich.

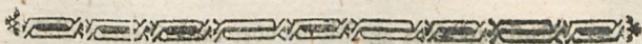
FOR-

## FORMVLAR.

In Sachen N. producenten wider N. producten wird diesem die von jenem alhier übergebene productio &c. nebst Anlagen copye-lich communiciret, das Documentum sub A & B als Leges publicae und partes Actorum, das Documentum sub F als scriptura propria des Producenten, endlich das Documentum sub H wegen Mangel der causae debendi als irrecognoscibel hiermit verworfen, in Ansehung der übrigen Documentorum aber terminus zur production derer originalien und deren agnition oder eydlichen diffession auf den Donnerstag nach dem 10ten Sonntage post Trinit., wird seyn der 20te Aug. a. c. herausmet und angesetzt, gestalten beyde Theile, und zwar producent um die originalia zu produciren, productus aber selbige zu agnosciren oder endlich zu diffitiren, Morgens um 10 Uhr auf hiesiger Justiz-Canzley zu erscheinen, Kraft dieses citiret und vorgeladen werden, mit der angehängten Verwarnung: daferne productus in termino ungehorsamlich ausbleiben würde, die instrumenta in contumaciam vor agnoscirt gehalten und weiter erkannt werden solle B. R. Decretum Hannover in Cons. den 27ten Julii 1756.

Königl. Groß-Britannische etc.

AD



AD N. 3. SCHEM. 3.

## DISPOSITION

zu

dem protocollo, so in termino productionis abzufassen.

1) Ist, wie gewöhnlich, der Ort, Tag, Jahr, Gegenwart derer Mitglieder und rubrum causae zu praemittiren.

2) Der introitus protocolli wird mit Beziehung auf das veranlassende decretum gemacht.

3) Führet man die comparitionem partium an.

a) Von der accusatione contumaciae, wenn der Productent ausbleibt.

b) Von der accusatione contumaciae, wenn Product nicht erscheint.

4) Wird der actus productionis umständlich mit hinlänglicher Bemerkung eines jeden instrumenti niedergeschrieben.

5) Darauf, was der productus excipiendo, agnoscendo, diffitendo vorgebracht, protocolliret.

a) Wenn die exceptiones weitläufig oder intricat sind, so werden selbige füglich ante terminum durch eine besondere Schrift vorgebracht.

6) Wird über die allenfallsige exceptiones, so wider die Documenta formiret worden, usque ad duplicas concludendo verfahren, und hernach darüber interloquiret.

§

7) Muß

7) Muß der actus agnitionis oder auch juratae diffes-  
sionis genau und umständlich beschrieben werden.

- a) Von der agnitione manus und diffessione conten-  
torum.
- b) Von der diffessione de veritate, de credulitate,  $\alpha$ )  
wenn Productus die Hand kennet,  $\beta$ ) wenn sie ihm  
völlig unbekannt ist.
- c) Von der probatione perjuril in diffirando commissi.

FORMVLAR.

Actum Hannover in Conf.

den 24ten Aug. 1756. || Praef. Dn. Conf. N.

In Sachen

N. Producenten

contra

N. Producten.

Nachdem per Decretum vom 27ten m. p.  
auf heute terminus ad agnoscerdum &c. an-  
gesetzt worden; so erschien abseiten des produ-  
centen der procurator N., producirte die ori-  
ginal-instrumenta als:

- 1) einen zwischen beyden Partheyen getroffe-  
nen Kaufbrief über das in Streit befange-  
ne Haus de dato N. den 24 Maii 1734.
- 2) eine Schuld- und Pfandverschreibung ü-  
ber 200 Rthlr. Louis d'or von Producten  
angeblich ausgestellt de dato N. den 27ten  
Aug. 1739.

Bath

Bath selbige dem producto zur agnition oder  
eydl. diffession vorzulegen.

Gleichfalls erschien Nahmens des Producti  
der procurator N., opponirte dem instrumento  
N. 1. exceptionem instrumenti referentis,  
dem instrumento sub N. 2. die exceptionem  
instrumenti indiscreti. Crachtet sich also noch  
zur Zeit nicht verbunden, sich auf die instru-  
menta einzulassen, wollte jedoch eventualiter  
seines Principalen Hand und Siegel als richtig  
annehmen, dadurch aber im mindesten von den  
nen bemeldeten Einwendungen nicht abgehen.

Producent acceptirte die geschene agnitionem  
manus & sigilli, immassen das Instru-  
ment sub N. 1. alles in sich halte, was ex relato  
zu wissen nöthig. Das Instrument sub N. 2.  
enthalte die causam debendi in dem Worte:  
baar deutlich in sich. Bath die unerfindliche  
exceptiones zu verwerfen.

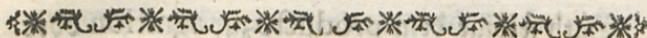
Product replicando: die exceptiones lägen  
ex ipsa inspectione vor Augen.

Producent duplicando priora. Praelecto  
& approbato protocollo dimissi.

Actum ut supra

in fidem

N.



AD N. 4. SCHEM. 3.

## DISPOSITION

§ 4

dem decreto communicativo ad  
deducendum.

- 1) Geschlehet die communication wie gewöhnlich, jedoch beyden Parthenen.
- 2) Wird dem producenten, wenn der Urkunden-Beweis intricat und noch weiter über die exceptiones zu verfahren ist, auferleget, intra certum spatium ex documentis zu deduciren.
- 3) Schließet man das Decret mit der gewöhnlichen clausul.

## FORMULAR.

In Sachen N. Kl. und Producenten wider N. Bekl. und producten wird beyden Theilen des am 24ten hujus abgehaltenen protocollii Copey erkannt, und nachdem die Sache einer weiteren Ausführung bedarf, als wird dem producenten auferleget, innerhalb Monaths, Frist nach Empfangung dieses seine deduction ex documentis zu verhandeln und einzubringen, worauf sodann ferner ergeheth W. K. Decretum Hannover in Cons. den 30ten Aug. 1756.

K. G. B. r.

AD

AD N. 5. SCHEM. 3.

DISPOSITION

zur

Deductione ex documentis.

- 1) Wird zum introitu das Decretum allegirt, worinn das injunctum geschehen.
- 2) Werden die opponirte exceptiones, contra facta, formalia und documenta distincte und ordentlich re-movirt.
- 3) Muß das thema probandum festgesetzt, in seine propositiones logicas zergliedert, und unter jeder die passus, welche pro producente streiten, herausgesetzt, dasjenige aber so contra producentem gehet, so gut als möglich entkräftet werden.
- 4) Zur Erläuterung eines Haupt-Documents können auch andere Documenta beygebracht werden.
- 5) Die documenta werden allenfalls noch mit andern adminiculis unterstützt.
- 6) Zum Schlusse wird wie bey der deductione ex rotulo gebethen, und damit in causa conclusivet.

Rubric:

*Deductio ex documentis.*

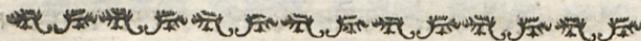
an Seiten

N. Producenten  
contra

N. Producenten

§ 3

AD



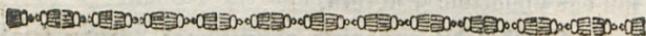
AD N. 6. SCHEM. 3.

## DISPOSITION

§ u

dem decreto communicativo.

vid. N. 11. Schem. 2.



AD N. 7. SCHEM. 3.

## DISPOSITION

§ u r

Gegen-Deduction.

vid. N. 12. Schem. 2.



AD N. 8. SCHEM. 3.

## DISPOSITION

§ u m

Decreto comunicativo conclusivo.

vid. N. 13. Schem. 2.

AD

AD N. 9. SCHEM. 3.

DISPOSITION

zur

citatione ad audiendam sententiam.

vid. N. 9. Schem. I.





## SCHEMA QVARTVM

### C) Von der *Iuramenti delatione*.

a) Begriff dieses Beweises.

1) Des Beweisführers *iuramenti delatio loco injunctae probationis*.

2) *Decretum communicativum cum injuncto*: sich auf den Eyd zu erklären.

3) Des Gegentheils *declaratio injuncta*, welche geschiehet: a) *acceptando*, b) *referendo*, c) *probationem pro exoneranda conscientia adeundo*, d) *juramentum inadmissibile dicendo*.

4) *Decretum communicativum, cum praefixione termini ad jurandum*, wenn das *juramentum* a) entweder *acceptirt* oder b) *referirt* ist. Wenn aber c) *probatio pro exoneranda conscientia angetreten* ist, so wird so verfahren, wie oben bey denen *probationibus directis* gezeigt worden. Daferne endlich d) das *juramentum* als *inadmissibel* ausgegeben wird, alsdenn ist *super relevantia iuramenti* zu sprechen, und zwar entweder sofort, oder, daferne es die Sache so mit sich bringt, nach erforderter Nothdurft.

5) Pro-



juramentum credulitatis, beydes erstere aber das juramentum veritatis andeutet.

4) Wird gebethen: dem Bekl. (Rl.) anzubefehlen, daß er sich sub poena recusati binnen einer kurzen Frist auf den zugeschobenen Eyd erklären müsse.

Rubric:

*Delatio juramenti.*

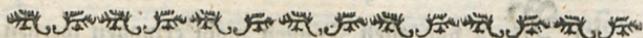
An Selten

N. Bekl.

contra

N. Rl.

in p̄cto  
N.



AD N. 2. SCHEM. 4.

## DISPOSITION

zum

Decreto, worinn die Einlassung auf den zugeschobenen Eyd auferleget wird.

1) **W**ird das exhibitum, worinn der Eyd deferiret worden, communiciret.

2) Demjenigen, cui delatum est juramentum, anzubefehlen, sich darauf einzulassen.

a) Zum

- a) Zum erstenmale wird nicht sofort poena recusati angedrohet, wöferne es nicht causa exigua ist. Das zweyte injunctum aber geschieht sub poena recusati expressa.
- b) Wenn die formula juramenti der Sache entweder nicht gemäs, dunkel, zweydeutig, captios oder abundant ist, so muß in diesem decreto auch zugleich die formula rectificirt werden.
- c) Es ist am schicklichsten das Wort: erklären zu gebrauchen, welches general ist, und keinen von denen modis excludiret, so demjenigen zustehen, welchem der Eyd deseriret worden, obwohlen gesetzliche Befugnisse nicht durch des Richters stillschweigendes Uebergeben und denegation benommen werden können.
- 3) Der Schluß des Decreti ist wie bey den vorigen zu machen.

FORMVLAR.

In Sachen N. Kl. wider N. Befl. wird diesem der von jenem alhier übergebenen Schrift: Delatio iuramenti Copey erkannt und Befl. anbefohlen: innerhalb Monathsfrist nach Empfangung dieses auf den ihm zugeschobenen Eyd nach beygehender rectificirten formul sich (sub poena recusati) zu erklären, welchemnäcst ferner ergeheth W. R. Decretum Hannover in Conf. den 24ten Sept. 1756.

K. G. B. r.

FORMVLA IVRAMENTI.

Ihr sollet geloben und schwöhren einen Eyd zu Gott und auf sein heiliges Wort, falls ihr das mit gutem Gewissen zu thun vermödget: Daß euch Kl. unterm 16ten Martii 1752. nicht 200 Rthlr. in französischen Louis d'or vorgeliehen



juramentum entweder a) in forma delata zu acceptiren, oder b) in zulässigen Fällen zu referiren, oder auch das Gewissen mit Beweis zu vertreten.

Erachtet man sich aber nicht schuldig auf den Eyd sich einzulassen, so sind die Verweigerungs- Ursachen umständlich und gründlich anzuführen. Daneben ist auch ratione formulae juramenti das nöthige allenfalls zu erinnern.

3) Das petitum wird im ersteren Falle auf dasjenige gerichtet, was nach der suite des processus auf die declaration weiter erfolgen muß, z. E. terminum ad iurandum oder respective ad producendum testes &c. anzusehen. Im letztern Falle aber wird gebethen: den Eyd vor irrelevant zu erklären.

4) Wenn der Eyd nicht in loco iudicii, oder nicht in Person, oder auch nur von einigen ex pluribus litis consortibus oder in Gegenwart eines Geistlichen abgeschworen werden soll, so ist davon das nöthige anzuführen.

a) Von dem juramento calumniae.

b) Von der mutatione declarationis nach denen verschiedenen Arten der Erklärung; und deren Zulässigkeit in denen einzelnen Fällen.

Rubric:

*Injungirte Erklärung*

An Seiten

N. Beklagten

wider

N. Kläger

in puncto

N.

AD

\*\*\*\*\*

AD N. 4. SCHEM. 4.

## DISPOSITION

zu

dem Decreto auf die declaration.

(und zwar ad a. & b.)

- 1) Wird die declaration communiciret.
- 2) Terminus ad jurandum praefigiret, und der Tag so beschrieben, wie vorhin bey andern terminen gezeiget worden. Hiernächst sind
  - 3) partes respective ad jurandum et videndum jurare zu citiren, unterweilen wird dem deferenti das juramentum calumniae entweder auferlegt oder remittiret und abgefodert, so entweder ad instantiam oder ex officio geschieht.
- 4) Schluß des Decreti.
  - a) Es ist zwar nicht gewöhnlich, daß die praecjudicia gleich angedrohet werden, welche auf das Ausenbleiben des deferentis oder juraturi folgen. Es wäre aber denen Rechten gemäßer, wenn selbiges geschähe.

## FORMULAR.

In Sachen N. Kl. wider N. Bessl. wird je-  
nem der von diesem alhier übergebenen Schrift:  
acceptio juramenti delati (Relatio jura-  
menti delati) Copey zur Nachricht erkannt,  
anbey terminus zu Leistung des acceptirten  
(referirten) Eydes auf den 17ten Martii a. c.  
wird

wird seyn die Mittwoche nach Reminiscere be-  
 raumet und angesetzt, gestalten beyde Theile  
 respective ad jurandum & videndum jurare  
 besagten Tages Morgens um 10 Uhr auf hiesi-  
 ger Justiz-Canzley zu erscheinen Kraft dieses  
 citiret und vorgeladen werden, da denn Befl.  
 nach vorgängigem Klägers Eyde vor Gefährde  
 den Haupteyd, nach der bereits communicir-  
 ten Formül abzuschwöhren haben wird; (mit der  
 Verwarnung, daß daferne der eine oder der  
 andere ohne erhebliche Ursachen ausbleiben wird,  
 sodann der eine oder andere Eyd pro recusato  
 angenommen werden und diesem zu Folge weiter  
 ergehen solle W. R.) welchemächst weiter in  
 der Sache verordnet werden soll W. R. Decretum  
 Hannover in Conf. den 20ten Febr. 1757.

R. G. B. R.

AD N. 4. SCHEM. 4. c.)

Ist mit dem Verfahren über den Beweis  
 durch Zeugen einerley.

AD N. 4. SCHEM. 4. d.)

Disposition zu einem decreto über die re-  
 levanz eines deferirten Eydes

A) Wenn die Verweigerungs Ursachen un-  
 gegründet befunden werden.

1) **W**ird das eingelaufene exhibitum communi-  
 ciret, und entweder brevi manu, oder bey eintretenden  
 Bedenklichkeiten audita prius altera parte

2) er

2) erkannt, daß z. E. der Befl. Einwendens ohne gehindert auf den Eyd sich einzulassen schuldig, addita comminatione poenae recusati,

3) Schluß des Decreti.

FORMVLAR.

In Sachen N. Kl. wider N. Befl. wird jenem der von diesem übergebenen Schrift: Exceptio irrelevantiae &c. Copen zur Nachricht erkannt, und ist Befl., des ohnerheblichen Einwendens ohnerachtet, schuldig, sich sub poena recusati auf den ihm deferirten Eyd gebührend einzulassen. Decretum Hannover in Consil. den 20ten Febr. 1756.

R. G. B. K.

B) Wenn die Verweigerungs-Ursachen erheblich sind.

1) Wird das exhibitum communiciret, und

2) entweder sofort oder audita prius altera parte Befl. von der Einlassung NB. additis rationibus losgesprochen.

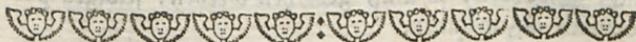
3) Schluß des Decreti.

FORMVLAR.

In Sachen N. Kl. wider N. Befl. wird jenem der von diesem übergebenen Schrift: Exceptio irrelevantiae &c. Copen zur Nachricht erkannt, und nachdemahlen wider den Inhalt eines Instrumenti keine Eydesdelation zulässig,  
als

als ist Befl. sich auf den ihm zugeschobenen Eydt einzulassen nicht schuldig. Decretum Hannover in Conf. d. 20ten Febr. 1756.

R. G. B. II.



AD N. 5. SCHEM. 4.

DISPOSITION

zu

Dem in termino ad jurandum abzu-  
haltenden Protocollo.

- 1) Wird der Ort, Tag, Jahr, Gegenwart der Mitglieder und rubrum der Sache in fronte angeführet.
- 2) Der Introitus mit der Veranlassung gemacht.
- 3) Die Comparitio partium umständlich registriret.
- 4) Bleibet der Deferens aus, so ist zu bitten: das juramentum pro praestito anzunehmen.
- 5) Bleibet der Delatus aus, so ist zu bitten: das juramentum pro recusato anzunehmen.
- 6) Erscheinet derselbe nicht legitime, so ist zu bitten, daß anderweiter terminus anzuberaumen, Befl. in Person zu erscheinen und die Unkosten zu erstatten schuldig.
- 7) Wenn das juramentum calumniae recusiret wird, so muß der delatus bitten: dieses juramentum pro recusato, das juramentum acceptatum aber pro praestito anzunehmen. Geschiehet eben dieses in casu juramentum  
rela-

relati, so muß gebethen werden, daß sowohl das juramentum calumniae als das juramentum relatum pro recusato angenommen werde.

8) Will der delatus das juramentum acceptatum nicht schwören, so muß gebethen werden: selbiges pro recusato anzunehmen.

9) Gehet aber alles in seiner Ordnung so wird der actus jurandi vollständig im Protocoll bemerkt, damit hieraus abgenommen werden könne, daß alles gehörig beobachtet worden.

FORMVLAR.

Actum Hannover in||Praese Dn, Conf. N.  
Conf. d 27ten Aug. 1756. || &c.

In Sachen

N. N. Kl.

contra

N. N. Befl.

Nachdem per Decretum vom 2ten m. p. auf heute terminus ad jurandum anberaumer; so erschienen partes in Person, und war Befl. gewärtig, wie Kl. das juramentum malitiae abschwören würde. Als nun Kl. hierzu bereit war, hat derselbe, nachdem die Warnung vor dem Meineyde vorgelesen worden, diesen Eydt nach der vorgeschriebenen Formul abgeschworen.

Hierauf hat auch Befl. den ihm deferirten Haupteydt nach der decretmäßigen Formul ab-  
ge-

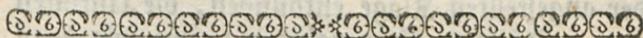
geschworen und sich auf priora petita bezogen.

Prael. & approb. prot. dim.

Actum ut supra

in fidem

N.



AD N. 6. SCHEM. 4.

## DISPOSITION

zur

Sententia declaratoria a) *praestito juramento.*

1) Wird das in termino abgehaltene Protocoll communiciret und

2) secundum juramentum praestitum vel delatum vel relatum definitive gesprochen.

3) Die Unkosten aber werden entweder ausdrücklich compensiret oder übergangen, auffer wenn das juramentum nicht ipsam veritatem debiti aliunde satis probatam, sondern blos quantitatem betroffen hat.

4) Ein abgeschwornener deferrerter Eyd, wenn auch gleich das perjurium bewiesen würde, kann zwar ad effectum poenae perjurii retractiret werden; allein der deferens bekommt dadurch nichts wieder. Gleichwohl kann dieses turpe lucrum auch der delatus nicht behalten, sondern der Fiscus eripiret solches rechtmäßig, und per viam gratiae kann der deferens sodann das seinige suchen.

## FORMVLAR.

In Sachen N. Kl. wider N. Bekl. wird beyden Theilen des am 17ten Martii a. c. abgehaltenen Protocolli Abschrift erkannt, und nachdemahlen Bekl. den ihm deferirten Eyd würcklich abgeschworen, als wird derselbe nunmehr von der angestellten Klage entbunden, die Unkosten aber gegen einander verglichen; wie wir denn solchergestalt entbinden und vergleichen B. R. W. Decretum Hannover in Conf. den 24ten Martii 1756.

K. G. B. r.

II. b) *juramento recusato.*

- 1) Wird das Protocol gleichfalls communicirt.
- 2) Dasjenige vor wahr angenommen, was der deferent durch den Eyd beweisen wollen; weiter aber darf die poena recusati nicht extendiret werden.
- 3) Wird der victus nach denenselben Regula, wie im vorigen Falle, in die Unkosten condemnirt.

## FORMVLAR.

In Sachen N. Kl. wider N. Bekl., wird beyden Theilen des am 17ten Martii a. c. abgehaltenen Protocolli Abschrift erkannt, und nachdemahlen Bekl. den Eyd zu leisten sich geweigert, als wird selbiger pro recusato hiermit erkannt und Bekl. schuldig vertheilet, die eingeklagte 200 Rthlr. in franz. Louis d'or samt Zinsen vom 16ten Martii 1752 ad 5 pro Cento innero

nerhalb 2 Monathen, ab insinuato bey Vermeynung der Execution an Kl. zu bezahlen, auch die Unkosten praevia liquidat. et judic. moderatione zu erstatten. Decretum Hannov. in Conf. den 24ten Martii 1756.

R. G. B. K.

*Formular zum Decreto decisivo.*

Wenn das juramentum calumniae nicht abgeschworen worden, und daher einer seiner Sache verlustig wird.

In Sachen N. Kl. wider N. Beshl. wird bey den Theilen des am 17ten Martii a. c. abgehaltenen Protolli Abschrift erkannt, und nachdem mahlen Kl. das juramentum malitiae zu leisten verweigert, als wird der dem Beshl. deferirte und von ihm acceptirte Haupteyd pro praestito gehalten, mithin Beshl. von angestellter Klage nicht nur absolviret, sondern auch der Kl. schuldig vertheilet, die dem Beshl. verursachte Kosten nach vorgängiger Verzeichniß und richterlicher Mäßigung zu erstatten. Decretum Hannov. in Conf. den 24ten Martii 1756.

R. G. B. K.

✠ o ✠

\*\*\*\*\*

## SCHEMA QUINTVM

D.) Von der *Probatione per artis peritos*  
und *aestimatores*.

a) Begriff dieses Beweises.

1) Des Beweisführers *denominatio artis peritorum* oder *aestimatorum*.

2) *Decretum communicativum*, cum *injuncto*: daß der Gegentheil gleichfalls von seiner Seite *artis peritos* oder *aestimatores* vorschlagen soll.

3) Des Gegners *denominatio artis peritorum* oder *aestimatorum*.

4) *Decretum communicativum*, nebst Ansetzung des *termini* zur production und Beeydigung derer *Achtsleute*.

5) *Beeydigungs- und Abhörungs-Protocoll* derer *Achtsleute* oder *artis peritorum*.

6) *Decretum communicativum ad deducendum*.

7) *Deductio ex depositionibus artis peritorum* vel *aestimatorum*.

8) *Decretum communicativum ad contraducendum*.

9) Con-

- 9) Contradeductio.
- 10) Decretum communicativo - conclusivum.
- 11) Citatio ad audiendam sententiam.
- 12) Sententia.



AD N. I. SCHEM. 5.

## DISPOSITION

84

### der denominatione artis peritorum oder aestimatorum.

1) **E**s wird dieser Beweis oft in einem andern exhibitio beyläufig angetreten. Ordentlicher aber ist es, wenn der Richter, in so ferne es causam principalem und nicht bloße accessoria litis betrifft, den Beweis durch ein interlocut aufleget, und sodann vom Beweisführer angetreten wird.

a) Ein prachgirter Beweis-termin wirkt nur dieses, daß woferne der Beweisführer keine aestimatores ernennet, der Richter selbige ex officio erwählet, keinesweges aber wirkt die Verabsäumung des termins den Verlust der Sache, da de debito selbst schon constiret.

2) Hat der Beweisführer deutlich anzuführen: a) das objectum, welches aestimiret oder von denen Kunstverständigen besichtiget werden soll; b) die Absicht der aestimation, ob nähmlich der höchste, gewöhnliche, nach

denen gegenwärtigen Zeit, Umständen abgemessene, oder ein Mittel, Preis festgesetzt, auf eine gewisse Münz, Sorte das aestimatum gestellet, auf einen gewissen Abzug Rücksicht genommen werden soll u. d. g. Gleichfalls sind auch bey Besichtigungen derer artis peritorum diejenige Punkte genau heraus zu setzen, welche von denen artis peritis in Augenschein genommen werden sollen, und die Absicht deutlich zu exprimiren.

3) Benennet der Beweisführer seine aestimatores oder artis peritos.

4) Bittet derselbe um deren Beendigung, und billig um einen deputatum judicii, welcher den actum aestimationis oder der Besichtigung derer Kunstverständigen dirigiret.

Rubric:

*Denominatio aestimatorum*

(*artis peritorum*)

An Selten ic.



AD N. 2. SCHEM. 5.

## DISPOSITION

zum

Decreto communicativo.

1) **W**ird das exhibitum wie gewöhnlich communiciret.

2) **M**uß



nerhalb 4 Wochen gleichfalls von seiner Seite  
Bauverständige vorzuschlagen, worauf sodann  
ferner ergehen soll W. R. Decretum &c.  
Königl. 2c.

### I N S T R U C T I O N

für die Bauverständige, nach welcher selbige  
die Besichtigung und aestimation zu  
verrichten haben.

Nach dem Risse sind folgende Punkte zu erwägen, und in soferne sich finden sollte, daß dawider gehandelt, ist zugleich anzugeben, ob die Veränderung ohne Schaden des Hauses an noch vorgenommen werden könne? ungleichen wie hoch eine solche Veränderung zu stehen komme?

- 1) Die Grösse der Stube an der Erde rechter Hand.
- 2) Das Ständerwerk und Verbindung in der zweyten Etage nach dem Profil-Risse.
- 3) Die Anlegung derer Thüren daselbst.
- 4) Die Höhe und Breite des Erkers.
- 5) &c.

Nach dem Accord sind folgende Punkte zu betrachten, und dabey anzugeben, ob selbige annoch ohne Schaden des Hauses geändert werden können? wie hoch die Reparation zu stehen komme? ob das wider den Accord laufende ohne beträchtlichen Nachtheil stehen bleiben könne?  
und

und wie viel ein jedes weniger werth sey, als wenn es accordmäſſig verfertigt wäre?

1) Das Pflaster in der Küche und Speise-  
Cammer, so von rauhen Steinen, an Statt  
selbiges von behauenen quater - Steinen seyn  
sollen.

2) Die Stuben-Thüren sollen mit gedoppelt  
gebrochenen Füllungen seyn, sind aber nur oben  
und unten gefüllet.

3) Die Cammer-Thüren sollten von Dannen-  
Böhlen seyn, sind aber nur von Diehlen.

4) Die Eichenständer sollten durchgängig 8  
Zoll quadrat halten, sind aber nur von 6 Zoll,  
und nach der Angabe zu schwach.

5) &c.

Folgende Posten sind nach denen Regeln  
der Kunst versehen, und ist das Gutachten dar-  
auf zu stellen: ob die Fehler so beträchtlich sind,  
daß die Arbeit ganz anders gemacht werden muß,  
oder ob selbige noch passiret, aber die Arbeit  
so schlecht gemacht, daß an dem Preise etwas  
herunter gesetzt werden muß, und wie viel?

1) Die Schösser sollen so untauglich seyn,  
daß selbige fast nicht zu brauchen stehen.

2) Die Fenster-Rahmen und Thüren sollen  
nicht schliesen.

3) Die Fußboden sollen sich stark geworfen  
haben.

4) Der

4) Der Keller soll in einem Bogen schon ge-  
borsten seyn.

5) &c.

### Von der accusatione contumaciae.

Wenn der Gegentheil mit dem Vorschlage von  
seiner Seite zurück bleibt, so ist praevia accusatione  
contumaciae zu bitten, daß demselben auferleget wer-  
den möge, binnen anderweiter kurzen Frist von seiner  
Seite den Vorschlag zu thun, oder zu gewärtigen, daß  
ex officio aestimatores von seiner Seite bestellet werden.

AD N. 3. SCHEM. 5.

## DISPOSITION

zu

des Gegners denominatione artis pe-  
ritorum oder aestimatorum.

1) Zum introitu beziehet man sich auf das vorher-  
gehende Decretum.

2) Muß dasjenige fleißig aufgesucht werden, was  
circa objectum oder modum mit Grunde zu erinnern ist.

3) Falls die aestimatores oder artis periti nicht habi-  
les sind, so ist auf deren Verwerfung zu dringen. Die  
causae inhabilitatis sind folgende:

a) Wenn

a. Wenn sie dasjenige nicht hinreichend verstehen, wovon die Frage ist; Ein Kunstmäßiger und gelehrter Ouvrier oder Künstler hat aber praesumptionem vor sich; b) wenn nur einiger Verdacht der Partheylichkeit wider sie angeführet werden kann, und kommt es deswegen auf die strenge Untersuchung nicht an, welche circa fidem & habilitatem testium nöthig ist, weil ein Beweissführer nicht leicht andere Zeugen, aber allemahl andere Kunstverständige oder aestimatores vorschlagen kann. Es stehet auch dem Gegentheil zu, wider den Deputatum judicii zu protestiren, oder von seiner Seite gleichfalls ein Mitglied des Gerichts in Vorschlag zu bringen.

4) Werden auch von dieser Seite eben so viel artis periti (aestimatores) und zwar von eben denen metiers vorgeschlagen, als der Gegentheil vorgeschlagen hat, und

5) gebethen auch diese mit zu beeydigen, und (allenfalls nach denen circa objectum vel modum gemachten Erinnerungen) zu vernehmen.

Rubric:

Denominatio aestimatorum,

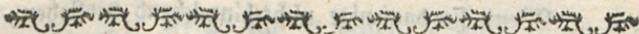
(artis peritorum)

injuncta

An Seiten 10.



AD



AD N. 4. SCHEM. 5.

## DISPOSITION

ju

dem decreto communicativo &amp;c.

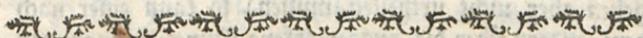
- 1) Geschiehet die communication wie gewöhnlich.
- 2) Wird über die Erinnerungen des Segners sofort erkannt, wenn selbige ex actis entweder völlig gegründet oder ungegründet sind. Ist darüber aber weiter zu verfahren, so kann solches süglich in termino ad producendum & jurandum geschehen, und ist solches denen Partheyen in diesem Decreto sodann zu eröffnen.
- 3) Werden die artis periti, (aestimatores) wider welche excipiret ist, wenn die gemachte Erinnerungen nur einigermassen erheblich sind, sofort verworfen, und andere in termino zu produciren anbefohlen.
- 4) Wird terminus zur production und Beendigung derer hinc inde vorgeschlagenen aestimatorum, (artis peritorum) angesetzt, die Partheyen zu diesem Ende citiret und citationes ad aestimatores erlassen.
- 5) Wird eins oder zwey Mitglieder des Gerichts zur direction der aestimation oder inspection ernennet.

## FORMVLAR.

In Sachen *re.* wird jenem der von diesem als hier übergebenen denominationis &c. Copey zur Nachricht erkannt, anbey dem *kl.* injungiret,

ret, Statt des N. und O. in termino andere Bauverständige zu sistiren, auch sich in termino über die von Beklagten circa modum gemachte Erinnerungen umständlich vernehmen zu lassen, und sodann rechtlichen Bescheides zu gewärtigen; Uebrigens wird zu production und Beendigung beyderseitiger Nichtsleute terminus auf den 20ten m. f. wird seyn ic. angesetzt, gestalten beyde Theile Kraft dieses citiret und vorgeladen werden, besagten Tages Morgens um 10 Uhr auf hiesiger Canzley respective ad producendum & videndum jurare zu erscheinen; wobey denn zugleich die behuflige citationes ad aestimatores hierbey ausgefertiget sind. Decretum &c.

Königl. ic.



AD N. 5. SCHEM. 5.

## DISPOSITION

zum

Protocollo, so in termino abzuhalten.

1) Es wird mit Production und Beendigung derer aestimatorum auf die Weise zu Werke gegangen, wie bey denen Zeugen, (Disp. N. 7. Schem. 2.) ausgesagt nom:

nommen, daß bey diesem Verweise es nicht auf solennia productionis und auf praejudicia in contumaciam emanantis producentis ankomt.

2) Nach der Beendigung müssen die beendigte Rechtsleute remotis partibus in rem praesentem geführt, und deren Gutachten, nach genugsam überlegter Sache, vom Deputato iudicii nach Masgabe der festgesetzten instruction ad singula membra niedergeschrieben werden. Es komt selten etwas kluges heraus, wenn man Kunstverständige ohne instruction und ohne direction die Besichtigung vornehmen, und das Gutachten von ihnen selbst aufsetzen läßet. Schicklicher ist es, daß eine instruction nach oben angezeigter Art gemacht, und hier, nach das examen, wie bey denen Zeugen über articulos und Fragstücke angestellet wird. Wenn Kunstverständige de rebus artis urtheilen sollen, (worinn sie sich von denen Zeugen unterscheiden, als welche blos von sinnlichen Sachen, so sie gesehen und gehört, Nachricht geben aber nicht urtheilen müssen) so kann einer nach dem andern über die ausgeworfene Puncte vernommen und dessen Aussage niedergeschrieben werden, wie es bey denen Zeugen gebräuchlich ist; Nur ist dahin sorgfältig zu sehen, daß ein jeder die Ursache seines Gutachtens hinzufüget, damit man in decidendo diejenige Meinung erwählen könne, welche die besten Gründe vor sich hat.

2) Komt es auf bloße aestimation an, so werden die aestimatores von der einen und von der andern Seite in verschiedene Schürzen vertheilet, sodann einer jeden Schürze besonders das objectum aestimandum vorgezeiget, da denn die einzelne Glieder einer jeden Schürze unter einander sich wegen des aestimati vergleichen, und das aestimatum in einer summe angeben müssen, es sey dann

dann, daß sie sich gar nicht vereinbahren könnten, als in welchem Falle die aestimata singulorum zu annotiren, das aggregatum aller aestimatorum aber mit dem numero aestimatorum zu dividiren ist, da denn der quotient das aestimatum dieser Schürze ausmachet. Ursachen lassen sich von dem angegebenen aestimato nicht wohl anführen. Hat man nun von sämtlichen Schürzen die taxata annotiret, ohne daß die verschiedene Schürzen mit einander communiciret haben, so rechnet man selbige wieder zusammen und dividiret das aggregatum mit dem numero derer Schürzen. Diese Eintheilung derer aestimatorum in verschiedene Schürzen läßt sich nur also denn nicht wohl thun, wenn heterogenea zu taxiren vorkommen, und zu deren aestimation nur ein aestimator von jeder Seite vorgeschlagen ist.

4) Es ist nicht nöthig, die aestimatores oder artis peritos, wie die Zeugen cum impositione silentii zu dimittiren.

X 5) Ein jeder Theil bezahlet seine aestimatores, die Gerichtskosten aber müssen von jedem zur Hälfte gestanden werden; es sey dann, daß ein Theil allein diese Besichtigung veranlasset hätte.



\*\*\*\*\*

AD N. 6. SCHEM. V.

## DISPOSITION

zum

Decreto communicativo ad deducendum.

1) **W**ird das abgehaltene Protocoll denen Partheen communiciret, und nicht wie beyhm Zeugen Verhöre publiciret.

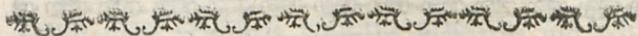
2) Wird dem Beweisführer anbefohlen, daraus binnen einer festgesetzten Frist zu deduciren, und von seiner Seite zu schliessen.

### FORMVLAR.

In Sachen *ic.* wird beyden Theilen des am *zoten* hujus abgehaltenen protocoll Copen erkannt, und Klägern anbefohlen, innerhalb 4. Wochen daraus schlieslich zu deduciren, worauf sodann ferner ergehen soll *B. R. Decretum &c.*

Königl. *ic.*





AD N. 7. SCHEM. V.

DISPOSITION

zur

Deductions - Schrift.

1) Wenn die aestimation oder Besichtigung dem Beweisführer oder dem Gegentheil zum Nachtheil ausgefallen ist, und gezeigt werden kann, daß entweder beträchtliche Fehler vorgegangen sind, oder auch die Ursachen derer Kunstverständigen gar nicht zutreffen, oder das aestimatum offenbare viel zu geringe (zu hoch) ausgefallen ist, so kann nach deutlicher Auseinandersetzung dieser Punkte mit Fug gebethen werden, eine neue Besichtigung oder aestimation vorzunehmen, weil bey dieser Art des Beweises, die suspicio subordinationis gänzlich hinweg fällt.

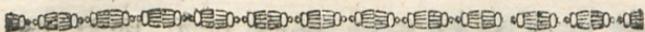
2) Muß es aber bey der aestimatione oder Besichtigung gelassen werden, so ist bey jener nichts zu deduciren, weil der calculus entscheidet; bey dieser aber kann aus denen von den Kunstverständigen angeführten Ursachen ihres Gutachtens argumentiret werden.

3) Ist nach angeführtem petito in causa zu concludiren.



§ 2

AD



AD N. 8. SCHEM. V.

## DISPOSITION

zum

## Decreto communicativo ad contradeducendum.

1) Daferne die urgirten Fehler der aestimation oder Besichtigung so offenbahr und so beträchtlich wären, daß selbige die ganze Besichtigung nichtig machten, so muß sofort auf deren Wiederholung erkannt, bey offenbahrem Ungrunde dieses Gesuchs aber selbiges sogleich verworfen werden. Ist der Fall aber zweifelhaft, so muß des Segners Nothdurft erfordert, und wenn diese eingelauften, Verordnung darüber gemachet werden.

2) Außer diesem Falle wird die Deductio Statt Schlusses angenommen, ad contradeducendum communiciret, und wie gewöhnlich geschlossen.

## FORMVLAR.

a) Wenn sofort auf Wiederholung der Besichtigung erkannt wird.

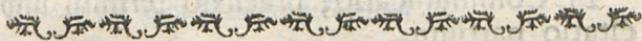
In Sachen 2c. wird diesem der von jenem als hier übergebenen Deductionis Copey zur Nachsicht communiciret, und nachdemmahlen bes glaubt dargethan, daß die aestimatores sich bey der aestimation so sehr berauscht haben, daß sie kaum

kaum ihrer Sinnen mächtig gewesen, als wird zu anderweiter aestimation terminus auf den 2c. beraumet und angefehet, gestalten 2c.

b) Wenn die Ursachen unerheblich befunden werden.

In Sachen 2c. wird diesem 2c. und nachdem mahlen es keinen wesentlichen Mangel ausmachtet, daß die Schürzen untereinander wegen des taxati conferiret haben, als läffet man es bey der vorgenommenen taxation bewenden, und hat Befl. innerhalb 4 Wochen auf die gegentheilige deductionem, so Statt Schlusses angenommen wird, seine gegenschliesliche contradeduction einzubringen, worauf sodann in der Sache ferner ergehen soll B. R. Decretum &c.

Königl. 2c.



AD N. 9. SCHEM. V.

## DISPOSITION

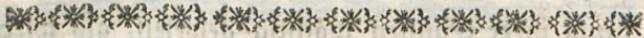
zur

### Contradeductione.

Hiervon sind mutatis mutandis dieselben Regeln zu merken, welche unter der deductione N. 7. vorgetragen worden.

§ 3

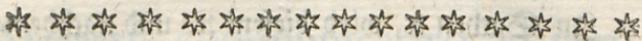
AD



AD N. 10. SCHEM. V. vid. N. 13. Schem. 2.

AD N. 11. SCHEM. V. vid. N. 9. Schem. 1.

AD N. 12. SCHEM. V. vid. Grundsätze von Verfertigung der Relationen §. 139. & seq.



## SCHEMA SEXTVM

Von dem Beweise durch Augenschein.

a) Begriff dieses Beweises.

1) Die Bitte um Einnehmung des Augenscheines.

- a) Von der inspectione oculari ex officio decreta.
- 2) Communicatio, praefixio termini und citatio partium.
- 3) Protocollum ocularis inspectionis.
- 4) Decretum communicativum ad deducendum.
- 5) Deductio.
- 6) Decretum communicativum ad contra-deducendum.
- 7) Contradeductio.
- 8) Decretum communicativo - conclusivum.
- 9) Citatio ad audiendam sententiam.

AD



AD N. I. SCHEM. VI.

DISPOSITION

zur

Einnehmung des Augenscheines.

1) Es wird um den Augenschein in omni parte processus ante decisionem, ja so weit es die execution betrifft, noch in executione rechtmässig nachgesuchet, so daß selbige nur post rem judicatam nicht mehr frey stehet, in soferne selbige contra rem judicatam gehen würde.

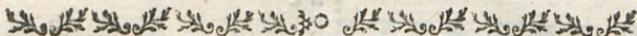
2) Woferne nicht ein periculum amittendae probationis per ocularem inspectionem vorhanden ist, so muß billig damit Aufstande genommen werden, bis man im Proceß bis zum Beweise gekommen ist.

3) Wird der Augenschein regulariter nicht blos vom Richter eingenommen, sondern es müssen diejenigen artis periti dazu adhibiret werden, in deren peritiam es einschläget, und gemeiniglich sind Abrisse in re praesenti zu machen; wesfalls jemand dazu adhibiret werden muß, der die erforderliche Fähigkeit hat.

4) Es wird also gezeiget, daß in dieser Sache der Augenschein eingenommen werden müsse, und umständlich vorgestellet, worauf selbiger zu richten, auch der Geometra oder Kunstverständige vorgeschlagen, welcher bey der Einnehmung des Augenscheines zugezogen werden soll.

5) Wird gebethen, terminum cum ad citatione ad-  
versarii zu Einnehmung des Augenscheines anzusetzen.

6) Dieses Gesuch um Einnehmung des Augenschei-  
nes wird nicht allemahl in separata schedula, sondern  
auch incidenter in einem andern exhibitio vorgebracht.



AD N. 2. SCHEM. VI.

## DISPOSITION

zu

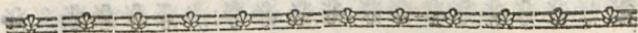
dem decreto communicativo.

1) Hat der Richter zu überlegen, ob nach der Lage  
der Sache ein Augenschein eingenommen werden könne,  
ob jezo schon dazu zu schreiten, und ob es entweder aus  
dem Vortrage des Gegentheils oder auch aus denen  
Acten deutlich erhelle, in welcher Absicht der Augen-  
schein eingenommen werde, damit es nicht am themate  
probando fehle.

2) Ist dieses erwogen und ohne Bedenklichkeit, so  
muß terminus dazu angesetzt, beyde Theile dazu citiret,  
und auch auf adhibirung eines oder mehrerer Kunstver-  
ständigen, so speciali juramento belegen seyn oder noch  
belegt werden müssen, erkannt werden.

3) Dessen wird dieser termin wegen der Bitterung ex  
officio aufgeschoben.

AD



AD N. 3. SCHEM. VI.

DISPOSITION

ju

dem protocollo ocularis inspectionis.

1) Werden die von denen Partzheyen vorgeschlagene oder stillschweigend approbirte artis periti in loco iudicii in praesentia partium beehdiget.

2) Hierauf verfüget sich die Deputatio iudicii mit selbigen in rem praesentem.

3) Wird daselbst des Beweisführers assertion zu Protocoll genommen, was der Augenschein zeigt, annotiret, und daferne es einigermassen nöthig ist, diese assertion und wie sich selbige nach der Lage verhält, von dem Geometra in einen Riß gebracht, oder das Gutachten derer Kunstverständigen ad protocollum genommen.

4) Bernimmt man den Gegentheil auf gleiche Weise.

5) Nach Beschaffenheit der Umstände wird replicando und duplicando verfahren.

6) Wenn es etwa auf streitige Gränzsteine ankommt, so ist auf den Moos, womit der Stein bewachsen, auf dessen Größe, auf dessen Welsung, vor der Aushebung, zu sehen, und sodann der Stein in Gegenwart der Partzheyen auszuheben, und die documenta zu bemerken.

Ad N. 4-9. uti in probatione per artis peritos.

\*\*\*\*\*

## SCHEMA SEPTIMUM.

### II.) De processu secundae instantiae.

A.) Von denen *remediis suspensivis coram eodem Iudice* und deren Verschiedenheit.

#### 1.) Von der *supplication*.

1) *Interpositio supplicationis*, so entweder  
a) bey der publication *stante pede & viva voce* vorzunehmen, oder b) *intra fatale decendii per schedulam*, oder auch c) *coram Notario & testibus*, und zwar entweder positive oder d) *elective* zu verrichten.

a) Das *decendum* wird bey *sententiis publicatis a die publicationis*, bey *decretis insinuat* aber a die *insinuationis* gerechnet, *destracto die insinuationis*.

2) Die *interpositio* wird dem Gegentheil mittelst eines *decreti* communiciret, und die *supplication* entweder sofort verworfen oder zur *justification* zugelassen.

3) Im letztern Falle folget *justificatio supplicationis*, so *intra fatale* der 6. Wochen, a die *interpositionis* anzurechnen, geschehen muß.

a) Dieses *fatale* muß beobachtet werden, wenn auch gleich die *Interpositio coram Notario & testibus* geschehen, oder *quaevis remedia suspensiva elective* *interponiret* werden.

4) De-

- 4) Decretum communicativo - conclusivum zur gegenschließlichen Nothdurft.
- 5) Injungirte gegenschließliche Nothdurft.
- 6) Decretum communicativo - conclusivum.
- 7) Citatio ad audiendam sententiam.
- 8) Sententia.

a) Von der declaratione sententias.

\*\*\*\*\*

AD N. I. a. SCHEM. 7. vid. p. 47. n. 3.

AD N. I. b. SCHEM. VII.

## DISPOSITION

ii

### Der Schedula interpositae supplicationis.

1) **W**ird generaliter angeführet, daß das Urtheil von gravirlichem Inhalte sey, woben man jedoch, mehr ex observantia als necessitate, protestirt, daß solches richterlichen Ehren vorbehältlich gesagt werde. Desters ist diese protestatio eine Grobheit.

a) Die gravamina selbst werden nicht sogleich mit specificirt, sondern dieses gehöret ad justificationem. Blos in der schedula leuterationis Saxonica ist die specificatio gravaminum nöthig.

b) Es

- b) Es wird in einigen Gerichten supplicanten und supplicaten hinzugesetzt, in andern aber solches wegge lassen.
- 2) Interponiret man das remedium.
- 3) Wird um deferirung, und terminum ordinis zur justification geberthen, welches letztere ebenfalls mehr aus Gewohnheit als aus Nothwendigkeit geschieht.

Rubric:

*Schedula interpositae Supplicationis*

An Seiten

N. Kl. und Supplicanten

wider

N. Beklagten und Supplicaten

in puncto  
N.



AD. N. I. C. SCHEM. 7.

## DISPOSITION

zur

Notificatione interpositae supplicationis.

- 1) Die interpositio coram Notario & testibus geschieht hauptsächlich in dem Falle, wenn man ante descendium dem Richter keine schedulam exhibiren kann.
- In

In einigen Landen wird die Interpositio vor einem jeden Richter vorgenommen. Dem Notario und Zeugen muß das gravirliche Erkänntniß originaliter vorgezeigt werden, welches sodann verbotenus in das instrumentum inseriret wird, worauf die interpositio nach denenselben Regula geschiehet, welche bey denen übrigen Fällen Statt finden.

2) Wisset man den judicem, nach vorläufiger Anziehung des ausgesprochenen Urtheils oder abgegebenen decreti, auf das bengelegte Documentum Notarii, woraus die gehörige interpositio zu ersehen.

3) Notificirt man das remedium förmlich und wahret dadurch das fatale trigesima a die publicationis computandum.

4) Wird entweder zugleich justificirt, oder wenn das von denen 6 Wochen noch übrige spatium nicht hinreichet, so wird um prorogationem fatalis justificandae nachgesuchet.

Rubric:

*Notificatio rite interpositae supplicationis cum petito  
pro prorogando fatali*

An Selten

N. Kl. und Supplicanten

wider

N. Befl. und Supplicaten

hat Anl. sub Litt. A.



\*\*\*\*\*

AD N. I. d. SCHEM. VII.

## DISPOSITION

zur

## Declaratione de prosequenda supplicatione.

1) Diese Declaratio setzet zum voraus, daß eine interpositio quorumvis remediorum electiva geschehen sey.

2) Wenn die zustehende remedia suspensiva intra descendium gehörig, jedoch elective interponiret sind, so ist intra trigessimum a die publicationis computandum, die Erklärung beizubringen, welches remedium verfolgt werden soll.

3) Solchemnach wird declarirt, daß man z. E. von denen interponirten remediis das remedium supplicationis erwählet habe, und zu prosequiren gesonnen sey.

4) Die fatalia, so binnen eben bemeldeten 30 Tagen gewahret werden müssen, sind in eben dieser Schrift zu beobachten. Die übrigen fatalia aber, welche bald hernach zu beobachten vorkommen, können gleichfalls in dieser Schrift zum voraus berichtet werden, oder dafern man eine prorogationem fatalis zu bitten nöthig hätte, kann solches in eben dieser Schrift geschehen.

4) Das petitum ist nach denen unter voriger Nummer bemerkten verschiedenen Fällen einzurichten.

FOR-

FORMVLAR.

Das am 23ten m. p. eröffnete Urtheil gereis-  
chet mir, welches jedoch richterlichen Ehren vor-  
behältlich gesagt wird, zur merklichen Beschwer-  
de, und werden Ew. ꝛ. aus dem sub Lit. A.  
nebengehenden Instrumento mit mehrern zu er-  
sehen belieben, daß ich coram Notario & testi-  
bus intra decendum quaevis remedia suspen-  
siva elective interponiret habe. Ich notificire  
solches hiemit intra trigesimum, und erklähre  
mich zugleich dahin, daß ich von denen elective  
interponirten remediis, die Supplication zu  
verfolgen gesonnen sey. Nachdem ich aber vor  
Ablauf des fatalis justificationis die Rechtsfertiz-  
gung dieses remedii wegen Unpäslichkeit meines  
Sachwalters nicht einbringen kann, so habe Ew.  
ꝛ. gehorsamst bitten wollen:

mir zur justification der interponirten sup-  
plication eine 4. wöchentliche Frist, nach  
Ablauf der ersteren zu ertheilen.

Desuper decenter implorando

Rubric:

*Notificatio electae supplicationis juncto petito pro  
prorogando fata i justificandae.*

An Seiten

N. Kl. und Supplicanten.

contra

N. Bekl. und Supplicaten.

in puncto

N.

AD



AD N. 2. SCHEM. VII.

## DISPOSITION

zum

## Decreto communicativo.

1) Wird nach dem rubro die communication gewöhnlicher massen erkannt.

2) Wenn die supplication denen Gesetzen nach entweder in totum, oder quoad effectum suspensivum nicht zulässig ist, so wird selbige aus angeführter Ursache verworfen. Ist sie aber in thesi zulässig, so wird sich post justificationem erst ergeben, ob die gravamina Grund haben oder nicht; mithin muß also vorerst die Iustification zugelassen werden. (Vid. Grundsätze von Vorfertigung der Relat. S. 141.)

3) Wird im letztern Falle wie gewöhnlich geschlossen.

## FORMULAR.

In Sachen N. Kl. und Supplicanten wider N. Befl. und Supplicaten wird diesem der von jenem alhier übergebenen Schedulae &c. Copen zur Nachricht erkannt und die supplication, weil in causis executivis kein remedium suspensivum quoad effectum suspensivum zulässig, damit in so weit abgeschlagen. Uebrigens quoad effectum devolutivum zugelassen, und  
die

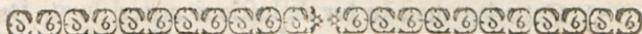
die Ordnungs: Frist zu Einbringung der Iustifications Schrift damit praesigiret, worauf so dann ferner ergeheth W. R. Decretum Hannover in Conf. den 4ten Aug. 1756.

K. G. B. n.

FORMVLAR.

In Sachen N. Kl. und Supplicanten wider N. Besehl. und Supplicanten wird diesem der von jenem allhier übergebenen Schedulae &c. Copie zur Nachricht erkannt, und ist Bescheid: Würde Supplicant innerhalb Ordnungs: Frist seine Iustification allhier einbringen, so soll als denn ferner ergehen W. R. Decretum Hannover in Conf. den 4ten Aug. 1756.

K. G. B. n.



AD N. 3. SCHEM. VII.

DISPOSITION

zur

justificatione supplicationis.

1) Zeiget man, daß fatalia, nämlich interponendae und iustificandae (certis casibus declarandae, vel notificandae) gehörig gewahret seyen.

3

2) Müß

2) Müssen die Gravamina nach folgenden Regeln specificiret werden: a) Daß weiter nichts, als was ver-  
bis dispositivis im Urtheile verordnet ist, ipsissimis ver-  
bis sententiae retentis, zum gravamine gemacht werde.  
Es ist daher ein grober aber häufiger Fehler, wenn ra-  
tiones sententiae als gravamina aufgeführt werden, und  
nur in dem einzigen Falle ist solches zulässig, wenn eine  
solche ratio sententiae in dem Urtheile selbst enthalten ist,  
welche ein nachtheiliges principium in der Folge ausma-  
chen könnte. b) Alles worauf hätte erkannt werden  
müssen, im Urtheile aber übergangen ist, machet ein recht  
mäßiges gravamen aus. c) Unter denen gravaminibus  
ist eine gute Ordnung zu beobachten, damit diejenigen,  
woraus die übrigen fließen, zuerst zu stehen kommen. d)  
Daferne es eine Sache ist, die aus sehr vielen Puncten  
bestehet, so gereichet es sehr zur Bequemlichkeit des Re-  
ferenten, wenn jedesmahl außer des Numeri gravami-  
nis, auch der Numerus bemercket wird, unter welchem  
dieser Post in actis ventiliret ist.

3) Schreitet man zu der deductione materialium, set-  
zet das erste Gravamen eingerückt hin, füget die argu-  
menta, woraus selbiges gerechtfertiget werden soll, und  
endlich das petitum, entweder bey jedem gravamine be-  
sonders, oder am Ende wegen aller Gravaminum hinzu.  
Die Gravamina müssen, wosferne nicht das beneficium  
nondum deducta deducendi rechtmäßig zur Hand ge-  
nommen worden, ex argumentis anteaactorum justifici-  
ret werden.

4) Wenn man diversa remedia ꝛ. E. supplicationis  
und restitutionem in integrum vorträgt, so müssen die  
gravamina supplicationis von denen causalibus restituti-  
onis in integrum bey der Ausführung wohl unterschieden  
werden.

a) Von der allegatione desertionis.

Ru-

Rubric:

*Iustificatio supplicationis*

An Seiten

N. Kl. und supplicanten  
wider

N. Befl. und supplicaten

in puncto  
N. N.

AD N. 4. SCHEM. VII.

## DISPOSITION

311

dem decreto communicativo.

1) Hat der referent nach justificirten gravaminibus und richtig befundenem fatali zu untersuchen: a) ob so fort definitive vel conformatorie vel reformatorie zu erkennen oder b) der Gegentheil vorher annoch mit seiner Nothdurft zu hören, und hiernach das Decretum einzurichten sey.

2) Wird bey a) die Iustifications-Schrift blos zur Nachricht communiciret, und nach Beschaffenheit der Sache das vorige Urtheil confirmiret oder reformiret. Ad b) aber wird die Iustifications-Schrift communiciret, statt Schlusses angenommen, und darauf die gegenslesliche Nothdurft zu verhandeln anbefohlen. (Grundsätze von Verfert, der Relat. S. 143.)

J 2

a) Wenn

- a) Wenn sich *ratione fatalium* eine Bedenklichkeit aufsert, so muß die Bescheinigung hierüber erfordert werden.
- 3) Endlich wird bey b) der gewöhnliche Schluß gemacht.

## FORMVLAR.

ad a) wenn confirmatorie erkannt wird.

In Sachen N. Kl. und supplicanten wider N. Befl. und supplicaten wird diesem der von jenem allhier übergebenen Schrift: *justificatio &c.* Copey zur Nachricht erkannt, und läßt man es wegen Unerheblichkeit der Beschwerden der eingewandten supplication ohnerachtet bey dem am 16ten Junii a. c. eröffneten Urtheile bezwenden. *Decretum Hannover in Consil. den 26ten Septembr. 1756.*

K. G. B. r.

## FORMVLAR.

ad a) wenn reformatorie erkannt wird.

In Sachen N. Befl. und supplicanten wider N. Kl. und supplicaten wird diesem der von jenem allhier übergebenen Schrift: *justificatio &c.* Copey zur Nachricht erkannt, die Sache damit von Amtswegen vor beschloffen angenommen, und zum rechtlichen Bescheide ertheilet: Nunmehr soviel zu befinden, daß der Beweis vor versäumt nicht zu achten, sondern supplicant damit allerdings noch zuzulassen, gestalten dem Kl. und supplicanten anbefohlen wird,

wird, auf die vorhin bereits communicirte articulos innerhalb Monaths Frist nach Empfangung dieses zuläßige interrogatoria zu überreichen, worauf sodann ferner ergeheth W. R. Decretum Hannover in Conf. den 20ten Aug. 1756.

R. G. B. ic.

FORMVLAR.

ad b) wenn die Justifications-Schriſt zu weiterem Verfahren communicirt wird.

In Sachen N. Beſt. und ſupplicanten wiſ der N. Kl. und ſupplicaten wird dieſem der von jenem alhier übergebenen Schriſt: juſtificationo &c. ſo ſtatt Schluſſes angenommen wird, Copey erkannt, und demſelben darauf innerhalb Monaths Frist nach Empfangung dieſes gleichfalls die ſchließliche Nothdurft zu verhandeln hiermit anbefohlen, worauf ſodann ferner ergehen ſoll W. R. Decretum Hannover in Conf. den 7ten Septemb. 1756.

R. G. B. ic.

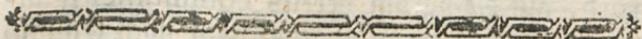
Von der accusatione contumaciae.

1) Wenn der Supplicat mit der gegenſchließlichen Nothdurft nicht einkommt, ſo wird der Regul nach praevia accusatione contumaciae gebethen, denſelben mit ſeiner Nothdurftsverhandlung zu praeccludiren, und die Sache vor beſchloſſen anzunehmen.

2) Sind aber auf zugelassene Weiſe nova in facto vorgebracht, ſo kann nicht um praecclusion, ſondern um poenam litis conteſtationis negativae gebethen werden.

I 3

AD



AD N. 5. SCHEM. VII.

## DISPOSITION

zur

## Gegenschließlichen Nothdurft.

- 1) Belehrt man sich auf das Decretum, worinn diese gegenschließliche Nothdurft injungiret worden.
- 2) Werden die nöthigen monita circa fatalia gemacht.
  - a) Wenn nichts hierbey zu erinnern, so pflegen die practici solche dem Ermessen des Richters anheim zu stellen. Dieß kann geschehen, und unterlassen werden, weil der Richter ohnedem verbunden ist, auf die fatalia zu sehen.
- 3) Ist in der Sache kein remedium suspensivum zulässig, so muß auch hiervon das nöthige angeführet und solchergestalt exceptio inadmissibilitatis opponiret werden.
- 4) Beantwortet man die Gründe, womit das gravamen gerechtfertiget worden, und zeigt sonst allenfalls noch aus andern Gründen dessen Unerheblichkeit, wobey man denn der Ordnung derer argumentorum folgt, welche der supplicans erwählt hat; oder daserne selbige nicht in gehöriger Ordnung vorgetragen, so werden selbige in eine gute Ordnung gebracht, und dieser in der Beantwortung gefolgt. Besonders müssen die nova nach denen Regula der Litis-contestation beantwortet werden.
- 5) Das

5) Das petitum wird sodann dahin gerichtet, priorem sententiam pure zu confirmiren, und Segneen in die Unkosten zu condemniren.

Rubric:

Injungirte gegenschießliche Nothdurft

An Seiten

N. Befl. und supplicaten

contra

N. Kl. und supplicanten.



AD N. 6. SCHEM. VII.

## DISPOSITION

zu

dem decreto communicativo-conclusivo.

- 1) Wird die communicatio zur Nachricht vorgezogen.
- 2) Geschiehet die conclusio in causa mit der Bedeutung, daß acta ad referendum ausgestellt werden sollen.

### FORMVLAR.

In Sachen N. Kl. und supplicanten wider N. Befl. und supplicaten, wird jenem der von diesem alhier übergebenen Schrift: gegenschießliche

§ 4

liche Nothdurft, so statt Schlusses angenommen  
wird, Copey erkannt, und sollen Acta nun  
mehr ad referendum ausgestellt werden. De-  
cretum Hannover in Cons. den 5ten Nov.  
1756.

R. G. B. ic.

ad n. 7. vid. n. 9. Schem. I.

ad n. 8. vid. Grundsätze von Verfert. der Relat.  
S. 147. seq.



SCHE-



# SCHEMA OCTAVVM.

## II.) A.) II.) Von der *restitutione in integrum.*

### 1) Interpositio. §. n. 1. Schematis VII.

a) Das fatale interponendae ist ebenfalls das decendum, wie bey dem vorigen remedio.

### 2) Decretum communicativum. §. n. 2. dicti Schem. VII.

### 3) Deductio causalium des imploranten.

a) Die partes litigantes behalten entweder ihre vorige Nahmen Kl. und Befl. oder es wird auch derjenige, welcher das remedium eingewandt hat, Implorant, der Gegentheil aber Implorat genennt.

### 4) Decretum communicativo-conclusivum zur gegenschlieslichen Nothdurft.

### 5) Des Imploraten gegenschliesliche Nothdurft.

### 6) Decretum communicativo-conclusivum.

### 7) Citatio ad audiendam sententiam.

### 8) Sententia.





Ad n. 1. & 2. Schem. 5. vid. n. 1. & 2. Schem. 7.

AD N. 3. SCHEM. VIII.

## DISPOSITION

jur

### Deductione causalium.

1) **W**erden fatalia recensiret, und deren Wichtigkeit gezeiget.

a) Nicht sowohl zu denen fatalibus, als zu denen formalibus gehört es, wenn bey dem Oberappellations-Gerichte zu Zelle in restitutionis instantia erfordert wird, daß der Implorant sich ad iuramentum calumniae erbiethet Ebenfalls gehöret zu denen formalibus, daß dieses remedium principaliter ex causis novis deduciret werden muß; ausgenommen, wenn die R. I. I. bey dem Ober-Appellat. Gerichte zu Zelle in denen causis gebraucht wird, welche in prima instantia daselbst anhängig gemacht sind.

b) Die fatalia sind: a) interponendae und b) deducendi causales welches letztere eben wie bey der supplication 6 Wochen a die interpositionis sind. Bey dem Oberappellations-Gerichte zu Zelle aber sind beyde fatalia in eins gezogen und muß die deductio causalium bey nächstem extraordinairn Gerichts-Tage übergeben werden.

2) Werden die Punkte einer nach dem andern vorge tragen, worüber man sich beschwehret erachtet, welche man nicht gravamina sondern *causales* nennet. Bey  
Be.

Bestimmung derer causalium muß eben so zu Werke gegangen werden, wie bey denen gravaminibus vorhin angeführet worden.

3) Bey einem jeden causali wird die deductio hinzugefüget, die angeführte nova ausdrücklich, auch in margine bemerkt, und diese mit denen argumentis ex antea actis unterstützt.

a) Begriff derer novorum.

4) Wird specificè gebethen, praevia restitutione in integrum das vorige Urthell zu reformiren und Segnern in die Kosten zu condemniren.

Rubic:

*Deductio causalium restitutionis in integrum.*

An Seiten

N. Kl. und imploranten  
wider

N. Bevl. und imploraten

in puncto  
&c.

ad n. 4, 5, 6, 7. & 8. uti ibid. Schem. VII.

- a) Von der Uebereinstimmung oder Abweichung der leuation und revision.
- b) Von der transmissione Actorum in vim revisionis.
- c) Von der renunciacione expressa vel tacita appellationis, welche durch Ergreifung eines remedii suspensivi coram eodem iudice geschieht.

☞ \* ☞

SCHE-



## SCHEMA NONVM

### II.) B.) de Appellationis instantia.

1) *Interpositio appellationis*; welche *intra decendum*, a die latae sententiae oder insinuationis respective computandum geschehen muß.

§ Schem. 7.

2) *Requisitio actorum & petitio apostolorum*, so *intra trigesimum* a die latae sententiae vel insinuationis vorgenommen werden muß.

a) Die *Interpositio*, *requisitio actorum* und *petitio apostolorum* geschieht bey dem Unterrichter, und kann alles dreyes in einer *Schedula* oder auch bey der *interpositione stante pede facta* verrichtet werden.

3) *Decretum communicativum* zur Nachricht.

4) *Introductio & justificatio*.

5) *Decretum communicativum* zur Nachricht nebst denen *compulsorialibus inhibitorialibus*; wenn diese mit zu erkennen der Sachen Beschaffenheit erfordert.

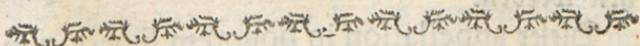
6) Des Unterrichters Bericht.

7) *Sententia super relevantiagravaminum*.

8) *Exceptivische Nothdurft*, wenn nämlich die *appellation* zu weiterem Verfahren angenommen wird.

9) De-

- 9) Decretum communicativum ad repli-  
candum.
- 10) Replicae.
- 11) Decretum communicativum ad du-  
plicandum.
- 12) Duplicae.
- 13) Decretum communicativo - conclu-  
sivum.
- 14) Sententia.
- 15) Petitio pro decernendis remissorialibus,  
wenn es bey dem vorigen Urtheil gelassen wird.
- 16) Decretum communicativum, nebst Er-  
theilung derer remissorialium.
- 17) Remissoriales.



AD N. 1. & 2. SCHEM. IX.

## DISPOSITION

zur

Interposition.

Hieron ist alhier nichts besonders anzumerken, son-  
dern es bleibt bey dem vorigen, vid. Dispositiones  
ad n. 1. Schem. 7. Es ist indessen rathsam, so  
viel thunlich bey der interpositione mehrere fatalia  
zu wahren. Die Requisite Actorum geschieht  
mit wenig Worten; um die Apostolos muß ebenfalls  
und

und zwar instanter instantius & instantissime gebethen werden, wenigstens ist es nöthig, loco apostolorum um ein documentum factae requisitionis Actorum zu bitten.

## FORMVLAR.

Tot. Tit.

Die am 26ten April a. c. eröfnete Urtheil graviret mich, welches richterlichen Ehren vorbehältlich gesagt wird, in vielen puncten. Ich habe demnach dawider das remedium appellationis intra decendum interponiren, acta requiriren, instanter & saepius um apostolos und loco derselben um ein documentum factae requisitionis actorum geziemend bitten wollen, gestalten denn Ew. Ic. auch rechtsgeneigt geruhen werden.

Dieser appellation in honorem superiorum zu deferiren, und pendente appellatione alles in statu quo zu lassen.

Desuper etiam atque etiam implorando.

Rubric:

*Schedula appellationis*

An Seiten

Caji Seji Kl. modo Appellanten  
contra

Titium Publium Bessl. modo Appellaten

Ad

AD N. 3. SCHEM. IX.

DISPOSITION

zum

Decreto auf die interpositionem.

1) Wird die Schemata zur Nachricht communiciret.

a) Wenn die Interpositio stante pede geschehen, so erfolgt kein Decretum.

b) Es muß der dies praesentationis nothwendig in dem decreto exprimirt werden, damit der Ober-Richter durch dessen production sich von der Richtigkeit derer fatalium überzeugen könne.

2) Wenn das remedium in thesi entweder überhaupt oder doch nicht quoad effectum suspensivum zulässig ist, oder fatalia offenbahr versäumt sind, so wird es brevi manu verworfen, und ex rationibus decreto inferendis abgeschlagen.

a) Dies sind die einzigen Fälle, wo dem Iudici inferiori circa admissibilitatem appellationis eine cognition competiret. Wären etwa fatalia versäumt, und restitutio in integrum gebethen, so kann der Unter-Richter hierüber nicht erkennen, weil dieses Erkenntnis schon in die merita causae einschläget.

3) Ist aber das remedium ratione admissibilitatis Zweifel unterworfen, so wird es zugelassen und selbstgem in honorem superiorum deferiret. Gleichergestalt muß der appellation in allen denen Fällen deferiret werden,

den, wo nicht ein Gesetz die appellation verbiethet, und würde es ein strafbares Unternehmen seyn, wenn der Unterrichter wegen Mangel der Beschwerden die appellation abschlagen wollte.

4) Auch wird loco apostolorum in dem Decreto bezeuget, daß acta gehörig requiriret sind.

5) Wird im Fall die appellation zulässig ist, mit der clausula conditionali geschlossen: Würde nun Appellant processus auswirken, so soll fernere rechtliche Verfügung erfolgen.

FORMVLAR.

Eines Decreti rejeſtorii.

In Sachen N. Appellanten wider N. Appellaten wird diesem der von jenem am 16ten hujus allhier übergebenen Schrift: Notificatio interpositae appellationis samt Anl. Copen zur Nachricht erkannt, und die appellation weilen in dieser Sache schon drey übereinstimmende Urtheile vorhanden, abgeschlagen, immittelst aber doch die gehörig geschene requisitio actorum bescheiniget. Decretum Göttingen in Iudicio den 20ten Aug. 1756.

G. S. B. u. R. d. St. Göttingen.

FORMVLAR.

Eines Decreti, worinn nur der Effectus suspensivus abgeschlagen wird.

In Sachen N. Appellanten wider N. Appellaten wird diesem der von jenem am 16ten hujus

hujus alhier übergebenen Schedulae &c. Copen zur Nachricht erkannt, und nachdemmahlen in causis executivis keine Appellationes zulässig sind; als wird die interponirte Appellation quoad effectum suspensivum abgeschlagen, immittelst die gehörig beschehene requisitio actorum bescheiniget; Würde nun Appellant processus auswürken, so soll fernere rechtliche Verfügung erfolgen. Decretum Göttingen in lud. den 20ten Aug. 1756.

G. S. B. u. R. d. St. Göttingen.

FORMVLAR

eines Decreti, worinn die appellation schlech-  
terdings angenommen wird.

In Sachen N. Appellanten wider N. Appellaten wird diesem der von jenem am 16ten hujus alhier übergebenen Schrift Schedula &c. Copen zur Nachricht erkannt, der appellation in honorem superiorum damit deferiret, und die behörig geschehene requisitio actorum bescheiniget. Würde nun Appellant processus auswürken, so soll weitere rechtliche Verfügung erfolgen. Decretum Göttingen in lud. den 20ten Aug. 1756.

G. S. B. u. R. d. St. Göttingen.



AD N. 2. SCHEM. VII.

## DISPOSITION

j u r

Introductione & justificatione  
appellationis.

- a) Das fatale introductionis ist absolutum und nicht prorogable.
- 1) Zuerst wird species facti succincta, nebst einer kurzen Erzählung des processus praemittiret.
- a) alle Partes actorum, worauf sich einer beruft, müssen originaliter beygelegt werden, damit sich der superior von allen narratis genugsam informiren könne.
- 2) Hernach wird sententia gravans, zum wenigsten quoad passus gravantes, inserirt.
- a) Die sententia gravans muß in originali beygelegt werden.
- 3) Weiter schreitet man ad formalia, und werden fatalia seorsim angeführt, auch deren richtige Beobachtung, so weit selbige bey dem Unter-Richter vorkommen, bescheiniget, und zwar
- 1) fatale interponendae, entweder 1) durch das original-Urtheil selbst, wenn die interpositio stante pede geschehen, oder 2) durch das documentum Notarii, oder auch durch das auf die notificationem ertheilte Decret, wenn die appellatio coram Notario & testibus interponiret worden, oder 3) durch das decretum, welches auf die schedulam abgegeben ist, als worinn der dies interpositionis angeführet seyn muß.

2) fa-

- 2) *fatale requirendorum actorum* ☞
- 3) *petendorum apostolorum*. Diese beyde *fatalia* werden durch das *Decretum* bescheiniget, welches auf die *schedulam* (wenn darinn zugleich auch diese *fatalia* beobachtet sind,) oder durch das *decretum*, welches auf die *notificationem interpositae appellationis*, (wenn die *interpositio* coram *Notario* & *testibus* geschehen) abgegeben ist. Das *fatale eligendae* wird ebenfalls durch eins dieser *decretorum* gerechtfertiget, im Falle etwa *quaevis remedia suspensiva elective interponiret* wären.
- a) Das *fatale* der Erlegung der *Succumbenz-Gelder* wird durch *Benlegung* des *Depositum-Scheines* gerechtfertiget. Dieses *fatale* ist aber nicht *juris communis* sondern *specialis*.
- 4) Das *fatale introducendae* ☞ *justificandae* gebraucht keiner *Bescheinigung*, weil sich der *Ober-Richter* von dessen *Richtigkeit* durch *Zusammenhaltung* derer *verschiedenen datorum* sofort selbst informiren kann, und macht man nur dem *Referenten* die *Arbeit* durch *Anführung* derer *Tage* etwas leichter. Wenn aber die *Introduction* allein geschehen, und um *prorogationem fatalis justificandae* nachgesuchet worden, so ist zu zeigen, daß *ante lapsum fatalis prorogati* die *justification* geschehe.
- a) Das *fatale introducendae* und *justificandae* ist *regulariter*, nach der heutigen *Praxi* nur eins.
- 5) Daneben muß *Iurisdictio* besonders begründet werden. a) Durch *Bescheinigung* der *summae appellabilis* oder daß es *barauf* nicht *ankomme*. b) Daß die *Sache* vor diesen *Richter* gehöre, wenn *primo intuitu* nicht so *scheinet*.
- 6) Die *Gravamina* werden *seorsim* *vorgetragen* und *justificirt*.

a) Das bisher angeführte machet die Introductionem aus, und wird um prorogationem fatalis justificandae gebethen, wenn man blos zu introduciren gedenket, ohne die justification sogleich anzuhängen.

De Gravaminum Specificatione & Iustificatione vid. Disposit. ad n. 3. Schem. 7.

a) Wenn das beneficium nondum deducta deducendi, nondum probata probandi gebraucht werden soll, so müssen die nova ausdrücklich angezeigt, der neue Beweis auch sofort angetreten und gezeigt werden, daß dieses beneficium Statt finde.

7) Am Ende wird das petitum pro deferenda, decernendis processibus plenariis & reformatione sententiae cum expensis hinzusüget.

Rubic:

*Introductio & justificatio rite interpositae appellationis*

An Seiten

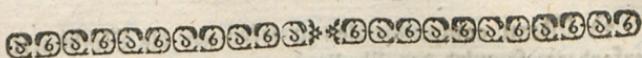
N. Appellanten  
wider

N. Appellaten

hat Anl. sub Litt. A.-E.

in pto  
N.





AD N. 5. SCHEM. IX.

DISPOSITION

du

dem Decreto, so auf die Justificatio-  
nem nondum inspectis actis prioris  
instantiae erfolgt.

1) Wird vor allen Dingen überlegt, ob man auch  
compulsoriales und inhibitoriales mit Zug erkennen könn-  
ne, sonst aber die Appellation sofort abgeschlagen.  
Dieses findet sich wenn folgende Punkte erwogen wer-  
den: a) fatalia, b) Iurisdiction, c) admissibilitas in the-  
si. d) Wenn selbst nach des Appellanten eigenem Vor-  
geben betrachtet, sämtliche gravamina ohngezweifelt  
irrelevant sind; e) reformatoris aber kann nicht anders,  
als bey dem alleroffenbahresten Rechte des Appellanten,  
und wenn alle sub- & obreptio exuliret, erkannt werden,  
und wenn die nova deducta oder nova probata den Ent-  
scheidungs-Grundt dazu abgeben, und die Sache noch so  
offenbahr wäre, kann dennoch ohne den Gegentheil zu  
hören, nicht reformatorie erkannt werden. f) Sind kei-  
ne compulsoriales nöthig, wenn die Acta priora nur aus  
wenig Stücken bestehen, der Appellant aber selbige unter  
Gerichts-Handt, allenfalls auch designationem actorum  
judicialium beyleget, die rationes aber schon im Decreto  
enthalten sind, wiewohl es auf die rationes decidendi gar  
nicht ankömmt. g) Wenn die Appellation blos einen Fehler  
im Process betrifft, so wird Statt der compulsorialium  
sfort rescriptum de emendando processu erlassen.

R 3

2) Wenn

2) Wenn compulsoriales zu erkennen die Nothdurft erfordert, so wird der libellus gravaminum dem Appellaten blos zur Nachricht communiciret, und denen Parthehen bekannt gemacht: daß zuorderst rescriptum ad judicem prioris instantiae um Einsendung der acten und Bericht erlassen sey, woben ihnen auch copia derer erlassenen compulsorialium und inhibitorialium communiciret wird.

### FORMVLAR.

Hiermit ist Christoph H. der von Christoph E. alhier übergebenen Introduction samt Anlagen Copey, und darauf zuorderst Rescript an das Amt N. um die in erster Instantz ergangene Acta originalia cum rationibus decidendi zur Königl. und Chur: Fürst. Hof: Gerichts: Canzley allhie ad inspiciendum einzusenden erkannt; Worauf sodann, nach Einlangung derselben, in puncto relevantiae gravaminum, dem Befinden nach, ferner ergeheth was recht ist. Decretum in Consilio, Hannover am 24ten Maj. 1756.

R. G. B. K.

- a) Von der Bitte um arctiores compulsoriales,
- b) Um mandatum attentatorum revocatorium.
- c) Von der contumacia in non reproducendis vel non insinuandis processibus appellatoriis commissa.

ad a) Wenn der Unterrichter die acta priora nebst Bericht nicht einsendet, so beschweret sich der Appellant bey dem Oberrichter darüber, und bittet um geschärfere compulsoriales, welche sodann auch unter commination einer gewissen Strafe erlassen werden.

ad

ad b) Hat der Unter-Richter oder auch der Gegentheil pendente appellatione innovationes vorgenommen, so bedarf es nur deren Anzeige, und Bitte, um ein mandatum revocatorium, welches sodann ebenfalls sofort erkannt wird.

ad c) In einigen Gerichten muß der Appellant die ausgemüßte processus appellatorios cum documentis insinuationis sub poena desertionis reproduciren, und falls er dieses nicht gethan hat, so acceptiren der Appellat desertionem processuum appellatoriorum. In andern Gerichten wird dem Appellanten die insinuation bey einer namhaften Geldstrafe anbefohlen. Noch in andern Gerichten ist weder desertio noch Strafe darauf gesetzt, und alsdenn wendet sich Appellat an den Unterrichter, zumahlen wenn er sich propter concurrentem Jurisdictionem an keinen gewissen Oberrichter zu adressiren weis, und bittet, den Appellanten anzuhalten, daß er binnen einer gewissen Frist die processus insinuiren lasse oder gewärtige, daß der sententiae a qua gemás verfahren werde.



AD N. 5. SCHEM. IX.

## DISPOSITION

§ u

denen Compulsorialibus und inhibitorialibus, so in forma rescripti an den judicem inferiorem erlassen werden.

R 4

1) Wird

1) Wird die geschehene appellatio dem Unterrichter eben sowohl als deren gehörige prosecution bekannt gemacht.

2) Wird angeführet, daß acta priora einzusehen vor nöthig erachtet.

3) Wird dem Richter anbefohlen: Acta priora binnen einer gewissen Frist cum rationibus decidendi auf des Appellants Kosten franquirt einzusenden, und Bericht zu erstatten. Unterweilen wird umständlich vorgeschrieben, was vor acta connexa bengeleget, oder was vor ein volumen von mehreren acten eingeschicket werden soll, wenn die gesamte acta einzuschicken unnöthig ist.

a) Diese drey Punkte machen die compulsoriales aus.

4) Wird dem Richter mit oder ohne Strafe anbefohlen: sich alles ferneren cognoscirens zu enthalten, und die Sache in statu quo zu lassen.

a) Hierinn bestehen die inhibitoriales.

b) Von der insinuatione und reproductione processuum appellatoriorum.

5) Daferne etwa attentata beschwerend angezeiget wären, so wird in diesem oder in einem besondern Rescripto dem Unterrichter bey einer namhaften Strafe anbefohlen, alles wieder in den vorigen Standt zu setzen, und nach Verhältniß des Vergehens Strafe oder Verweis erkannt.

## FORMVLAR.

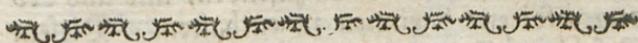
Unsere freundliche x.

Wir lassen Euch unverhalten seyn, was gestalt Christoph E. in Schoningen von einem unterm 13ten Febr. a. c. vor Christoph H. Ihm  
aber

aber zuwider von Euch abgegebenen Bescheide anhero appelliret. Wenn nun derselbe seine Iustifications · Schrift allhier eingebracht, und man dann die in dieser Sache vor Euch ergangene Acta nachzusehen, und mit denen vorgebrachten Gravaminibus zu conferiren nöthig befindet; So begehren an Statt Sr. Königl. Majest. Unsers allergnädigsten Königs, Churfürsten und Herrn, Wir an Euch hiemit, Ihr wollet angeregte Acta mit dem allerforderlichsten, und zwar längstens binnen 8. Tagen, nach Empfangung dieses, in originali cum rationibus decidendi zu hiesiger Hof, Gerichts · Canzley auf Appellantens Kosten franquiret einsenden: inzwischen aber alles cognoscirens in dieser Sache Euch gänzlich enthalten. Wir versehen uns dessen, und sind Euch zu freundl. ꝛ. geneigt. Hannover, den 24ten Maj. 1756.

K. G. B. ꝛ.

An das Ambt N.



AD N. 6. SCHEM. IX.

## DISPOSITION

zu

dem Berichte bey die acten ad  
superiorem.

1) Werden die compulsoriales allegiret, vermöge deren acta eingesandt werden sollen.

K 5

2) Bes

2) Befolget der inferior diesen Befehl, beziehet sich auf die nebensgehende Acta, und benennet den numerum, woraus selbige bestehen. Ohne Befehl darf der Unterichter keine connexe acten belegen. Wenn nicht sämtliche acta eingeschicket werden können, so ist eine sorgfältige Auswahl derer acten-Stücke anzustellen.

3) Die rationes decidendi inseriret der Unterichter dem Bericht, wenn selbige vorhin nicht entworfen sind. Befinden sich selbige aber schon bey denen acten, so berufet sich der inferior nur auf den numerum, wo selbige befindlich sind. Von allen finistren insinuationen, und Anschwärzungen des einen oder andern Theils muß der Richter abstiniren.

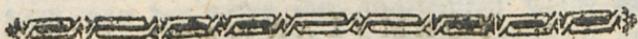
4) Der inferior verstellet jedoch alles der weiteren Verfügung des superioris.

a) Von dem fatali exhibendorum actorum oder Auslösung des Berichts.

#### FORMVLAR.

Erw. Hochwohl- und Wohlgebl. haben uns unterm 27ten m. p. anzubefehlen geruhet, die in Sachen N. wider N. verhandelte acta cum rationibus decidendi einzusenden, und uns des cognoscirens darinnen zu enthalten. Diefem Befehle zu Folge ermangeln wir nicht, berührte Acta in . . . Nris bestehend, hierbey franco zu übersenden, und beziehen uns auf die N. Act. 13. befindliche rationes decidendi, verstellen jedoch alles zu weiterer Verfügung und verharren mit allem Respect &c.

✠ \* ✠



AD N. 7. SCHEM. IX.

# DISPOSITION

34

## dem relevanz-Bescheide.

- 1) Wird der eingelaufene Bericht communiciret, und zwar blos zur Nachricht.
- 2) Wenn die Appellation zum weiteren Verfahren angenommen wird, so wird dem Appellaten anbefohlen, auf den bereits vorhin communicirten Appellations-libell zu excipiren auch procuratorem gehörig ad acta zu stellen. Auf diese Art muß aber nothwendig erkannt werden, a) wenn Appellat in judicio inferiori nicht gültlich gehöret worden; b) wenn das beneficium nondum deducta deducendi vel nondum probata probandi gebraucht worden, und dadurch etwas beygebracht, so in die decision der Sache einen Einflus hat.
- 3) Wird sofort reformatorie hingegen erkannt, so wird gesagt, daß die Sache ohne weitere Ausführung vor beschloffen angenommen werde, und sodann das Erkenntnis hinzugefüget.
- 4) Wird die appellation hingegen unerheblich befunden, so wird der appellation wegen Unerheblichkeit der Gravaminum nicht deferiret, jedoch die remissio causae bis zu der Rechtskraft dieses Decreti ausgesetzt.
- 5) Ist aber die Sache dadurch völlig entschieden, dergestalt, daß kein weiteres remedium Statt findet, so wird die remissio causae am Ende decretiret.

FOR.

## FORMVLAR zu n. 2.

In Sachen N. Appellanten wider N. Appellaten wird beyden Theilen der vom R. Chffil. Amte N. eingesandte Bericht zur Nachricht communiciret, und nachdem die gravamina mit denen Acten voriger Instanz conferiret und erheblich, die Sache aber so beschaffen gefunden, daß selbige einer weiteren Ausführung bedarf; als wird dem Appellaten hiermit anbefohlen, innerhalb 4 Wochen nach Empfangung dieses auf den bereits vorhin communicirten Appellations - libell seine exceptivische Nothdurft sub praejudicio zu verhandeln. Decr. Hannov. in Conf. den 23ten Sept. 1750.

R. G. B.

## FORMVLAR zu n. 3.

In Sachen N. Appellanten wider N. Appellaten wird beyden Theilen vor dem Amte N. eingelaufene Bericht in Abschrift zur Nachricht communiciret, und nachdem man die vorigen Acten mit denen gravaminibus conferiret, und selbige erheblich gefunden, die Sache auch einer weiteren Ausführung nicht bedarf, als wird selbige hiermit vor beschlossen angenommen und vor Recht erkannt: daß in voriger Instanz übel gesprochen und wohl appelliret, mithin Befl. dem Kl. die eingeklagten 100 Rthlr. nebst Zinsen und Kosten zu bezahlen nicht verbunden, sondern

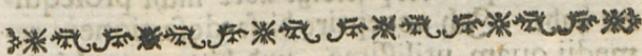
bern von der wider ihn angestellten Klage zu  
entbinden. B. R. W. Decretum Hannov. in  
Conf. den 23ten Sept. 1756.  
K. G. B. z. C. B. L. K.

FORMVLAR zu n. 4.

In Sachen N. Appellanten wider N. ap-  
pellaten wird beyden Theilen des von denen  
Beamten zu N. eingesandten Berichts Copien  
erkannt, und kann der eingewandten Appella-  
tion wegen Unerheblichkeit der Gravaminum  
nicht deferiret werden (oder: und kann dem  
Suchen pro processibus keine Statt gethan  
werden.) Decretum Hann. in Conf. den 23ten  
Sept. 1755.

K. G. B. K.

Ad n. 8. 13. sind die Aufsätze mit denen so im ersten  
Verfahren vorkommen, so übereinstimmend, daß  
es nicht nöthig ist, davon besondere dispositionem  
zu entwerfen.



AD N. 8. SCHEM. V.

DISPOSITION

zu

der petitione pro decernendis re-  
missorialibus.

1) Subj.

1) Führet man an, daß die sententia rejectoria in die Rechts-Kraft getreten sey, acceptiret auch nach Umständen die Rechts-Kraft oder die desertionem eines etwa nachher weiter eingewandten remedii.

2) Bittet man: nunmehr die Sache ad judicem inferiorem zum weiteren rechtlichen Verfahren zu remittiren, den Appellanten aber in die auf die remissionales verwandte Unkosten zu condemniren, und dem judici inferiori desfalls die execution zu demandiren. Unterweilen wird hier zugleich gebethen, dem Unterrichter vorzuschreiben, wie selbiger das künftige Verfahren einrichten soll.

a) Es ist zwar Appellant jederzeit verbunden, die Kosten der remissionis causae zu tragen, allein der Appellant hat dennoch die erste Auslage, weil jederzeit derjenige die Kosten auslegen muß, welcher eine Verordnung extrahiret.

#### FORMVLAR.

Es besagen die vorigen acten, daß Appellant zwar wider das unterm 16ten April a. c. abgegebene Decretum rejectorium supplicationem interponiret, selbige aber nicht prosequiret habe. Ich acceptire diese desertionem remedii quam utilissime, und bitte unterthänigst:

nunmehr die Sache zum weiteren rechtlichen Verfahren ad judicem prioris instantiae zu remittiren, Appellanten auch in die hierbey specificirte Kosten derer remissionarium zu condemniren und desfalls die execution zu demandiren.

Desuper humillime implorando.

Ru-

Rubric:

*Pro decernenda remissione causae humillima petitio*

An Seiten

N. Appellaten

contra

N. Appellanten.



AD N. 16. SCHEM. IX.

DISPOSITION

zu

dem decreto communicativo.

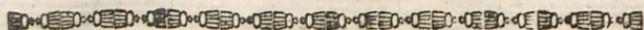
- 1) Geschlehet die communication der vorigen petitionis zur Nachricht.
- 2) Wird die remissio causae würfflich erkannt, imo massen man sich denn auf die remissoriales beziehet.

FORMULAR.

In Sachen N. Appellanten wider N. appellaten wird jenem die von diesem alhier übergebene Schrift: *petitio &c.* in Abschrift communiciret, und sind die gebethene remissoriales hierbey erkannt und ausgefertigt. Decret. Hannover in Conf. den 28ten Aug. 1756.

K. G. B. x.

AD



AD N. 17. SCHEM. IX.

## DISPOSITION

§ 11

## denen Remissorialibus.

- 1) Bringt der Superior die interponirte appellation in Erinnerung.
- 2) Führet derselbe das Decretum an, worinn selbige rejiciret, und remissio erkannt worden.
- 3) Geschlehet die remissio mit Bezehlung auf die dabey zurückgehende Acten. Die in der Appellationsinstanz vorgefallene acta werden nicht mit remittiret, sondern bleiben im Ober-Gerichte.
- 4) Wird dem Iudici inferiori weiter entweder generaliter oder specialiter vorgeschrieben, wie er verfahren soll, auch
- 5) unterweilen aufgegeben, die Unkosten derer Remissorialium vom Appellanten bezutreiben.

## FORMVLAR.

Unsere zc.

Euch ist erinnerlich, welchergestalt N. N. von einem vor N. N. ihm aber zuwider eröfneten Urtheile anhero appelliret habe. Wann nun sothaner Appellation so wenig als der nachher interponirten Supplication und restitution vermöge abgegebener und copyenlich hierbengehender Decretorum deferiret, vielmehr gegenwärtige

re-

remissoriales erkannt; als remittiren die eingefandte Original-Acta hiermit an Euch, um in der Sache weiter denen Rechten und Acten gemäß zu verfahren, bey der ferneren Untersuchung aber vor allen Dingen richtige Abrisse von der Lage der in Streit befangenen Grundstücke zu den Acten zu verschaffen, daneben aber auch die vom Appellaten vor diese remissoriales vorgehoffene 1 Rthlr. 21 Ggr. von Appellanten, da nöthig, executive bezutreiben, und wir sind euch zu freundl. Diensten geneigt. Hannover den 25ten Sept. 1756.

R. G. B. r.

### Von der reciproquen Appellation.

1) Der Ober-Richter muß billig die compulsoriales nicht ehender erkennen, bis beyde appellationes justificiret sind; damit er allenfalls dem Unterrichter von Verwerfung der Appellation des einen oder andern Theils Nachricht geben könne. 2) Der Relevanz-Bescheldt ist auf beyde zu richten, und wenn die eine verworfen wird, ist auszumachen, ob die Sache nicht zum weiteren Verfahren zu remittiren sey. 3) Es muß reciproca condemnatio in expensas erfolgen, wenn die Kosten sehr ungleich sind.

### Von der Adhaesion.

1) Diese hat weder sein fatale, als das decendium. 2) Erfordert ein gravamen commune. 3) Die renunciatio stehet dem Appellanten nicht frey. 4) Die condemnatio in expensas findet aus dieser Ursache nicht Statt. 5) Der Appellant trägt alle Unkosten der compulsorialium und der übrigen processuum allein ohne concurrenz des Adhaerenten.

SCHE-

\* \* \* \* \*

## SCHEMA DECIMUM.

Von

dem executions - Verfahren.

Die execution wird A) bey *actionibus certi* gerichtet:

- I) Auf quantitates sive res fungibiles.
- II) Auf facienda oder omittenda.
- III) Auf restitutionem rerum non fungibilium, tam mobilium quam immobilium.

B.) bey *actionibus universalibus, generalibus, arbitrariis* als *actionibus incerti* aber müssen nach dem definitiv-Urtheil über das Recht selbst, annoch die corpora und quantitates bestimmt werden, auf welche die execution gerichtet werden soll. Dieses geschieht nun:

- I) Durch ordentliche inventaria
- II) durch juratas specificationes
- III) durch die verschiedene juramenta in litem.

Ben A) I) kommen vor:

- 1) Des Victoris Bitte um Vollstreckung der execution, nebst angehängter liquidation.

2) De.

2) Decretum communicativum und Erkennung der execution.

Bey A) II) 1) Des Victoris Bitte um Strafbefehle, oder andere schickliche Verfügung.

2) Mandatum poenale.

Bey A) III) Wenn es a) *mobilia* sind,

1) des Victoris Bitte um Abnehmung der Sache.

2) Decretum communicativum nebst Erkennung der Execution.

b) *ratione immobilium* wird

1) um ex- und immission gebethen.

2) Decretum communicativum cum praefixione termini zur ex- und immission.

3) Protocollum so in termino abzuhalten.

4) Decretum communicativum nebst dem Straf-Befehl.



\*\*\*\*\*

AD A) I) I) SCHEM. X.

Von der Executione intuitu quantitatum  
& rerum fungibilium.

## DISPOSITION

zur

Bitte um Vollstreckung der Execution.

1) Bezeuget man sich auf das rechtskräftige Urtheil, und allegiret daraus, wozu der Victor condemniret worden, zeiget auch, daß diejenige Frist verlaufen sey, welche demselben zur partition praesigiret worden, und accüfiret den Ungehorsam, so durch dessen Nichtbefolgung begangen worden.

a) Ehe das Urtheil nicht rechtskräftig worden, und der terminus partitionis nicht verlossen, kann cum effectu nicht um execution gebethen werden. So lange nun noch ein remedium suspensivum möglich ist, kann vor Ablauf des trigesimi zu keiner execution geschritten werden, weil ein remedium suspensivum coram Notario & testibus interponiret seyn könnte.

2) Wenn es an objectis executionis zu ermangeln scheint, so ist es nöthig das objectum executionis specificae zu benennen, als welches sonst vom Richter injungiret wird.

3) Weils aber der victor keine objecta executionis ausständig zu machen, so verlanget er den persönlichen Arrest, und die endliche Manifestation des Vermögens.

4) Die

4) Die execution darf in actionibus personalibus gegen niemand anders, als der bishero in lite gewesen ist, gesucht werden. Würde aber ein anderer rechtmäßig auf die Erfüllung des Urtheills in Anspruch genommen, so muß desfall actio rei judicatae angestellet werden.

5) Wird die liquidation sowohl wegen Capitals als Zinsen und Kosten hinzugefüget, woben man zur commoditæet des Referenten die rechtskräftige Urtheille deutlich allegiren muß, worinn ein jedes principium einer solchen liquidation festgesetzt ist.

a) Die liquidation des Capitals ist die mehreste Zeit sehr leicht. Es ist nur darauf zu sehen, ob nicht etwa eine abschlägliche Zahlung zuerst von denen Zinsen abzuziehen, weiln alles, was auf Abschlag bezahlet wird, zu erst auf die völligen Zinsen gerechnet wird. Ferner muß alles unter dieser Rubric aufgeführt werden, wovon Zinsen præskirret werden müssen, also auch die vorhin rechtskräftig zuerkannte Kosten.

b) Die Zinsen zu berechnen ist nicht nöthig, sondern die Festsetzung des termini a quo und des pro cento ist zur liquidation genug. Die Zinsen laufen doch bis zu dem Tage, an welchem die Zahlung geleistet wird, und alsdann darf nur die Berechnung gemacht werden.

c) Die liquidation der Kosten geschiehet am füglichsten nach der Lage derer Acten - Stücke so, daß gerichtliche und ausssergerichtliche ohne Unterscheid specificiret werden, wie sie nacheinander vorgefallen sind, damit der Referent, welcher die Acten bey der Unkosten-Specification nachsehen muß, des mühsamen Hin- und Herfahrens in denen Acten überhoben werde, zumahlen es sich schon selbst versteht, daß die gerichtliche Unkosten, wenn erst constirret, daß sie verwendet sind, und die Nothdurft selbige erfordert, nach der Auslage erstattet werden müssen. Die rechtskräftig vorhin zuerkannte Kosten werden billig bey dem Capital mit aufgeführt und die Zinsen des rechtskräftigen Urtheills darauf gerechnet.

6) Wird gebethen, wie und auf was Weise die execution verrichtet werden solle, entweder a) durch die Einlegung der Wache, b) durch Auspfändung, c) durch Beschlagung der activorum des debitoris, d) durch immission in ein Grundstück, oder e) durch subhastation eines derselben.

7) Bey denen Iudiciis superioribus muß um commissionem ad exequendum nachgesuchet werden, da denn nur das quantum des Capitals Zinsen und Kosten bemerket, und anbefohlen wird, nach gegebener 4 wöchentlichen Frist die execution denen Process-Ordnungen gemäs zu verhängen, und wie selbige bewerkstelliget, zu berichten. Alle Untersuchungen aber, so in executione vorkommen, gehören ad cognitionem iudicis committentis.

Rubric:

Gehorsamste Bitte um Vollstreckung der execution  
nebst judicatmäßiger liquidation.

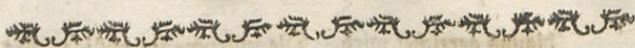
An Selten

N. Kläger

contra

N. Bekl.





AD A) 1) 2) SCHEM. X.

DISPOSITION

§ II

dem decreto communicativo und  
würlflichen Erkennung der  
execution.

1) Geschlehet die communication wie gewöhhlich.

2) Wird wegen der liquidation das nöthlge verfüget,  
und wenn alles *in facto* richtig ist, sofort das Capital  
und Zinsen festgesetzt, die Unkosten aber moderirt, und  
die execution auf rechtliche Weise erkannt. Ist aber  
die Sache *in facto* noch zweifelhaft, so ist des Geg-  
ners Nothdurft vorher zu erfordern, auch, wenn es der  
Gerichts Stylus leidet, ein terminus ad constituendum  
liquidum anzusetzen, und nach instruirter Sache eben  
so zu verfahren.

a) Die execution durch Einlegung der Wache wird da-  
durch gethätiget, daß ein oder zwen auch wohl mehrere  
Mann dem Debitori in das Haus geleset werden, wel-  
che davor täglich bezahlet werden müssen, wodurch  
jedoch der Debitor keinen persönlichen Arrest bekomet.

b) Die Auspfändung geschiehet aber durch Hinwegneh-  
mung so vieler brauchbarer und am mehresten ent-  
behrlicher Sachen, als zur Befriedigung des creditoris  
erforderlich sind, welche sodann im Gerichte wohl auf-  
behalten, und richtig specificirt werden müssen. Zu  
deren Einlösung wird dem debitori eine kurze Frist be-  
stimmet, nach deren Ablauf das Pfand publice plus  
licitanti verkauft, und davon dem creditori die Befrie-  
digung

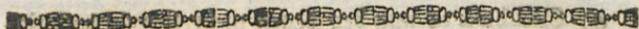
bigung gereicht wird. Die *instrumenta rustica*, das Handwerkszeug und was einer in genere ad vicium quaerendum auferst nöthig hat, muß das letzte seyn.

e) Die Beschlagnahme derer *activorum* hat zur Eigenschaft, daß an den *judicem*, unter welchem der *debitor* des *debitoris condemnati* gefessen ist, *requisitoriales* dahin erlassen werden: dem *debitori* die Zahlung an seinen *creditorem* zu untersagen, anben zu befehlen, daß selbiger die Gelder in das Gerichte liefere, der *ludex requisitus* aber die Gelder an den *judicem requirentem* überfende. Landesherrliche Befolgungen, und die *Stifts* Revenuen können nicht *indistincte* zum *objecto executionis* vorgeschlagen werden, sondern es sind dabey die *jura particularia* wohl in Acht zu nehmen.

d) Bey der *inmissio* wird ein *terminus* angesetzt, der *creditor* in das Grundstück geführet, und die *symbolica traditio* vorgenommen. Wenn der *debitor* aber dens noch nicht bezahlet, so wird binnen der *Ordnungsfrist* zur *subhastation* geschritten. Diese *inmissio* wenn sie actualiter vorgenommen und nicht bloß *pro facta* angenommen ist, würket ein *pignus judiciale*, welches dem *pignori publice constituto in concursu creditorum* gleich zu achten ist, und daher mit Nutzen gebrauchet wird, wenn ein *debitor chirographarius* den *Concurs* befürchten muß. Unterweilen geschieht die *inmissio cum jure fructus percipiendi*, wenn der *creditor* daraus seine Befriedigung freywillig suchet, oder aus Noth suchen muß, in welchem Falle jedoch wegen der weitläufigen *Liquidation* besser ein gewisses *Pachtgeld* bestimmet wird.

e) Die *subhastation* wird 1) *per programma cum omnibus conditionibus venditionis* bekannt gemacht. Daraus 2) in *termino* zur *licitation* geschritten, und dem meistbietenden Käufer vor *billigen Prei* zugeschlagen; 3) *terminus* zu *Auszahlung* der Gelder angesetzt, endlich 4) nach der *Auszahlung* der *adjudications*-Schein oder gerichtliche *Kaufbrief* ertheilet. Wosferne aber der *debitor* durch ein solches Geboth zu hart bes nachs

nachtheiliger werden würde, so hat das remedium adjudicationis hin und wieder Statt, welches denn auch nach denen gemeinen Rechten in dem Falle gebraucht wird, wo die Sache gar keinen Käufer findet.



Ad. not. anteced. c) 1).

## DISPOSITION

§ 4

### dem Programme.

1) **W**erden die programmata in forma patente geschrieben.

2) **S**etzt man das nomen collectivum collegii zuerst.

a) Es ist wohl zu merken, daß die subhastationes derer unbeweglichen Grundstücke von niemand anders als vom iudice rei sitae geschehen können.

3) Wird die Veranlassung der subhastation angeführt; nicht weniger

4) das zu verkaufende Grundstücke nach seiner Lage, Nachbarn, qualitaet, Gerechtsamen, servitutun und oneribus, wie auch pertinentiis genau beschrieben;

a) Die zweifelhaften pertinentien müssen ganz ausdrücklich bemerkt werden.

c) Darauf terminus zur subhastation angesetzt und diejenigen, so darauf zu bleibhen Lust haben, vorgeladen.

a) Es ist nützlich, auch dererjenigen ausdrücklich zu gedenken, welche ein lus promissiois oder auch ein lus reale

reale haben, und selbige sub poena praecclusi zu citiren, damit jene in termino mitbiethen, diese aber ihr Ius reale anzeigen und liquidiren, in welchem Falle denn die solennia citationis edictalis ad unguem zu beobachten sind.

6) Gleichwie es nun bey denen mehresten subhastationen darauf ankommt, daß vor das Grundstück baares Geld erfolge, also wird auch dieses als eine conditio darinn angeführet, unter welchen auch die Münz: Sorte besonders benannt, worinn es zu bezahlen.

7) Alle programmata müssen unter Gerichts: Handt und Siegel ausgefertigt werden. Dahero denn auch nicht gesetzt wird: Decretum N. sondern Signatum N. &c.

8) Das nomen collectivum Collegii wird nicht am Ende, wie bey denen Decretis gesetzt, wellen solches schon im Anfange geschehen.

#### FORMVLAR.

Wir Gerichtschulze Burgermeister und Rath der Stadt N. fügen hiermit zu wissen:

Demnach der hiesige Bürger und Schumacher N. wider den hiesigen Bürger und Schneider N. ein gewisses Capital ausgeklaget, und um subhastation dessen Hauses angesuchet, selbige auch unterm heutigen Tage erkannt; als wird zu öffentlicher Versteigerung des dem bemeldeten Schneider N. zustehenden auf der N. Strasse, zwischen N. und N. Häusern belegenen Wohn- und Brauhauses nebst Stallung, Hintergebäuden, Hofraum und Garten, inclusive derer Tapeten, worauf jedoch ein unab-

leg:

legliches Capital von 100 Rthlr. an die N. Kirche, imgleichen die Servitut der Durchfahrt haßtet, terminus auf den Dienstag nach Quasimodogeniti wird seyn der 17te April a. f. beraumet und angesetzt und haben sich diejenige, welche auf sothanes Haus samt Zubehör zu biethen willens sind, in termino einzufinden und zu gewärtigen, daß es dem Meistbiethenden gegen baare Bezahlung in vollwichtigen Louis d'or zugeschlagen werde. Daneben werden auch alle diejenigen, so an diesem Grundstücke ein Näherrecht oder sonstige dingliche Ansprache zu haben vermeynen, Kraft dieses peremptorie citiret, respectiue in termino zu erscheinen und mit zu biethen, wie auch ihr dingliches Recht anzusetzen und auszuführen, unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß sie im Unterbleibungs-Falle mit ihrem Näher-Rechte oder sonstigen dinglichen Ansprüchen hernach praecludiret und nicht weiter gehört werden sollen. Signatum N. den 8ten Dec. 1756.

(L. S.)

N.



AD

Ad e) 2)

## DISPOSITION

§ 4

dem protocollo, so in termino licitationis abzufassen.

1) Wird der Ort, Tag, Jahr, Gegenwart derer membrorum collegii, und rubrum causae angeführet.

2) Zum introitu wird die Veranlassung dieses protocolli genommen, hierauf des Erscheinens des creditoris und debitoris gedacht.

3) Die conditiones des Verkaufs werden kürzlich repetiret, und ist unter andern auch die condition zu rathen: daß wenn im heutigen termino nicht zugeschlagen werden sollte, derjenige, so das mehreste gebotthen, dabey bleiben solle, so lange bis daß ein anderer mehr gebotthen haben würde.

4) Der actus licitationis wird dergestalt niedergeschrieben, daß nur diejenigen, so da biethen, nicht aber diejenige niedergeschrieben werden, welche kein Gebotth thun. Man numeriret die licitanten und läset bey einem jeden so viel Raum, daß die licita können hinzugeschrieben werden. Die Licitanten, so alieno nomine biethen wollen, müssen Vollmacht produciren, oder caveren. Unzahlbare Licitanten, der debitor und dessen Angehörige, werden ohne caution zum biethen nicht admittiret. Sonst kann ein jeder, auch selbst der creditor, zur Licitation admittiret werden, wenn es nur nicht

nicht an der facultate civili acquirendi bona immobilia fehlet.

5) Wenn nun zugeschlagen worden ist, so wird dieses umständlich niedergeschrieben, wem und vor welchem Preis das Grundstück zugeschlagen worden, da denn diese Summe mit Buchstaben, nicht aber mit Zahlen geschrieben werden muß. Was nun etwa noch weiter vom Käufer, creditore und debitore erhebliches vorgebracht wird, solches schreibet man ebenfalls nieder.

6) Wenn im ersten termin nicht so viel gebothen wird, als die Sache werth ist, so wird ein zweyter dritter und nach Beschaffenheit noch fernerer termin praefigiret.

7) Findet die Sache entweder überall keinen Käufer, oder wird so wenig darauf gebothen, daß der debitor offenbar zu hart benachtheiligt werden würde, so findet das remedium adjudicationis Statt.

FORMULAR.

Actum N. in judicio || Praes. D. N. N. & N.  
den 17ten April 1756.

In Sachen

N. Kläger

contra

N. Befl.

Nachdem per affixum vom 8ten Dec. a. p. auf heute terminus licitationis angesetzt, so erschien Kl. und war der licitation gewärtig. Befl. erschien gleichfalls in Person und bath terminum licitationis annoch auf einige Monathe zu prorogiren, indem er unter dieser Zeit Rath

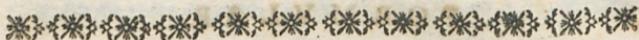
Rath zu schaffen gedächte. Kl. insistirte der  
erkannten Subhastation und wollte sich zu keiner  
weitem Frist verstehen; Colchemnach ist nach  
Eröffnung der im Anschlage bereits angeführten  
conditionen und nachdem vorher sämtlichen Li-  
citanten eröffnet worden, daß woferne in hodi-  
erno nicht zugeschlagen werden könnte, der  
summus licitans sich gefallen lassen müste, bey  
seinem Geboth so lange zu bleiben, bis daß er  
von einem andern überbothen würde, nachfol-  
gendermassen zur licitation geschritten:

- 1) Der Schlosser N. 1000, 1050, 1075,  
1090, 1120.
- 2) Der Tischler N. 1040, 1055, 1080, 1100.
- 3) Der Tischler N. 1045, 1070, 1085, 1110.
- 4) Der Steinhauer N. 1095, 1105, 1125.

Nachdem nun niemand ein mehreres biethen  
wollen, so ist dem Steinhauer N. bemeldetes  
Haus vor das höchste Geboth der eilfhundert  
und zwanzig fünf Reichsthaler zugeschlagen.  
Dieser licitant bath um einen 6 wöchentlichen  
termin zur Auszahlung der Gelder, imgleichen  
um praecclusion dererjenigen, so sich in termi-  
no mit ihrem Näher: Recht und Ansprüchen  
nicht gemeldet. Actum ut supra.

in fidem  
N.

AD



AD e) 3)

DISPOSITION

zu

dem decreto communicativo nebst  
Ansetzung des termini zu Auszahlung  
der Gelder, und praeclosure derer-  
jenigen, so sich nicht gemeldet.

1) Communicatio consueta zur Nachricht.

a) Die communication dererjenigen Stücke, welche den Partheyen nicht durchaus nothwendig sind, geschiet billig nur sub conditione: falls sie es verlangen: welches die Wirkung hat, daß die Copeyen nicht ebender communiciret werden, bis die Partheyen selbige abfordern.

b) Weilen nun den Käufer diese Sache mitangeht, demselben auch daran gelegen seyn kann, dieses protocoll zu haben, so muß es selbigem gleichfalls communiciret werden.

2) Wird terminus, wie gewöhnlich, zu Auszahlung derer Kaufgelder angesetzt, und sowohl der Kläger als Befl. citiret, die Auszahlung mit anzusehen und die Gelder in Empfang zu nehmen, woserne nicht der Ueberschuss der Forderung auf anderer creditorum Verlangen ad depositum genommen wird.

3) Wird das praepjudicium purificirt.

a) Es kann jedoch hierzu nicht anders geschritten werden, als wenn die edictal citationen mit denen nöthigen documentis zurückgeschickt sind.

FOR-

## FORMVLAR.

In Sachen N. Kl. wider N. Befl. wird beyden Theilen, wie auch dem Käufer des Nischen Hauses dem Steinhauer N. des am 17ten hujus abgehaltenen licitations - protocolli, falls sie solches verlangen, Abschrift erkannt, an bey terminus zu Auszahlung der zum höchsten gebothenen 1125 Rthlr. in Louis d'or auf den Dienstag nach Exaudi, wird seyn der 24te May a. c. beraumet und angesezet, gestalten partes Kraft dieses citiret und vorgeladen werden, besagten Tages Morgens um 10 Uhr auf dem Rathhause alhier zu erscheinen und zwar Käufer um die Gelder auszuführen, Kl. und Befl. aber um dieses mit anzusehen und die Gelder respective in Empfang zu nehmen. Uebrigens werden nunmehr diejenige, so sich in termino mit ihrem Näher, Rechte und dinglichen Ansprüchen nicht gemeldet, hiermit ab, und zur Ruhe verwiesen. Decretum N. in jud. den 28ten April 1756.

G. C. B. u. R. d. St. N.



\*\*\*\*\*

Ad e) 4)

## DISPOSITION

ii

### Dem adjudications - Schein oder gerichtlichen Kaufbriefe.

1) Kann kein adjudications - Schein ehender ausgefertigt werden, als bis die Kaufgelder erlegt sind, oder credit gegeben ist.

2) Wird das nomen collectivum collegii anfänglich gesetzt.

a) Es darf aber hierbei nicht, wie im programmate gesetzt werden: fügen hiermit zu wissen, als welches nur bey programmatibus gebräuchlich, sondern es wird die bey instrumentis gebräuchliche clausul adhiberet: mittelst dieses urkunden und bekennen.

3) Wird die occasio und historia alienationis vollständig zum introitu inserit et, auch der Auszahlung oder sonstigen Befriedigung Erwähnung gethan.

a) Aus einem dergestalt eingerichteten Kaufbriefe kann sich der Käufer in nachfolgenden Zeiten leicht defendiren.

4) Schreitet man zur tradition, Versicherung der Gewährleistung und schlieset damit, daß sothaner Kaufbrief dem Gerichts, Handels, Buche einverleibet worden.

## FORMVLAR.

Wir Gerichtschulze Bürgermeister und Rath  
der Stadt N. mittelst dieses urkunden und be-  
kennen:

Demnach der hiesige Bürger und Schumacher  
N. von dem hiesigen Bürger und Schneider N.  
ein Capital von 700 Rthlr. ausgeklaget, darauf  
um subhastation dessen alhier auf der N. Stra-  
ße, zwischen N. und N. Häusern belegenen  
Wohn- und Brau-Hauses samt Zubehör Rech-  
ten und Gerechtigkeiten, worauf jedoch der Ser-  
vitut der Durchfarth sowohl als ein unableg-  
liches Capital von 100 Rthlr. an die St. N. Kir-  
che haftet, nachgesuchet, diesem Suchen auch  
per decretum vom 8ten Dec. anni praet. Statt  
gethan, mithin terminus licitationis angesetzt,  
anbey diejenigen, so ein Näher-Recht oder auch  
eine dingliche Ansprache zu haben vermeynen,  
peremptorie vorgeladen, in diesem termino  
aber der hiesige Bürger und Steinhauer N. mit  
1125 Rthlr. schreibe eilfhundert fünf und zwanz-  
zig Rthlr. das meiste gebothen, darauf ihm be-  
rührtes Grundstück non contradicente debito-  
re als meistbiethenden zugeschlagen, die Gelder  
auch in termino den 14ten Mai in Louis d'or  
baar erleget und diejenigen, so sich in termino  
nicht gemeldet, praeccludiret; Als wird ihm so-  
thanes Haus samt Zubehör Recht und Gerech-  
tigkeiten zu völligem Eigenthume übergeben, und  
soll



a) Ist es ein *factum solitarium*, welches nämlich nur der *condemnatus* und nicht leicht ein anderer verrichten kann, oder es ist ein *omittendum*, so kann kein anderer *modus exequendi* als die Geld- und endlich Gefängnis-Strafe gebraucht werden. Ist es aber ein *factum commune*, so kann das *petitum* gar bequem dahin gerichtet werden: daß woferne Befl. binnen der gesetzten Frist dem Befehle kein Genügen leisten würde, sodann das Haus nach dem Risse und Anschlage auf seine Gefahr und Kosten weiter ausgebaut werden sollte.

Rubric:

Gehorsamste Bitte um Ertheilung eines Strafbefehls

An Seiten

N. Kläger

contra

N. Befl.

AD A) II) 2) SCHEM. 10.

## DISPOSITION

ju

dem *mandato poenali*.

1) **G**eschiehet die *communicatio* wie bey dem vor-  
elgen.

2) **W**ied

2) Wird der Strafbefehl erthellet, oder die Verfü-  
gung gemacht, welche der Sachen gemäs ist, nach dem  
jenigen was ad 3. a. angeführet worden.

a) Bey denen Strafen muß nur gehörige Maase gehalten  
werden, welches jedoch lediglich dem arbitrio iudicis zu  
überlassen ist, welcher die quantitates poenae nach  
denen bey der Sache vorkommenden Umständen, nach  
der condition und Vermögen des condemnati zu deter-  
miniren hat. Ueberhaupt aber ist einem jeden Richter  
zu rathen, daß er die Strafen mäsfig und bedächtlich  
ansehe aber geschwind und zuverlässig exequire; als-  
dem machen sie den gehörigen Eindruck, da im gegen-  
seitigen Falle die richterliche autoritact nur verächtlich  
wird.

FORMVLAR.

In Sachen N. Kl. wider N. Befl. wird dies-  
sem der von jenem alhier übergebenen gehorsams-  
sten Bitte x. Copen zur Nachricht erkannt und  
demselben bey 20 Rthlr. unabbittlicher Strafe  
anbefohlen, binnen anderweiten vierzehn Tagen  
ab insinuato die zu verfertigen übernommene in-  
strumenta accordmäsig an Kl. zu überliefern,  
und daran keinen Mangel erscheinen zu lassen.  
Decretum Hannov. in Conf. den 14ten Martii  
1756.

R. G. B. x.





AD A) III) a) I) SCHEM. IO.

Von der executione intuitu rerum  
mobilium.

## DISPOSITION

zu

des Victoris Bitte um Abnehmung der  
zuerkannten beweglichen Sache.

1) Beziehet man sich *ratione introitus* wie bey dem  
vorigen auf das rechtskräftige Urtheil, worinn die *restitutio rei*  
injungiret worden.

2) Wird gezeiget, daß das *spatium* schon verflissen,  
binnen welchem der *condemnatus* die Sache restituiren  
sollen, und *accusiret contumaciam*.

3) Das *petitum* wird darauf gericht, daß die Sa-  
che dem *condemnato* *per manus militares* abgenommen  
werde.

a) Daferne aber durch das *condemnati* Verschulden die  
Sache nicht restituiret werden könnte, oder sich in sol-  
chen Umständen befände, daß dem Kläger mit der Sa-  
che nichts mehr gebienet wäre, so bittet man sich zum  
*juramento in litem* zu lassen, welches sodann nach des-  
sen Umständen *veritatis* oder *affectionis* ist.

Rubric:

Gemüßigtes Gesuch um Vollstreckung der  
*execution*

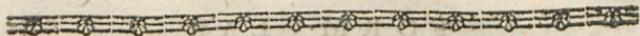
An Selten

N. Kläger

contra

N. Beth.

AD



AD A) III) a) 2) SCHEM. IO.

# DISPOSITION

zu

dem decreto communicativo, worinn  
die execution wirklich erkannt  
wird.

1) **W**ird die communication wie bey denen übrigen  
verrichtet.

2) Die Execution mediante ablacione per manus  
militares wirklich erkannt.

a) Daferne etwa die Sache nicht restituiret werden könn-  
te, und es zum juramento in litem kommen müste,  
alsdenn ist zu sehen, was vor eine species juramenti in  
litem Statt habe und die angegebene quantitas zu mo-  
deriren.

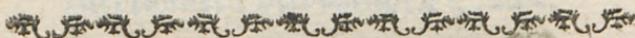
b) Indem nun solche execution erkannt wird, muß der  
Richter auch sofort seinen Unterbedienten die nöthigen  
Befehle zustellen, um solche zur Wirklichkeit zu brin-  
gen; wobey denn die caracteres der Sache denenselben  
genau vorzuschreiben sind, damit sie die rechte Sache  
wegnehmen.

c) Es können aber auch nach Beschaffenheit der Umstände  
Statt dieser wirklichen execution Strafbefehle erlas-  
sen, oder der Victor bey fernerer hartnäckig verwe-  
geren restitution zum juramento in litem zugelassen  
werden.

## FORMVLAR

In Sachen N. Kl. wider N. Besl. wird  
diesem der von jenem alhier übergebenen Schrift:  
Gemüßigtes Gesuch Copen zur Nachricht erkannt,  
und die execution damit erkannt, gestalten dem  
Obervoigt N. der behufige Befehl ertheilet wor-  
den. Decretum N. den 14ten Septemb. 1756.

R. u. C. Amt daselbst  
N.



AD A) III) b) I) SCHEM. IO.

Von der executione intuitu rerum immobi-  
lium.

## DISPOSITION

zu

der Bitte um ex- und immission  
bey bonis immobilibus.

- 1) Beziehet man sich auf das rechtskräftige Urtheil.
- 2) Wird angezeigt, und festgesetzt, bey welchen Grundstücken die ex- und immission vorgenommen werden soll.
- 3) Dieses ist nun nicht allemahl aus dem Urtheile zu ersehen, sondern es beziehet sich, zumahlen wenn mehrere immobilia in lite gewesen, dasselbe gemeiniglich nur auf ein inventarium, auf eine specification, Ehestiftung &c.

See. Dahero denn dieses instrumentum angezeigt werden muß, worinn der catalogus enthalten ist.

3) Ist das *petitum* dahin zu richten, daß die *ex- und immission* baldigst verrichtet werde, auch allenfalls um *commissionem de facienda executione* anzufuchen.

a) Diese *commission* wird zwar gemeiniglich dem *judici rei sitae* aufgetragen, es ist doch aber kein Zweifel, daß solche nicht auch sollte einem andern Richter aufgetragen werden können, weiln der superior, so weit sich sein *territorium jurisdictionis* erstreckt, *judex competentis* ist, und der *actus* nach der *persona delegantis*, nicht aber *delegati* beurtheilt werden muß.

4) Wird auch nach Umständen die *liquidatio fructuum* angehängt, woben a) der *terminus a quo*, b) die *quantitas* und c) der *modus* selbige *ad liquidum* zu bringen, deutlich *exprimere* werden muß.

a) derjenige *terminus a quo* ist vorzüglich zu *consideriren*, welcher *rechtskräftig* festgesetzt worden. Sonst muß man auf *diem morae*, oder, wenn keine *mora* *erweislich* ist, auf das *tempus litis contestatae* sehen.

b) Die *quantitas fructuum* richtet sich ebenfalls hauptsächlich nach dem *rechtskräftigen Erkenntnisse*. Sonst aber muß selbige nach der *bonae* oder *malae fidei possessione* abgemessen werden.

c) Der *modus liquidandi* bestehet entweder in *Ablegung* einer *genauen Rechnung* von *Einnahme* und *Ausgabe*, welche der *Victor* fordert, oder in dem *per taxatoris* *ausföndig* zu machenden *Ertrage* der *Grundstücke*. Der letzte *modus* ist *ungleich leichter* und *beiden Theilen* *vorteilhafter*, mithin dem andern *vorzuziehen*.

Rubric:

Gehorsamste Bitte um *ex- und immission*.

An Seiten

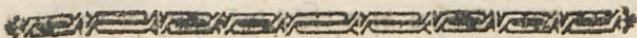
N. Kläger

contra

N. Bevl.

M 5

Ad



AD A) III) b) 2) SCHEM. 10.

## DISPOSITION

zu

Dem decreto communicativo, worinn  
auch zugleich terminus zur ex- und  
immission angeſetzt wird.

1) Geſchiehet die communication gewöhnlichermaſſen zur Nachricht.

2) Wird terminus zur ex- und immission, wie auch allenfalls zu Beendigung der Achts- Leute angeſetzt, in welchem Falle, zu Abkürzung der Sache dem Gegner auferlegt werden kann, in termino gleichfalls aestimatoris zu ernennen.

## FORMVLAR.

In Sachen N. Kl. wider N. Beſchl. wird dieſem der von jenem allhier übergebenen gehorſamſten Bitte u. Copey zur Nachricht erkannt, anbey terminus respective zur ex- und immission in die in der Eheſtiftung N. Act. 3. benannte Länderey und Wiefen, wie auch zu Vorſtellung und Beendigung derer Achts- Leute auf den Donnerſtag nach dem 19ten Sonntage poſt Trinit., wird ſeyn der 16te Sept. a. c., beraumet und angeſetzt, geſtalten beyde Theile  
Kraft

Kraft dieses citiret und vorgeladen werden, besagten Tages Morgens um 10 Uhr vor hiesigem Amte zu erscheinen, und wenn Befl. in termino gleichfalls drey unverwerfliche Achts-Leute vorgeschlagen haben wird, der Beendigung sämtlicher taxatorum zu gewärtigen, demnächst aber auch zu sehen, wie die ex- und immission geschehe, als wessfalls sodann die behufige Verfügung gemacht werden soll. Decretum N. den 15ten Aug. 1757.

R. u. C. Amt daselbst

N.



AD A) III) b) 3) SCHEM. 10.

## DISPOSITION

§ 11

dem protocollo, welches in termino abzuhalten ist.

1) Nach dem Tage und Jahre, rubric, Anführung der gegenwärtigen Mitglieder und der Veranlassung des protocollis wird mit der Beendigung derer aestimatorum eben so, wie bey Beendigung derer Zeugen verfahren.

2) Nach der Beendigung werden die beyderseits vorgeschlagene Achtsleute mit einander versezt, und zwey oder

oder bren Schürzen daraus gemacht, ihnen die Grundstücke hinlänglich angewiesen, und fernere instruction ertshellet, wie sie die aestimation verrichten sollen.

3) Hernach wenn sich eine jede Schürze unter sich verglichen hat, so müssen sie ihr taxatum entweder schriftlich oder mündlich ad protocollum geben, worauf denn das quantum aller Schürzen addiret und mit der Zahl der Schürzen darinn dividiret wird. Der quotient macht sodann das taxatum aus.

a) Die verschiedene Schürzen unter sich dürfen sich aber nicht mit einander bereden und eines quanti vergleichen.

4) Die ex- und immission geschieht nun bey denen Ländereyen anders als bey denen Häusern; Bey denen ersten wird in jedem Felde, wenn die Ländereyen und Wiesen in verschiedenen Fluren liegen, ein Erdschollen genommen und dem victori übergeben: Bey denen letzteren wird der victor in das Haus geführt, ein Spahn von denen Haus: Thür: Pfosten abgeschnitten, und demselben nebst denen Schlüsseln übergeben, der Befl. aber auch mit allen seinen Sachen aus dem Hause und die Sachen in casu extremae contumaciae auf die Straffe gesetzt.

a) Diese actus werden entweder einem Notario oder auch denen Amts: Unter: Bedienten aufgetragen, wenn es solche sind, die mit denen gerichtlichen Handlungen umzugehen wissen, und einen ordentlichen Auffatz machen können, wie z. E. die Ober: Boigte bey denen hiesigen Aemtern.

b) Man muß auch diese ex- und immission mit der immission nicht vermischen, welche nur pignoris judicialis causa vorgenommen wird.

FOR-

FORMVLAR.

Actum N. den 16ten Sept. 1756. || Praes. N.

In Sachen

N. N. Kl.

contra

N. N. Befl.

Nachdem per decretum vom 15ten Aug. auf heute terminus respectue zur ex- und immision wie auch zu Vorstellung und Beendigung derer Achtsleute angefetzt; so erschienen beyde Theile in Person und stellte jeder seine aestimatores, als Kl.

1) N.

2) N.

3) N.

Befl. aber

1) N.

2) N.

3) N.

zur Beendigung vor, welche in praesentia partium praevia avifatione de perjurio vitando mit dem in der C. C. O. app. n. 18. vorgeschriebenen taxatoren Ende belegen, darauf nach zugestellter specification derer Grundstücke quaest. und ertheilter behufigen instruction in 2 Schürzen vertheilet worden. Daneben ist dem Oberboigt N. gleichmäßig die specification der Grundstücke zugestellt, und aufgegeben die ex- und immision gewöhnlicher massen zu verrichten,

ten und wie solches geschehen schriftlich ad acta zu referiren.

Ex post

erschieden die Achtsleute wiederum und gab die erste Schürze an:

1) Von jedem Morgen im N. Felde schätzten sie den Ertrag bey mittelmäßigen Jahren  
2 Rthl.

2) im N. Felde aber einen Morgen in den andern gerechnet " " 1 Rthl. 24 gl.

Die zweyte Schürze hingegen gab ihr taxatum nachfolgendermassen an:

1) Von jedem Morgen im N. Felde  
2 Rthl. 18 gl.

2) im N. Felde " " 1 Rthl. 18 gl.

Praef. & publicatum partibus eodem. Actum ut supra

in fidem  
N.

ad 1) 2 Rthlr.  
2 " 18 gl.

Summa 4 " 18 "

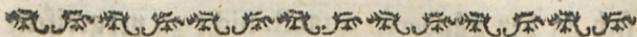
2) 2. 9 gl. taxatum.

ad 2) 1 Rthl. 24 gl.

1 " 18 "

Summa 3 Rthl. 6 gl.

2) 1 Rthl. 21 gl. taxatum.



AD A) III) b) 4) SCHEM. 10.

DISPOSITION

zu

dem decreto communicativo und  
dem mandato poenali.

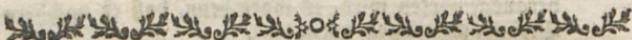
- 1) Geschiehet die communication wie gewöhnlich.
- 2) Wird in Ansehung der Ländereyen ein hinreichender Straf-Befehl ertheilt, den immißum nicht zu beeinträchtigen.
  - a) Bey denen Gebäuden bedarf es keines Straf-Befehls, weil der Befl., wenn er in Güte selbige nicht räumt, herausgeworfen wird, es wäre denn, daß er nachhero Beeinträchtigungen vornähme.
- 3) Wird auch wegen des taxati ein mandatum de solvendo ertheilet.

FORMVLAR.

In Sachen N. Kl. wider N. Befl. wird bey den Theilen des am 16ten hujus abgehaltenen protocoll, nicht weniger des von dem Ober Voigt N. ad acta gelieferten Berichts Copey zur Nachricht erkannt, und läßet man es bey der vorgenommenen ex- und immißion nicht nur bewenden, sondern es wird auch dem Befl. bey 10 Rthlr. unabbittlicher Strafe anbefohlen,  
sich

sich an der Länderey quaeß. nicht zu vergreifen, oder den Kl. in deren ruhigen Besiß zu beeinträchtigen. Daneben wird dem Bekl. auch anbefohlen: den Ertrag der Früchte nach dem taxato von 20 Morgen im N. Felde, a 2 Rthlr. 9 gl., von 8 Jahren, mit 360 Rthlr., imgleichen von 16 Morgen im N. Felde, a 1 Rthlr. 21 gl., von eben so viel Jahren, mit 206 Rthlr. 24 gr., einfolglich überhaupt 566 Rthlr. 24 gr., imgleichen die Executions-Kosten, welche auf 25 Rthlr. 18 gl. moderiret werden, innerhalb 2 Monath, nach Empfangung dieses, bey Vermeydung der execution zu bezahlen. Decretum N. den 25ten Sept. 1756.

R. u. C. Amt daselbst  
N.



AD B) I) 1) SCHEM. 10.

Von der executione in actionibus universali-  
bus, generalibus & arbitrariis.

## DISPOSITION

zur

productione inventarii von Seiten  
des Beflagten.

1) **B**eziehet man sich auf das injunctum, und besola get selbiges durch Beylegung des original-inventarii.

a) Wenn

- a) Wenn Beklagter weder inventarium noch specification ediret, so wird praevia accusatione contumaciae gebethen, dem Beklagten selbiges nochmalts anzubefehlen, mit der Verwarnung, daß widerigenfalls Kläger zur specification und juramento in litem zugelassen werden solle.
- 2) Sind noch Puncte zum inventario hinzuzusetzen, oder sonst etwas dabey anzuführen, daß z. E. diese oder jene Sache citra culpam verlohren gegangen, verborben, vindiciret worden &c., so ist solches unter fortlaufenden numern nach der serie inventarii zu bemerken.
- 3) Daserne auch Früchte zu restituiren sind, so müssen selbige specificiret werden, woferne Beklagter, wie ihm zu rathen ist, nicht lieber den Weg der aestimation wählet.
- 4) Erblichet man sich zu deren restitution, und bittet: terminum zur Ablieferung anzusetzen.
- a) Wenn es doch erst so weit ist, daß die restitutio geschehen muß, so hat der victus nur zu suchen, daß er der Sachen entlediget und der victor, periculi sustinendi causa, in mora accipiendi constituiret werde.
- b) Wenn kein Streit über die restituenda ist, so kann die Ablieferung secundum inventarium auch aussergewöhnlich geschehen.
- 5) Hat der victus etwa impensas zu fordern, oder sonstige Ansprüche, so sind selbige ebenfalls mit zu specificiren und einzulagen.

Rubric:

Satisfactio sententiae mit nöthigen Vorstellungen

An Seiten

N. Beklagten

contra

N. Kl.

℞

AD

AD B) 1) 2) SCHEM. 10.

## DISPOSITION

§ 4

dem decreto communicativo zur  
Erklärung.

- 1) Geschlehet die communicatio wie gewöhnlich.
- 2) Wird dem Gegner anbefohlen, innerhalb einer gewissen Frist seine Erklärung und Antwort einzubringen.
- 3) Schlieset man wie gewöhnlich.

## FORMVLAR.

In Sachen N. Kl. wider N. Befl. wird jenem der von diesem alhier übergebenen Schrift: satisfactio sententiae Copey erkannt, daneben demselben anbefohlen, innerhalb 4 Wochen nach Empfangung dieses seine Erklärung punctzweise und in derselben Ordnung hierauf, wie auch wegen der geforderten Unkosten seine zustehende Nothdurft zu verhandeln, worauf sodann ferner ergeheth B. K. Decretum Hannover in Conf. den 18ten Oct. 1756.

K. G. B. u.

✠ o ✠

AD

AD B) I) 3) SCHEM. 10.

## DISPOSITION

zu

### des victoris monitis und Beantwortung.

1) Zum introitu beziehet man sich auf das *in-junctum*.

2) Wird I) angeführet, ob und was bey dem *inventario* a) circa *solennia* b) circa *essentialia* zu erinnern, woben man denn die *defectus* zeigt, allenfalls das *juramentum manifestationis* fordert, des Gegners Anführungen in Ansehung der Punkte widerspricht, welche derselbe als verlohren, verdorben &c. angegeben, folglich deren *restitution* urgiret, woben denn aber eben derselben Ordnung nachgegangen werden muß, welche in der gegnerischen Schrift beliebt ist. II) Werden die gegründete *monita* wider die *liquidation* der Früchte gemacht, und *major quantitas* gezeigt. III) Muß man auch dasjenige kurz anführen, was von denen *specificirten imperiis* einzugesehen oder abzuleugnen, woben denn in allem so zu Werke zu gehen ist, wie bey einer jeden *litis contestation*.

a) Bey dieser Art Sachen, die so sehr weitsläufig und verworren werden können, hat der Richter Ursache auf der Hut zu seyn, daß der Proceß nicht in Unordnung gerathe; 1) durch eine *tumultuarische tractation* der in Streit befangenen Punkte, sondern daß selbige numerirt und der einmal beliebten Ordnung immer gefolgt werde. 2) Durch *mutationes libelli*, wenn nämlich

R 2

neue

neue Sachen darzwischen gebracht werden. Diese muß man gleich ad separatam verweisen.

- b) Ist einem jeden, dem an der Endschafft der Sache gelegen, sehr zu rathen, daß er nicht alles auf das genaueste hervorbringe, damit eine solche an und vor sich schon weitläufige Sache zu seinem eigenen Schaden nicht noch weitläufiger, dadurch aber verworren und wohl gar ewig werde.
- c) Damit aber vorerst einigermaßen aufgeräumt werde, so ist es nicht undienlich, die Sachen anzunehmen, zu deren restitution der Gegner parat ist.

Rubric:

### Anbefohlene Erklärung und Vernehmlassung

An Seiten

N. Kläger

contra

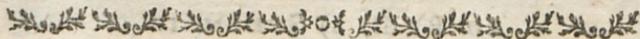
N. Bekl.

Diese Schrift wird nun gemelniclich communiciret, ex officio eine commission zur Untersuchung und Versuch der Güte angeordnet, wollen alle Sachen, woben es auf Berechnungen, liquidationen, inventaria &c. ankomt, diesen modum tractandi nothwendig machen: daß a) per commissionem und b) nicht in scriptis sondern nach Möglichkeit oraliter verfahren auch c) amicalibus compositio versucht werden müsse. Dieses ist alles, was sich von dem modo procedendi sagen lässet. Die specialia sind nicht süglich unter gewisse Regeln zu bringen.

### Von der liquidation mediante jurata specificatione.

Ad B.) II.) 1. 2. und 3) Ist eben das zu merken, so ad B.) I.) unter eben denen numern angeführet, mit dem

dem geringen Unterschiede, daß in gegenwärtigem casu bey der jurata specificatione allemahl ein Eydt geschwohren werden muß, welches eine species juramenti manifestationis ist, mithin bedarf es keines besondern juramenti manifestationis. Dahingegen bey einem inventario das juramentum manifestationis alsdenn nur zu leisten ist, wenn es ausdrücklich gefordert worden, und die Umstände so beschaffen sind, daß nicht alle suspicio expilationis durch eine zeitig und gehörig vorgenommene obsignationem judicialem oder auch andere hinlängliche Gründe excludiret ist. Wenn nun der Victor bey der übergebenen specificatione monita gemacht hat, so muß selbige der victus nach Beschaffenheit der Sache mit in seinen Eydt nehmen, wodurch selbige souverainement erlebiget werden, so lange nicht ein perjurium gezeigt worden.



AD B) III) I. SCHEM. IO.

Von der lliquidation mediante juramento  
in litem.

## DISPOSITION

zur

oblatione ad juramentum in litem.

- 1) Führet man die Veranlassung an, daß der Gegner sich nähmlich entweder in extrema contumacia re-situendi befinde, oder die Sache dolo vel culpa lata  
N 3 abs

abhanden gebracht, und zeigt ex Iure, daß der casus sich zu dem juramento in litem veritatis, affectionis oder singularis interesse qualificire.

2) Aestimiret man die Sache, auch allenfalls die affectionem, suchet den Richter durch attestata &c. von der justitia aestimationis zu überzeugen, und bittet: sich zu diesem juramento zu lassen.

Rubric:

*Oblatio ad juramentum in litem*

An Seiten

N. Kläger

contra

N. Bekl.



AD. B) III) 2) SCHEM. IO.

## DISPOSITION

zu

dem decreto communicativo.

1) Geschlehet die communicatio wie gewöhnlich.

2) Wird in dem Falle, da die restitutio nur ex contumacia nicht geschlehet, noch eine praejudicial-Frist gesetzt, binnen welcher der Bekl. die Sache restituiren, partitionem dociren, nach deren Befliegung aber geswärtigen soll, daß der Gegner zum juramento in litem gelassen werde.

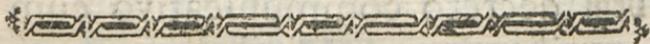
a) In allen denen Fällen, wo der victus extrajudicialiter etwas thun soll, kann sich der Richter durch die bloße re-

reproductionem decreti nicht überzeugen, daß es nicht  
geschehen sey. Daher in solchen Fällen nützlich aufers-  
legt wird, partitionem zu dociren.

FORMVLAR.

In Sachen N. Kl. wider N. Bekl. wird  
diesem der von jenem alhier übergebenen Schrift:  
oblatio ad juramentum in litem Copierkannt,  
und ist Bescheidt: Würde Bekl. innerhalb vier  
Wochen ab insinuato die goldene Uhr an Kl.  
annoch nicht restituiren, und binnen solcher  
Zeit partitionem gebührend nicht dociren; so  
soll nach bescheinigter insinuation dieses auf  
Kl. Anrufen, derselbe zum juramento in litem  
affectionis gelassen und weiter verfüget werden  
W. R. Decretum Hannover in Cons. den  
21ten Sept. 1756.

K. G. B. r.



AD B) III) 3) SCHEM. IO.

DISPOSITION

§ II

des victoris acceptatione prac-  
judicii.

1) **B**eziehet man sich im introitu auf das vorkge do-  
cret, bescheinlaet dessen richtige insinuation mittelst re-  
production desselben cum documento insinuationis, zels

N 4

get,

get, daß die praejudicial-Frist verfloßen sey, und accuset eudlich des Bekl. contumaciam.

2) Wird gebethen das quantum leidlich zu moderiren, und terminum zu Einnehmung des juramenti in litem anzusehen.

Rubric:

*Acceptatio lapsus termini praejudicialis*

An Seiten

N. Kläger

contra

N. Bekl.



AD B) III) 4) SCHEM. 10.

## DISPOSITION

ju

Dem decreto communicativo cum purificatione praejudicii nec non termini praefixione.

1) Geschiehet die gewöhnliche communication jedoch blos zur Nachricht.

2) Wird das angedrohte praejudicium purificiret, mithin das angegebene quantum nach denen Regulu der Billigkeit moderiret, und die formula juramenti dahin gerichtet: daß die Sache so und so viel werth sey, oder bey dem juramento affectionis, nach vorgängiger moderation, daß er wegen einer gewissen gegründeten Ursache lieber so und so viel aus seinem bereitesten Vermögen,

gen, verkehren wollen, als die Sache quaest., gegen eine andere, zu entbehren.

3) Wird terminus zu Einnehmung des Eydes wie gewöhnlich angesetzt, und partes respective ad jurandum & videndum jurari citirt.

4) Der Schluss ist wie gewöhnlich.

FORMULAR.

In Sachen N. Kl. wider N. Befl. wird diesem der von jenem alhier übergebenen acceptatio &c. Copey zur Nachricht erkannt, und ist Bescheidt: Nachdemmahlen Befl. dem decreto vom 21ten Sept. a. c. binnen der ihm gesetzten Frist kein Genügen geleistet, als ist Kl. nunmehr zu dem juramento in litem dahin zu lassen:

Dasß die goldene Uhr wenigstens 80 Rthlr. werth sey, er auch lieber 20 Rthlr. aus seinem bereitesten Vermögen als diese Uhr, weiln ihm selbige von Sr. Durchl. dem regierenden Herrn Herzog zu N. geschenkt worden, missen wolle, gestalten zu Einnehmung sothanen Eydes terminus auf den Dingstag nach dem zweyten Advent, wird seyn der IIte Dec. a. c. beraumet und angesetzt, beyde Theile aber respective ad jurandum & videndum jurari kraft dieses citiret und vorgeladen werden, besagten Tages Morgens um 10 Uhr auf hiesiger Justitz-Canzley zu erscheinen, und des weiteren rechtlichen Verfahrens zu gewärtigen. Decretum Hannover in Cons. den 15ten Nov. 1756.

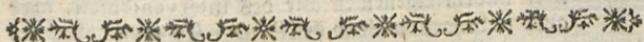
R. G. B. 2c.

N 5

SCHE-



teren Verfahren ist nichts besonderes alhier anzumerken, sondern es richtet sich nach dem bisherigen. Eben so wenig ist nöthig, von der interventione accessoria einen besonderen Entwurf und dispositiones zu machen.



AD N. I. SCHEM. II.

## DISPOSITION

3 u

### der interventions - Schrift.

1) Wann zum introitu die Veranlassung angeführt werden, welche bey der intervention zum Grunde liegt.

a) In hiesigen Landen muß die interventio principalis angebracht werden, sobald einer Nachricht von dem Rechtsbandel erlangt, und im Stande ist, sich zu melden. Nach gemachtem Schlusse, oder bey der execution, wird selbige nur praevia solennitate legali zugelassen. In solcher Betrachtung muß der Interveniens im introitu die Ursachen anführen, welche ihn abgehalten haben, seine intervention ehender einzubringen, und die Bescheinigung derselben hinzuzufügen. Gleichgestalt ist auch nach denen gemeinen Rechten nöthig, daß wenn eine intervention die execution aufhalten soll, daß das ungezweifelte Recht des intervenienten gleich bey der ersten Schrift vor Augen geleyet werden müsse, mithin ist in diesem Falle ebenfalls die Zulässigkeit und der effectus interventionis zu zeigen.

2) Führet der intervenient seine Befugniß an, welche in die gegenwärtige Streitsache einschlägt, und füget deren erforderliche Bescheinigung mit bey.

a) Nach

a) Nachdem die Befugnis in facto oder in jure bestehet, muß selbige mehr oder weniger mit Gründen ausgeführt werden. Hiernach richtet sich auch die Nothwendigkeit der Bescheinigung, welche in letzterm Falle ganz wegfällt.

b) Die Befugnis des intervenienten kann nun entweder blos in der Vertretung des einen oder andern Theils oder in dem eigenen Rechte des intervenienten oder auch in beyden zugleich bestehen. Es muß daher der intervenient seine Absicht genau ausdrücken, was er intendire. Zu der ersten Gattung gehöret z. E. wenn der Verkäufer den Käufer wegen der in Anspruch genommenen verkauften Sache vertritt und sich ultro absque iuris denunciatione eingemischet. Oder wenn der Verkäufer den Käufer bey einer Klage vertritt, die er wider jemand nicht ex jure reali sondern personali anstellt, um ein versprochenes Recht oder Servitut auszuklagen. Im zweyten Falle kann zur Erläuterung dienen, daß z. E. der heres eine donationem nominis a defuncto factam ansichet, und sich also, da der donatorius die geschenkte Schuld ausklagen will, seines eigenen interesse willen meldet. Bey dem dritten Falle dienet z. E. wenn ein Verpächter einer Bannmühle dem Pächter wider einen Bes. bestehet, welcher ad interesse belanget ist, weil er das Bann-Recht bisher nicht respectiret, sondern anderswo gemahlen hat, und dabey eine exemption vorschüzet. Hier ist es eine mixta interventio, welche theils ex accessoria, theils ex principali bestehet, weil der Verpächter theils um den Pächter zu vertreten, theils aber auch um sein Bann-Recht gültig zu machen, interveniret.

3) Muß auch angezeigt werden, wider wen eigentlich die intervention gerichtet werde, ob solche nur wider einen oder wider beyde gehe.

a) Gemeiniglich ist die Absicht der Interventionis principalis diese, daß beyde streitende Partheyen excludiret werden sollen. Es giebt jedoch Fälle, wo nur wider einen allein die intervention gerichtet wird. Die eben angeführte Exempel erläutern auch diesen Satz.

4) Gleich

4) Gleichergestalt muß auch darauf die Ausführung gerichtet werden, ob die Hauptsache sistiret oder in ihrem Laufe gelassen werden soll, welches sich nach denen Regeln der praejudicial-Puncte richtet.

5) Das petitum wird also nach diesen verschiedenen Fällen dablin gerichtet: Die intervention anzunehmen, und derselben gemäs den Befl. entweder abzuweisen oder zu condemniren, oder auch ihm dem intervenienten das Recht an der Sache mit Ausschließung beyder Theile allein zuzusprechen.

Rubric:

Gemüßigte *intervention*

An Seiten

N. *intervenienten*

wider

N. Kl. und N. Befl. auch *intervenienten*

oder:

Rechtsbegründete *intervention*

An Seiten

N. *intervenienten*

ad acta

N. Klägers

wider

N. Befl.





litis denunciaciones recht dazu geschickt, die Sachen zu verwirren und weitläufig zu machen. Eben daher ist es aber nöthig, daß der Referent alle Aufmerksamkeit gebrauche, um denen daher zu besorgenden Weitläufigkeiten vorzubeugen.

b) So sehr auf der einen Seite verhütet werden muß, daß sich niemand ohne Befugnis in einen fremden Rechtshandel mische, eben so sehr ist auf der andern Seite dahin zu sehen, daß der legitimus contradictor mit ins Spiel gebracht werde, weil sonst selbigem der Rechtshandel, als einem tertio in der Folge nicht praejudiciren könnte, mithin der Proceß vergeblich geführt würde. In dieser Absicht wird ofters *adequatio des legitimi contradictoris ex officio* erkannt.

2) Die Verordnung wird denn nach diesen *considerandis* entweder auf die Verwerfung der *intervention* oder auf deren Zulässigkeit, oder auf die zu verhandelnde Nothdurft gerichtet.

a) Wenn die *interventio* wider Kl. und Befl. gerichtet ist, so müssen diese angehalten werden, *communem procuratorem* zu bestellen.

b) Es muß von einer *interventione principall* ein besonderer *fasciculus actorum* gemacht, dieser aber beständig bey denen Haupt-Akten gelassen werden. Dahingegen ist es ein Fehler von der *interventione accessoria* separate Akten zu machen, sondern dieser *intervenens* muß mit demjenigen, welchen er vertritt, *communem causam* machen, mithin auch *communem procuratorem* bestellen.

c) Ob die *causa principalis* so lange ruhen müsse, bis die *intervention* erlediget, dies muß ebenfalls ausgemacht werden, wobei es denn darauf ankommt, ob die *interventio* als ein *praejudicial-Punct* anzusehen, oder die Sachen nicht in der Maasse von einander abhängen. z. E. wenn Cajus das Haus *interveniendo* fordert, wesfalls Titius und Sejus bishero gestritten, so ist vergeblich, daß diese beyde weiter mit einander streiten, so lange nicht ausgemacht ist, ob die Sache dem Cajo  
ges

gebret. Dahingegen wenn der heres eine donationem nominis a defuncto factam interveniendo impugnet, so kann der Proceß zwischen den debitorem defuncti und den donatarium, maxime nach geleisteter cautione judicatum solvi, fortgesetzt werden.

3) Der Schluß hat bey diesem decreto nichts besonders und muß nach denen verschiedenen Vorfällen gemacht werden. Dies einzige ist nur zu merken, daß wenn über die intervention selbst sofort erkannt wird, man nach dem stylo curiae am Ende setzet: B. N. W., welches bey allen decisionibus gebräuchlich ist.

#### FORMVLAR.

Wenn die *intervention* ohne weiteres Verfahren abgeschlagen wird.

In Sachen N. Kl., und N. Befl. auch Interventen wider N. Intervenienten wird jenen der von diesem alhier übergebenen *intervention* Copey zur Nachricht erkannt, und ist Bescheidt: Nachdem denen Ehefrauen das jus *interveniendi* bey einer aus einem Manufactur-Geschäfte herrührenden Verbindlichkeit vermöge der Manufactur-Gerichts-Ordnung untersaget ist; als wird die *intervention* hiermit vor unzulässig erkannt, und bleibet *intervenienten* unbenommen, den Befl. rechtlicher Gebühr nach, falls er damit sich fortzukommen getrauet, in *separato* zu belangen. B. N. W. Decretum N. den 16ten Martii 1756.

N. N.

FOR-

FORMVLAR.

Wenn die *intervention* ohne weiteres Verfahren vor statthast erkläret wird.

In Sachen N. Kl. und N. Befl. auch Intervenenten wider N. Intervenienten, wird ersteren beyden der von letzterem alhier überreichten gemüßigten *intervention* Copey zur Nachricht erkannt, und ist Bescheidt: Nachdem Intervenient durch das beygebrachte immisions-Protocol nach Nothdurft bescheiniget, daß er in dem Morgen Wiesen auf dem sogenannten Braucke denen *judicatis* gemäs immittiret worden, als wird der zwischen Kl. und Befl. bishero geführte Rechtsandel damit aufgehoben, und dem Kl. nachgelassen, falls er sich damit fortzukommen getrauet, seine *reliutions*-Klage wider Intervenienten in *separato* zu richten. Dieweilen aber Befl. fälschlich vorgegeben, daß er die Wiese quaest. im Besitz habe, als wird selbiger desfalls zu 14tägiger Gefängnis Strafe bey Wasser und Brodt, nicht weniger zu Erstattung aller sowohl dem Kläger als intervenienten verursachten Unkosten *praeuia liquidatione & judiciali moderatione* condemniret. B. R. W. Decretum Amt N. den 15ten Maii 1756.

R. G. B. R.

FORMVLAR.

Wenn weitere Nothdurft erfordert wird.

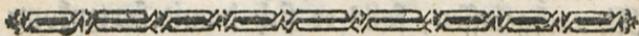
In Sachen N. Kl. und N. Befl. auch Intervenenten wider N. Intervenienten wird bey

☉

den

den erstern der von diesem alhier übergebenen gemüßigten intervention Copen erkannt, und haben selbige darauf innerhalb 4 Wochen, nach Empfangung dieses, die zustehende rechtliche Nothdurft zu verhandeln, worauf weiter ergehen soll W. R. Uebrigens wird mit der Hauptsache, bewandten Umständen nach, billig so lange Anstandt genommen, bis die interventions-Sache erlediget seyn wird, immittelst aber Kl. und Bess. auferleget, binnen obiger Frist communem procuratorem ad acta zu bestellen. Decretum in Conf. Hannover den 17ten Julii 1756.

R. G. B. R.



AD N. 3. SCHEM. II.

## DISPOSITION

zu

### der injungirten Nothdurft.

1) Bezehet man sich anfänglich auf das injunctum judicis.

2) Können hier alle diejenigen exceptiones dilatoriae vorgeschützet werden, welche bey einer ganz neuen Klage zulässig sind, weil es in der That eine Klage ist, ausgenommen die exceptio litis pendenciae, weil den interventientem principalem die causa inter actorem & reum ventilata qua tertium nichts angehet.

3) Muß

3) Muß dasjenige, was bey der intervention auffer diesen momentis noch eingewendet werden kann, nicht verabsäumet werden, woben denn zu sehen ist: 1) auf die Zeit der intervention, 2) auf den effectum interventionis 3) auf den Grundt derselben, ob z. E. das interesse a) in jure oder b) in facto genugsam gegründet, und ob das etwa angegebene damnum irreparabile wirklich zu besorgen.

4) Muß in facto auf gleiche Weise geantwortet werden, wie bey der Litis-contestation gezeiget worden, weil sonst der status controversiae, als die Seele des Processus, unbestimt bleiben würde.

5) Sind auch etwa exceptiones peremptoriae vorhanden, so müssen diese nach denen vorhin festgesetzten principiis vorgetragen werden. Nur kann aus der ad n. 2. angeführten Ursache die exceptio rei judicatae nicht opponiret werden.

6) Das petitum wird denn endlich nach Umständen auf die dilatorias, auf die inadmissibilitatem interventionis, und Verwerfung derselben cum expensis gerichtet.

7) Wird dem injuncto gemäs communis procurator bestellt, und procuratorium benzeleget.

Rubric:

injungirte Nothdurfts-Verhandlung

An Selten

N. Kl. und N. Bekl. Intervenent

wider

N. Intervenienten.

AD N. 4. SCHEM. II.

## DISPOSITION

dem decreto communicativo.

- 1) Geschiehet die communication auf die gewöhnliche Weise.
- 2) Muß nunmehr beurtheilet werden, ob die intervention zulässig oder unzulässig ist. In diesem Falle wird mit deren Verwerfung eben so, wie vorhin schon gezeiget, in jenem aber mit replic und duplic bis zum Schlusse verfahren, und solchemnach die replic, wie gewöhnlich injungiret. Wobey denn vom referenten eben die Untersuchungen angestellt werden müssen, welche bey der eingelaufenen exceptions - Schrift nach dem obigen die Nothdurft erfordert.
- 3) Wird mit derjenigen clausul geschlossen, welche gewöhnlich ist, wenn in der Sache weiter verfahren werden soll.

### FORMVLAR.

In Sachen N. Kl. N. Bevl. und Intervenenten wider N. Intervenienten, wird diesem der von jenen alhier übergebenen injungirten Nothdurft Copen erkannt und demselben anbefohlen: innerhalb 4 Wochen, ab insinuato, die replicirende Nothdurft concludendo zu verhandeln, worauf sodann ferner ergeheth. W. N. Decretum in Conf. Hannov. den 15ten Nov. 1756.

K. G. B. K.

SCHE-

**SCHEMA DVODECIMVM.**

Von der *litis - denunciation.*

1) Des Klägers oder Befl. *litis denunciation.*

2) *Decretum communicativum* zur Bernehmlassung.

3) Des Denunciati Bernehmlassung, welche entweder dahin gehet, daß er a), der *denunciation* nach, sich einlassen will, oder b) daß er sich dazu nicht verbunden erachtet.

4) *Decretum communicativum* und zwar bey a) wird sodann alles bisher in der Sache ergangene mit communiciret; Bey b) aber des Denuncianten Antwort erfordert; da denn wenn selbige eingelaufen ist, über diesen *incident-Punct* *interloquiret* werden muß. Wenn es aber erst ausgemacht ist, daß sich *denunciatus* einlassen muß, alsdenn ist er als ein *accessorie interveniens* anzusehen, welcher den *process* in dem *stata* anzunehmen verbunden, worinn er ihn findet, mithin ist die weitere *suite* des *processus* nicht nöthig anzuzeigen.





vel jure plane diverso & in litem non deducto gegründet, daher in diesem Falle, wenn gleich denunciatus und denunciatus mit einander einig sind, der Gegentheil mit Recht exceptionem tua non interest entgegen setzt, und die litis-denunciation zu verwerfen bittet. c) Muß der denunciatus den Proceß in eodem statu annehmen, worinn er ihn findet. d) Muß defensio noch integra seyn, dahero post rem judicatam oder auch nur post terminum elapsum probatorium keine litis-denunciation mehr Statt findet, es müste denn aus rechtlichen Gründen z. E. praevia restitutione in integrum annoch fernerer Beweils zulässig seyn.

3) Wird gebothen: die litis-denunciation dem denunciato zu communiciren, und selbigem anzubefehlen, daß er sich auf die denunciation einlassen müsse.

2) Ofters wird die Litis-denunciation incidentes in eadem exhibito mit vorgebracht.

Rubric:

Gemüßigte Litis-denunciation

An Selten

N. Litis - Denuncianten

wider

N. Litis - Denunciaten.

ad acta

N. Klägers

contra

N. Bestl.





AD N. 2. SCHEM. 12.

## DISPOSITION

Dem decreto communicativo auf die gemüßigte litis-denunciatio.

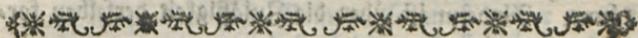
- 1) **G**eschlehet die Communication wie gewöhnlich.
  - a) Daferne der Richter findet, daß die denunciatio wieberrechtlich zur Handt genommen, so muß die communication nur zur Nachricht geschehen, und die denunciatio sofort verworfen werden.
  - b) Die communication geschieht nicht allein dem denunciato, sondern es muß auch pars adversa harum wissen, und selbigem, es sey Kl. oder Befl., die denunciatio communiciret werden.
- 2) Daferne nun aber die litis-denunciatio rechtmäßig zur Handt genommen, oder die Sache annoch zweifelhaft ist, so wird des denunciati Nothdurft auf die geschehene litis-denunciatio erfordert. Im ersteren Falle, werden die bishero ergangene acten dem litis-denunciatio sofort communiciret, im letzteren Falle aber muß man erst des denunciati Nothdurft erwarten, um zu sehen, ob solches auch erforderlich sey.
  - a) Daferne die acta gar zu weitläufig sind, so thut der Richter wohl, daß er zu Ersparung der grossen Kosten, so vielleicht alle oder zum Theil vergeblich sind, vorerst nur copiam designationis und inspectionem actorum ex officio erkennt.
  - 3) Der Schluß dieses Decreti hat nichts besonders bey sich, und bleibt wie die vorigen.

FOR.

FORMVLAR.

In Sachen N. Kl. und Litis-denuncianten wider N. Bekl. wird letztern wie auch N. Litis-denunciaten der von jenem alhier übergebenen gemüßigten litis-denunciacion Copey daneben diesem letztern vorerst copia designationis und inspectio actorum ex officio erkannt, und demselben anbefohlen, sich hierauf innerhalb 4 Wochen, nach Erhaltung dieses, gebührend vernehmen zu lassen, worauf sodann ferner ergeheth W. R. Decretum in Consil. Hann. den 21ten Dec. 1756.

R. G. B. n.



AD N. 3. SCHEM. 12.

DISPOSITION

zu

der Vernehmung des denunciati.

1) **W**ird der introitus mit Beziehung auf das Decret gemacht, worinn die Veranlassung liegt.

2) Hat der denunciatus vorher zu überlegen, ob er schuldig sey, sich auf die litis-denunciacion einzulassen oder nicht. In letztern Falle hat er entweder zu zeigen, a) daß er ad assistendum nicht verbunden sey; oder b) daß er kein jus agendi vel excipiendi contra adversarium

D 5

rium



rium habe; oder c) daß defensio nicht mehr integra sey. Wenn nun aber der denunciatus sich auf die litis-denunciation einzulassen verbunden ist, so kann er sofort diejenige defension übernehmen, so ihm pro statu processus zustehet; wobey aber sehr wohl zu observiren, daß derselbe, da er nunmehr als ein accessorie interveniens angesehen wird, den process in dem statu annehmen müsse, worinn er ihn findet, mithin nichts weiter vorzutragen die Erlaubnis habe, als was derjenige selbst vorbringen darf, welchen er vertritt. In solchem Falle richtet es sich nun nach demjenigen, was von denen vorrlgen Verfahren angeführet worden. Es kann sich nun aber auch zutragen, daß der Gegenthell sich dawider setzt, und die litis-denunciation nicht vor zulässig achten will, mithin hierwieder einkommt, und die Gründe vorträgt, weswegen der denunciation keine Statt gethan werden könne. Alsdenn ist über die Zulässigkeit derselben fordersamst zu interloquiren.

3) Das petitum wird nach denen verschiedenen angezeigten Absichten des denunciati entweder auf die Verwerfung der geschenehen denunciation, oder auf die Hauptsache selbst gerichtet.

Rubric:

Injungirte Vernehmlassung

An Seiten

N. Litis-denuncianten.

contra

N. Litis-denunciaten.

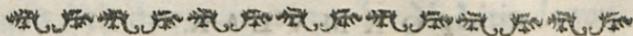
ad acta

N. Nl.

etra

N. Bestl.

AD



AD N. 4. SCHEM, 12.

DISPOSITION

dem decreto communicativo auf die injungirte Vernehmlassung.

1) Geschiehet die communication und zwar beyden, sowohl dem denunciato, als dem Gegner.

2) Muß im ersteren Falle darüber sofort Verordnung gemacht werden, ob denunciatus sich einzulassen verbunden, in soferne es nâhmlich auf eine quaestionem juris oder factum liquidum ankommt. Liegt aber ein factum illiquidum zum Grunde, so muß weiter desfalls verfahren werden, und in solchem Falle ist es nôthig, diesen incident-Punct als eine quaestionem praeliminarem vorhero auszumachen, und alles übrige so lange ruhen zu lassen. Auf gleiche Weise ist es auch zu halten, wenn der Kläger oder Bekl. sich wider die Litis-denunciation setzt, und daß selbige keine Statt habe, behauptet. Im andern Falle hingegen, da der denunciation nichts im Wege stehet, ist zu injungiren, denjenigen actum judicialem zu expediren, welcher in der suite des processus folgt z. E. zu repliciren &c., welches verschieden ist, nach dem verschiedenen situ processus, worinn sich selbiger zu der Zeit befindet, da die litis denunciation vorgenommen wird. Weil nun litis-denunciant und denunciatus in gewisser massen als litis conforres angesehen werden müssen, so ist zur Abkürzung des processus und Erspahrung der Kosten zutrâglich, die Bestellung eines procuratoris communis zu injungiren.

FOR.

## FORMVLAR.

Wenn die *litis-denunciatio* Einwendens ohngehindert vor zulässig erkannt wird.

In Sachen N. Kl. wider N. Bessl. und Litis-denuncianten wider N. Litis-denunciaten wird jenen der von diesem alhier übergebenen injungirten Vernehmlassung Copey zur Nachricht erkannt und ist Bescheidt: Daß Litis-denunciatio Einwendens ohngehindert auf die geschehene *litis-denunciatio* innerhalb 4. Wochen, nach Empfangung dieses sub *praejudicio* sich einzulassen schuldig, B. R. W. Decretum in Conf. Hann. den 16ten April 1755.

R. G. B. r.

## FORMVLAR.

Wenn die *litis-denunciatio* wider die Einwürfe des Gegners vor zulässig erkannt wird.

In Sachen N. Kl. und N. respective Bessl. und Litis-denuncianten wider N. *litis-denunciaten* wird letzteren beyden der vom Kl. eingebrachten protestation &c. Copey zur Nachricht erkannt, und läset man es des ohnerheblichen Einwendens ohnerachtet, bey dem decreto vom 16ten Junii a. c. bewenden. B. R. W. Decretum in Conf. Hannov. den 21ten Julii 1756.

R. G. B. r.

## FORMVLAR.

Wenn die Vernehmlassung dem *litis-denuncianten* communiciret wird, um wegen der verweigereten Einlassung weiter zu handeln.

In Sachen N. Kl. und N. respective Bessl. und

und litis-denuncianten wider N. Litis-denun-  
 ciaten wird jenen der von diesem alhier überge-  
 benen injungirten Vernehmlassung Copey er-  
 kannt, und dem Litis-denuncianten anbefohlen,  
 innerhalb 4 Wochen, nach Empfahung dieses  
 die zustehende rechtliche Nothdurft darauf zu ver-  
 handeln und gleichfalls in der Sache zu schliesen,  
 worauf sodann ferner ergehen soll W. R. De-  
 cretum in Conf. Hannover den 10ten Oct.  
 1756.

R. G. B. r.

FORMVLAR.

Wenn sich der *denunciat* eingelassen und z. Z. die  
*exceptivische* Nothdurft verhandelt hat.

In Sachen N. R. wider N. Befl. und re-  
 spective litis-denuncianten und N. Litis-de-  
 nunciaten wird ersterem der von letzteren alhier  
 übergebenen Vernehmlassung und respective ex-  
 ceptivischen Nothdurft Copey erkannt und hat  
 derselbe darauf innerhalb 4 Wochen, ab *insinua-*  
*to* seine schliesliche replicirende Nothdurft zu  
 verhandeln, worauf sodann fernere rechtl. Ver-  
 fügung erfolgen soll. Uebrigens haben Litis-de-  
 nunciant und *denunciat* binnen eben derselben  
 Frist gemeinschaftlichen *procuratorem ad acta*  
 zu bestellen und mit gehöriger Vollmacht zu ver-  
 sehen. Decretum in Conf. Hann. den 12ten  
 Sept. 1756.

R. G. B. r.

SCHE-

SCHEMA DECIMUM  
TERTIVM.

vom

processu executivo.

- 1) Libellus executivus, cum productione chirographi.
- 2) Decretum communicativum cum praefixione termini ad agnoscendum vel jurato diffitendum.
- 3) Exceptivische Nothdurft.
- 4) Protocollum in termino concipiendum.
- 5) Decretum communicativum cum decisione ipsius causae.



AD N. I. SCHEM. 13.

## DISPOSITION

zum

## Libello executivo.

1) **B**ezehet sich Kläger auf das Documentum, und kurz auch auf dessen Inhalt.

2) Das Documentum muß alle Eigenschaften eines völlig beweisenden privat. Instruments an sich haben, und alle capita libelli, sowohl ratione sortis principalis als accessoriorum in sich halten, und wenn dieses nicht aus einem instrumento abgenommen werden kann, so müssen mehrere instrumenta beygelegt, und solchergestalt alle capita libelli sofort bey der Klage klahr gemacht werden.

3) Das petitum ist auf agnitionem oder eyndliche diffessionem und demuächst, facta agnitione, auf execution wegen Capitals, Zinsen (cum termino a quo & quantitate) und Kosten zu richten.

a) Ist es ein instrumentum publicum, woraus der Grund der ganzen Klage zu ersehen, so wird selbiges gleich anfänglich in originali beygelegt, und um ein mandatum sine clausula gebethen.





AD N. 2. SCHEM. 13.

## DISPOSITION

zum

## Decreto.

vid. §. II. des vorgängigen Justiz-Reglements  
de 1718.

- 1) Communication der Klage samt Anl.
- 2) Praefixio termini ad agnoscendum vel jurato diffitendum.
  - a) Wenn aber das instrumentum nicht so beschaffen ist, wie bey der vorigen Disposition gezeiget worden, als denn muß Statt der Ansetzung dieses termini communicatio zur Nothdurft erkannt werden.
- 3) Citatio partium ad hunc finem, & quidem sub poena agniti.
  - a) In Pupillen-Communen- und Kirchen-Sachen muß nicht poena agniti, sondern eine Geld-Strafe comminiret werden.
- 4) Injunctum de exceptionibus omnibus opponendis, längstens 3. Tage ante terminum, mit Antretung des Beweises derselben, falls sie Beweises bedürfen, und Vollführung des Beweises in termino, cum comminatione, daß er widrigenfalls mit solchen exceptionibus nicht gehöret werden solle.
  - a) Letzteres cessiret wiederum bey denen kaum angeführten Sachen.

FORMVLAR.

Hiermit wird N. Befl. der von Kl. dem Schutzjuden N. alhier übergebenen executivischen Klage samt der Anl. Copeny erkannt, und nachdem darauf terminus ad agnoscendum vel jurato diffitendum auf den 25ten Febr. 1756. wird seyn der Donnerstag nach Septuagesima beraumet und angesetzt; als werden beyde Theile und zwar Befl. ad agnoscendum vel jurato diffitendum besagten Tages Morgens um 10Uhr auf hiesiger Justitz; Canzley zu erscheinen Kraft dieses citirt und vorgeladen, mit der angehängten Verwarnung, daferne Befl. in termino nicht erscheinen und die Handschrift nicht agnosciren oder diffitiren würde, sodann selbige in contumaciam vor agnoscirt und die Schulde vor gestanden angenommen werden solle; daneben wird Befl. anbefohlen alle seine habende zulässige exceptiones tam dilatorias, quam peremptorias längstens acht Tage ante terminum einzubringen, den Beweis dererjenigen, so dessert bedürfen, auf eine in hoc processu zulässige Art anzutreten, in termino aber zu vollführen, mit angehängter Verwarnung, daß wiedrigen Falls er mit solchen exceptionibus in diesem Process nicht gehöret, sondern verordnet werde W. K. Decretum Hannover in Cons. den 2ten Jan. 1756.

R. G. B. K.

N. N.

¶

AD





AD N. 4. SCHEM. 2.

# DISPOSITION

dem in termino abzuhaltenden pro-  
tocollo.

- 1) **W**ird nach Anführung des Orts, Tages, Jahres, berer Mitglieder so gegenwärtig gewesen, und nach dem rubro causae die Veranlassung zum introitu genommen.
- 2) Des Erscheinens der Partheyen gedacht.
  - a) Von der accusatiōe contumaciae.
- 3) Der actus productionis umständlich registriret.
- 4) Der actus agnitionis vel juratae diffessionis und was etwa weiter vorgegangen, ebenfalls niedergeschrieben.
- 5) Wenn exceptiones ante terminum eingebracht sind, so muß auch in diesem termino hierüber rechtlich verfahren und causa instruiet werden.
- 6) Sind keine exceptiones vorgeschühet, so accepti-  
ret solches Kl. und bittet um praecclusion.
- 7) Endlich wird das protocoll wie gewöhnlich ge-  
schlossen, und unterschrieben.

## F O R M U L A R.

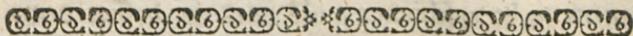
Actum N. in iudicio den 15ten || Praef. N. N.  
 Octob. 1756. ||

In Sachen  
 N. Imploranten  
 contra  
 N. Imploraten,

Nachdem per Decretum vom 10ten m. p. auf heute terminus ad agnoscendum vel jurato diffitendum angesetzt, so erschienen beyde Theile in Person und producirte Kl. die originalobligation d. d. 24ten Ian. 1747. sub Lit. A. war deren agnition oder eydl. diffession gewärtig; acceptirte anbey lapsum termini praepudicialis, und bath Bevl. mit seinen exceptionibus nunmehr abzuweisen. Hierauf wurde dem Bevl. diese Handschrift vorgeleget, und dessen Erklärung hierüber erfordert. Bevl. läugnete selbige unterschrieben und untersiegelt zu haben, und war also ad juratam diffessionem paratus. Kl. wollte es zu dieser eydl. Abläugnung nicht kommen lassen, sondern reservirte sich durch Zeugen die Richtigkeit der obligation darzuthun, womit denn dieser termin geschlossen. Praef. & approb. prot. dim. Actum ut supra

in fidem  
 N.

AD



AD N. 3. SCHEM. 2.

DISPOSITION

§ 4

dem decreto communicativo.

1) **G**eschiehet die communication gewöhnlicher  
massen.

2) Wird facta agnitione vel vera vel ficta mandatum  
de solvendo erthellet. Oblata probatione ad excluden-  
dam juratam diffessionem aber terminus probatorius  
praefigirt. Nicht weniger nach denen Umständen über  
exceptiones, über die Schuldigkeit ad agnoscendum vel  
jurato diffitendum gesprochen.

a) Von der inadmissibilitate remediorum suspensivorum.

3) Der Schluß ist nach diesen verschiedenen Umstän-  
den verschieden.

FORMVLAR.

Wenn die Handschrift in contumaciam vor agnoscirt  
angenommen wird, welches auch mutatis mu-  
tandis zu gebrauchen, wenn die agnitio pure ge-  
schehen.

In Sachen des hiesigen Schutzjuden N. Impl.  
wider N. Imploraten wird beyden Theilen des am  
26ten Febr. a. c. abgehaltenen Protocollis Co-  
poy erkannt und nachdemmahlen Implorat in ter-  
mi-

§ 3

mi-

mino nicht erschienen, als wird in dessen contumaciam die Handschrift vor agnoscirt und die Schuld vor gestanden angenommen, mithin demselben auferlegt, innerhalb 2 Monaten nach Empfangung dieses die eingeklagte drehhundert Rthaler in vollwichtigen Louis d'or samt Zinsen ad 5 pro Cento a dato obligationis und verursachten Kosten praevia liquidatione & judiciali moderatione bey Vermeydung der Execution zu bezahlen. Decretum Hannover in Conf. den 28ten Febr. 1756.

R. G. B. 3. C. B. 2.

FORMVLAR.

Wenn zu der *offerirten probation terminus probatorius praesigivet* wird.

In Sachen N. Impl. wider N. Imploraten wird beyden Theilen des am 15ten hujus abgehaltenen protocollii Copey erkannt, und dem Kl. innerhalb 4 Wochen ab insinuato rechtlicher Gebühr nach zu beweisen auferlegt, gestalten Implorat die quæst. Handschrift unterschrieben und besiegelt auch den Inhalt genehmiget habe, welchemnächst ferner ergehen und verordnet werden soll W. R. Decretum in Conf. Hann. den 29ten Oct. 1756.

R. G. B. 2.

FOR-

FORMVLAR.

Wenn über die vorgeschüzte *exceptiones* zu erkennen.

In Sachen N. Impl. wider N. Imploraten wird jenem der von diesem alhier übergebenen *exceptivischen* Nothdurft, beyden Theilen aber des am 15ten hujus abgehaltenen *Protocoll* Copey erkannt, und nachdemmahlen die *exceptiones nondum praestitae cautionis pro reconventionem & expensis in hoc processu* nicht zulässig sind, die *exceptio solutionis* aber in altiori indagine beruhet, als werden selbige hiermit verworfen, und Befl. mit letzterer *ad separatum* verwiesen mithin schuldig vertheilet, das eingeklagte Capital derer 100 Rthl. in vollwichtigen Louis d'or zu 5 Rthlr., nebst Zinsen a 5 procent, vom 16ten Maii a. p. anzurechnen, und die verursachten Kosten, *praevia liquidatione & judiciali moderatione*, innerhalb 2 Monathen nach Empfangung dieses bey Vermeidung der Execution an Kl. zu bezahlen. *Decretum Hannover in Conf. den 28ten Oct. 1756.*

K. G. B. K.

FORMVLAR.

Wenn über die verweigerte Einlassung auf das *instrumentum* erkannt wird.

In Sachen N. Impl. wider N. Imploraten wird beyden Theilen des am 15ten hujus abgehaltenen *protocoll* Copey zur Nachricht erkant und ist Imploranten

Implorat Einwendens ohngehindert schuldig, entwedder manum zu agnosciren oder jurato zu diffitiren, gestalten dazu anderweiter terminus auf den 2ten Dec. a. c. wird seyn der Montag nach dem ersten Advent Inhalts voriger Ladung anberaumeret wird, welchemnächst weiter ergehen soll W. R. Decretum in Consil. Hannov. den 30ten Oct. 1756.

R. G. B. K.



nts  
lif-  
auf  
ach  
ans  
yen  
ov.





No 1601

ULB Halle

3

002 727 552



m.c.







D. Justus Claproth's

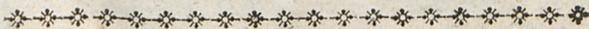
ordentlichen Lehrers der Rechte, außerordentlichen Besizers  
der Juristen-Facultät auf der königlich-Groß Britt. und Churfürstl.  
Braunsch. Lüneb. Augustus-Universität, wie auch königl.  
und Churfürstl. Manufactur-Richters und ordentlichen  
Mitgliedes der königl. deutschen Gesellschaft  
dieselbst,

Kurze Vorstellung  
des  
Civil-Processes

nebst denen  
Entwürfen und nöthigen  
Formularien

zum Gebrauch  
der praktischen Vorlesungen.

Nebst einer Vorrede:  
von der Vorbereitung zu denen practischen  
Arbeiten und denen dazu diensahmen  
Hilfsmitteln.



Frankfurth und Leipzig,  
bey Tobias Obbhard, 1768.